

# Deutsche Verfassung, Verfassung des Deutschen Reiches (1871), Verfassung Deutschland, Reichsverfassung, Verfassung 1871, Bundesverfassung

Titel:	<b>Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs.</b>
Fundstelle:	Deutsches Reichsgesetzblatt Band 1871, Nr. 16, Seite 63 - 85
Fassung vom:	16. April 1871
Bekanntmachung: Änderungsstand:	20. April 1871 28. Oktober 1918 (letzte Verfassungsänderung)
Anmerkungen:	<a href="http://verfassung-deutschland.de">http://verfassung-deutschland.de</a> <i>Alle Verfassungsänderungen, inklusive dem 28. Oktober 1918, sind berücksichtigt, letztmals geprüft am 18.02.2020.</i>
Quelle:	<a href="#">Scan auf Commons (Original aus dem Jahr 1871)</a>

Bitte auch die Übergangsgesetz im [Reichsanzeiger](#) berücksichtigen

Zum besseren Verständnis bezüglich dem Thema gültige Reichsverfassung  
Die Übergangs-Reichsleitung [Bundespräsidium](#), [Bundesrath](#) und [Reichstag](#) sind sich dessen bewußt, daß sich das aktuelle Deutsche Reich auch "nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands" auf diese einzig souveräne Reichserfassung berufen muß.

- 1) [Erklärung zu den Verfassungen](#)
- 2) [Die gesetzgebenden Organe](#)
- 3) [Das Präsidium des Bundes](#)
- 4) [Die Verantwortlichkeit des Reiches](#)
- 5) [Verfassungsschutz](#)
- 6) [Wer darf die Verfassung ändern](#)

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen hiermit im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:**

## § 1.

An die Stelle der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Großherzogthümern Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870. S. 627ff.), sowie der mit den Königreichen Bayern und Württemberg über den Beitritt zu dieser Verfassung geschlossenen Verträge vom 23. und 25. November 1870. (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871. S. 9ff. und vom Jahre 1870. S. 654ff.) tritt die beigefügte

### [Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich](#)

## § 2.

Die Bestimmungen in Artikel 80 der in § 1 gedachten Verfassung des Deutschen Bundes (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870. S. 647), unter III. § 8 des Vertrages mit Bayern vom 23. November 1870. (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871. S. 21ff.), in Artikel 2. Nr. 6. des Vertrages mit Württemberg vom 25. November 1870. (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870. S. 656), über die Einführung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze in diesen Staaten bleiben in Kraft. Die dort bezeichneten Gesetze sind Reichsgesetze. Wo in denselben von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge usw. die Rede ist, sind das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen.

Dasselbe gilt von denjenigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, welche in der Folge in einem der genannten Staaten eingeführt werden.

### **§ 3.**

Die Vereinbarungen in dem zu Versailles am 15. November 1870 aufgenommenen Protokolle (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870. S. 650ff.), in der Verhandlung zu Berlin vom 25. November 1870 (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870. S. 657), dem Schlußprotokolle vom 23. November 1870 (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871. S. 23ff.), sowie unter IV. des Vertrages mit Bayern vom 23. November 1870 (aaO. S. 25ff.) werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. April 1871. Wilhelm  
Fürst v. Bismarck

# **Verfassung des D e u t s c h e n R e i c h e s**

Stand: 28. Oktober 1918

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen und wird nachstehende

## **Verfassung**

haben.

### **I. Bundesgebiet**

#### **Artikel 1**

Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt,

Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.

## **II. Reichsgesetzgebung**

### **Artikel 2**

Innerhalb dieses Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündung von Reichswegen, welche vermitteltst eines Reichsgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publizierten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

### **Artikel 3**

Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugnis durch die Obrigkeit seiner Heimath, oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Übernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militairpflicht im Verhältnis zu dem Heimathslande wird im Wege der Reichsgesetzgebung das Nöthige geordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs.

### **Artikel 4**

Der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1. die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit die Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3 dieser Verfassung erledigt sind, in Bayern jedoch mit Ausschluß der Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;
2. die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern;

3. die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;
4. die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
5. die Erfindungspatente;
6. der Schutz des geistigen Eigenthums;
7. Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels im Auslande, der Deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird;
8. das Eisenbahnwesen, in Bayern vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 46., und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs;
9. der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle desgleichen die Seeschifffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken);
10. das Post- und Telegraphenwesen, jedoch in Bayern und Württemberg nur nach Maßgabe der Bestimmung im [Artikel 52](#);
11. Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt;
12. sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;
13. Die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren.
14. das Militairwesen des Reichs und die Kriegsmarine;
15. Maßregeln der Medizinal- und Veterinairpolizei;
16. die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

### **Artikel 5**

Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Übereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend.

Bei Gesetzesvorschlägen über das Militairwesen, die Kriegsmarine und die im [Artikel 35](#) bezeichneten Abgaben gibt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidioms den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

### **III. Bundesrath**

#### **Artikel 6**

Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich in der Weise vertheilt, daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover,

Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt 17 Stimmen führt,

Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt	17 Stimmen
Bayern .....	6 “
Sachsen .....	4 “
Württemberg .....	4 “
Baden .....	3 “
Hessen .....	3 “
Mecklenburg-Schwerin .....	2 “
Sachsen-Weimar .....	1 “
Mecklenburg-Strelitz .....	1 “
Oldenburg .....	1 “
Braunschweig .....	2 “
Sachsen-Meiningen .....	1 “
Sachsen-Altenburg .....	1 “
Sachsen-Koburg-Gotha .....	1 “
Anhalt .....	1 “
Schwarzburg-Rudolstadt .....	1 “
Schwarzburg-Sondershausen .....	1 “
Waldeck .....	1 “
Reuß älterer Linie .....	1 “
Reuß jüngerer Linie .....	1 “
Schaumburg-Lippe .....	1 “
Lippe .....	1 “
Lübeck .....	1 “
Bremen .....	1 “
Hamburg .....	1 “
zusammen an Bundesstaaten sind es	58 Stimmen

3 Stimmen für das Reichsland Elsaß-Lothringen zusätzlich, ergeben 61 Stimmen im Bundesrath

Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

#### **Artikel 6a**

Elsaß-Lothringen führt im Bundesrathe drei Stimmen, solange die Vorschriften in Art. II § 1, § 2 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Verfassung Elsaß-Lothringens vom 31. Mai 1911 in Kraft sind.

Die elsass-lothringischen Stimmen werden nicht gezählt, wenn die Präsidialstimme nur durch den Hinzutritt dieser Stimmen die Mehrheit für sich erlangen oder im Sinne des [Art. 7](#) Abs. 3 Satz 3 den Ausschlag geben würde. Das gleiche gilt bei der Beschlußfassung über Änderungen der Verfassung.

Elsaß-Lothringen gilt im Sinne des [Art. 6](#) Abs. 2 und der [Art. 7](#) und [8](#) als Bundesstaat.“Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

#### **Artikel 7**

Der Bundesrath beschließt:

1. über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse;
2. über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas Anderes bestimmt ist;
3. über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben.

Die Beschlußfassung erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 5, 37, und 78, mit einfacher Mehrheit. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

### **Artikel 8**

Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse

1. für das Landheer und die Festungen;
2. für das Seewesen;
3. für Zoll- und Steuerwesen;
4. für Handel und Verkehr;
5. für Eisenbahnen, Post und Telegraphen;
6. für Justizwesen;
7. für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur Eine Stimme. In dem Ausschuß für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen werden vom Kaiser ernannt; die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind.

Außerdem wird im Bundesrathe aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg und zwei, vom Bundesrathe alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten ein Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet, in welchem Bayern den Vorsitz führt.

Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

### **Artikel 9**

Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein.

## **Artikel 10**

Dem Kaiser liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

## **IV. Präsidium**

### **Artikel 11**

Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags erforderlich.

Friedensverträge sowie diejenigen Verträge mit fremden Staaten, welche sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags.

### **Artikel 12**

Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

### **Artikel 13**

Die Berufung des Bundesrathes und des Reichstages findet alljährlich statt und kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

### **Artikel 14**

Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

### **Artikel 15**

Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist.

Der Reichskanzler kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

Der Reichskanzler bedarf zu seiner Amtsführung des Vertrauens des Reichstags.

Der Reichskanzler trägt die Verantwortung für alle Handlungen von politischer Bedeutung, die der Kaiser in Ausübung der ihm nach der Reichsverfassung zustehenden Befugnisse vornimmt.

Der Reichskanzler und seine Stellvertreter sind für ihre Amtsführung dem Bundesrath und dem Reichstag verantwortlich.

### **Artikel 16**

Die erforderlichen Vorlagen werden nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.

#### **Artikel 17**

Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündung der Reichsgesetze und die Überwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers.

#### **Artikel 18**

Der Kaiser ernennt die Reichsbeamten, läßt dieselben für das Reich vereidigen und verfügt erforderlichen Falles deren Entlassung.

Den zu einem Reichsamte berufenen Beamten eines Bundesstaates stehen, sofern nicht vor ihrem Eintritt in den Reichsdienst im Wege der Reichsgesetzgebung etwas Anderes bestimmt ist, dem Reiche gegenüber diejenigen Rechte zu, welche ihnen in ihrem Heimathlande aus ihrer dienstlichen Stellung zugestanden hatten.

#### **Artikel 19**

Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist vom Bundesrathe zu beschließen und vom Kaiser zu vollstrecken.

### **V. Reichstag**

#### **Artikel 20**

Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.

Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche im *“Artikel 5 des Wahlgesetzes vom 29. Sept 2009 (RGBl-0909262-Nr2)”* vorbehalten ist, werden in Bayern 48, in Württemberg 17, in Baden 14, in Hessen südlich des Main 6 Abgeordnete gewählt, und beträgt demnach die Gesamtzahl der Abgeordneten 382 + *“15 Abgeordnete für Elsaß-Lothringen”*.

#### **Artikel 21**

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.

*(Absatz 2, ab 1918 aufgehoben)*

#### **Artikel 22**

Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich. Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

#### **Artikel 23**

Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Reichs, Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Reichskanzler zu überweisen.

#### **Artikel 24**

Die Legislaturperiode des Reichstages dauert fünf Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrathes unter Zustimmung des Kaisers erforderlich.

#### **Artikel 25**

Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

#### **Artikel 26**

Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

#### **Artikel 27**

Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und Schriftführer.

#### **Artikel 28**

Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

*(Absatz 2, ab 1873 aufgehoben)*

#### **Artikel 29**

Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesamten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

#### **Artikel 30**

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

#### **Artikel 31**

Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

#### **Artikel 32**

Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung beziehen. Sie erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes.

## **VI. Zoll- und Handelswesen**

### **Artikel 33**

Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile.

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

### **Artikel 34**

Die Hansestädte Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen.

### **Artikel 35**

Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabacks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind.

In Bayern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Übereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen.

### **Artikel 36**

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern ([Art. 35](#)) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Der Kaiser überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte, welche er den Zoll- oder Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, beordnet.

Die von diesen Beamten über Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung ([Art. 35](#)) gemachten Anzeigen werden dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vorgelegt.

### **Artikel 37**

Bei der Beschlußnahme über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung ([Art. 35](#)) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen giebt die Stimme des Präsidiums alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht.

### **Artikel 38**

Der Ertrag der Zölle und der anderen in [Artikel 35](#) bezeichneten Abgaben, letzterer soweit sie der Reichsgesetzgebung unterliegen, fließt in die Reichskasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesamten von den Zöllen und den übrigen Abgaben aufgekommene Einnahme nach Abzug:

1. der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen,
2. der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
3. der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:
  - a) bei den Zöllen der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind,
  - b) bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Kontrolirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden,
  - c) bei der Rübenzuckersteuer und Tabacksteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Beschlüssen des Bundesrathes den einzelnen Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuern zu gewähren ist,
  - d) bei den übrigen Steuern mit fünfzehn Prozent der Gesamteinnahme. Diese Vorschrift wird in Ansehung der Brausteuer aufgehoben. Die den Bundesstaaten zu gewährende Vergütung der Erhebungs- und Verwaltungskosten der Brausteuer wird durch den Bundesrath festgesetzt.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Ausgaben des Reichs durch Zahlung eines Aversums bei.

Bayern, Württemberg und Baden haben an dem in die Reichskasse fließenden Ertrage der Steuern von Branntwein und Bier und an dem diesem Ertrage entsprechenden Theile des vorstehend erwähnten Aversums keinen Theil.

### **Artikel 39**

Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und nach [Artikel 38](#) zur Reichskasse fließenden Verbrauchsabgaben werden von den Direktivbehörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden diese Übersichten an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt.

Der letztere stellt auf Grund dieser Übersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Reichskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntnis, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe vor. Der Bundesrath beschließt über diese Feststellung.

### **Artikel 40**

Die Bestimmungen in dem Zollvereinungsvertrage vom 8. Juli 1867 bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert sind und solange sie nicht auf dem im [Artikel 7](#), beziehungsweise [78](#) bezeichneten Wege abgeändert werden.

## **VII. Eisenbahnwesen**

## **Artikel 41**

Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Reichs angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Reich hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Konzessionen nicht weiter verliehen werden.

## **Artikel 42**

Die Bundesregierungen verpflichten sich, die Deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz zu verwalten und zu diesem Behuf auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anzulegen und auszurüsten zu lassen.

## **Artikel 43**

Es sollen demgemäß in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizei-Reglements eingeführt werden. Das Reich hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfnis es erheischt.

## **Artikel 44**

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinander greifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Überganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

## **Artikel 45**

Dem Reiche steht die Kontrolle über das Tarifwesen zu. Dasselbe wird namentlich dahin wirken:

1. daß baldigst auf allen Deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden;
2. daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Koks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfnis der Landwirthschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Einpfennig-Tarif eingeführt werde.

## **Artikel 46**

Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfnis entsprechenden, von dem Kaiser auf Vorschlag des betreffenden Bundesraths-Ausschusses festzustellenden, niedrigen Spezialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf.

Die vorstehend, sowie die in den [Artikeln 42](#) bis [45](#) getroffenen Bestimmungen sind auf Bayern nicht anwendbar.

Dem Reiche steht jedoch auch Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesvertheidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.

## **Artikel 47**

Den Anforderungen der Behörden des Reichs in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung Deutschlands haben sämmtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militair und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

## **VIII. Post- und Telegraphenwesen**

### **Artikel 48**

Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Deutschen Reichs als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet.

Die im [Artikel 4](#) vorgesehene Gesetzgebung des Reichs in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den in der Norddeutschen Post- und Telegraphen-Verwaltung maßgebend gewesenen Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

### **Artikel 49**

Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für das ganze Reich gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Überschüsse fließen in die Reichskasse (Abschnitt XII).

### **Artikel 50**

Dem Kaiser gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Die von ihm bestellten Behörden haben die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Dem Kaiser steht der Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphenverwaltungen zu.

Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, den Kaiserlichen

Anordnungen Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räte, Ober-Inspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspektoren, Kontrolleure) geht für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs vom Kaiser aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, Behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mitteilung gemacht werden.

Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Wo eine selbstständige Landespost- resp. Telegraphenverwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

### **Artikel 51**

Bei Überweisung des Überschusses der Postverwaltung für allgemeine Reichszwecke ([Art. 49](#)) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Reineinnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Übergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

Aus den Postüberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgekomen sind, wird ein durchschnittlicher Jahresüberschuß berechnet, und der Antheil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesammte Gebiet des Reichs sich darnach herausstellenden Postüberschusse gehabt hat, nach Prozenten festgestellt.

Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden den einzelnen Staaten während der auf ihren Eintritt in die Reichs-Postverwaltung folgenden acht Jahre die sich für sie aus den im Reiche aufkommenden Postüberschüssen ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Reichszwecken zu Gute gerechnet.

Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf, und fließen die Postüberschüsse in ungetheilter Aufrechnung nach dem im [Artikel 49](#) enthaltenen Grundsatz der Reichskasse zu.

Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Postüberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Kaiser zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

### **Artikel 52**

Die Bestimmungen in den vorstehenden [Artikeln 48](#) bis [55](#) finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung. An ihrer Stelle gelten für beide Bundesstaaten folgende Bestimmungen.

Dem Reiche ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttaxwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarif-Bestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns, beziehungsweise Württembergs, sowie, unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zu.

Ebenso steht dem Reiche die Regelung des .Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Bayerns, beziehungsweise Württembergs mit seinen dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im [Artikel 49](#) des Postvertrages vom 23. November 1867. bewendet.

An den zur Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens haben Bayern und Württemberg keinen Theil.

## **IX. Marine und Schifffahrt**

### **Artikel 53**

Die Kriegsmarine des Reichs ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt dem Kaiser ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt, und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind. Die Ernennung, Versetzung, Beförderung und Verabschiedung der Offiziere und Beamten der Marine erfolgt unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers.

Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Reichskriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Reichskasse bestritten.

Die gesammte seemännische Bevölkerung des Reichs, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Kaiserlichen Marine verpflichtet.

### **Artikel 54**

Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

Das Reich hat das Verfahren zur Ermittlung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffscertifikate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubnis zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Auf natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für solche Anstalten (Werke und Einrichtungen) erhoben werden, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind. Sie dürfen bei staatlichen und kommunalen Anstalten die zur Herstellung und Erhaltung erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten für Anstalten, die nicht nur zur Erleichterung des Verkehrs, sondern auch zur Förderung anderer Zwecke und Interessen bestimmt sind, dürfen nur zu einem verhältnismäßigen Anteil durch Schifffahrtsabgaben aufgebracht werden. Als Kosten der Herstellung gelten die Zinsen und Tilgungsbeträge für die aufgewendeten Kapitalien.

Die Vorschriften des Abs. 4 finden auch Anwendung auf die Abgaben, die für künstliche Wasserstraßen und für Anstalten an solchen sowie in Häfen erhoben werden.

Der Bemessung von Befahrungsabgaben können im Bereiche der Binnenschifffahrt die Gesamtkosten für eine Wasserstraße, ein Stromgebiet oder ein Wasserstraßennetz zugrunde gelegt werden.

Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als sie auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird.

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Reiche zu.

### **Artikel 55**

Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-roth.

## **X. Konsulatwesen**

### **Artikel 56**

Das gesammte Konsulatwesen des Deutschen Reichs steht unter der Aufsicht des Kaisers, welcher die Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr, anstellt.

In dem Amtsbezirk der Deutschen Konsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Die Deutschen Konsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus. Die sämmtlichen bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Deutschen Konsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Deutschen Konsulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird.

## **XI. Reichskriegswesen**

### **Artikel 57**

Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

### **Artikel 58**

Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Reichs sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

### **Artikel 59**

Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten zwanzigsten bis zum beginnenden achtundzwanzigsten Lebensjahre, dem stehenden Heere, die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr ersten Aufgebots und sodann bis zum 31. März des Kalenderjahres, in welchem das neununddreißigste Lebensjahr vollendet wird, der Landwehr zweiten Aufgebots an.

Während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere sind die Mannschaften der Kavallerie und reitenden Feldartillerie die ersten drei, alle übrigen Mannschaften die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienste bei den Fahnen verpflichtet.

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.

### **Artikel 60**

Die Friedens-Präsenzstärke des Deutschen Heeres wird bis zum 31. Dezember 1871 auf Ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normirt, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt. *(Ab 1872 gegenstandslos)*

### **Artikel 61**

Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Reiche die gesammte Preußische Militairgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte, namentlich also das Militair-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militair-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militair-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.

Nach gleichmäßiger Durchführung der Kriegsorganisation des Deutschen Heeres wird ein umfassendes Reichs-Militairgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt werden.

### **Artikel 62**

Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Deutsche Heer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. Dezember 1871 dem Kaiser jährlich sovielmal 225 Thaler, in Worten zweihundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopffzahl der Friedensstärke des Heeres nach [Artikel 60](#) beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergl. Abschnitt XII.

Nachdem 31. Dezember 1871 müssen diese Beiträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Reichskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im [Artikel 60](#) interimistisch festgestellte Friedens-Präsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Reichsgesetz abgeändert ist.

Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Reichsheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatgesetz festgestellt.

Bei der Feststellung des Militair-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde gelegt.

### **Artikel 63**

Die gesammte Landmacht des Reichs wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht.

Die Regimenter etc, führen fortlaufende Nummern durch das ganze Deutsche Heer. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich Preußischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kokarden etc.) zu bestimmen.

Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Deutschen Heeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behuf ist der Kaiser berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu

überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Kontingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils des Reichsheeres anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Deutschen Heeres sind die bezüglich künftiger ergehenden Anordnungen für die Preussische Armee den Kommandeuren der übrigen Kontingente, durch den [Artikel 8](#). Nr. 1 bezeichneten Ausschuss für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen.

#### **Artikel 64**

Alle Deutsche Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneid aufzunehmen.

Der Höchstkommendirende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungskommandanten werden von dem Kaiser unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers ernannt. Die von Demselben ernannten Offiziere leisten Ihm den Fahneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenen Offizieren innerhalb des Kontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers abhängig zu machen.

Der Kaiser ist berechtigt, Behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von Ihm im Reichsdienste, sei es im Preussischen Heere, oder in anderen Kontingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Reichsheeres zu wählen.

#### **Artikel 65**

Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Kaiser zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII beantragt.

#### **Artikel 66**

Wo nicht besondere Konventionen ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Kontingente, mit der Einschränkung des Artikels 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspizierung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, Behufs der nöthigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht bloß ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile des Reichsheeres, welche in ihren Ländergebieten dislocirt sind, zu requiriren.

Die Ernennung, Versetzung, Beförderung und Verabschiedung der Offiziere und Militärbeamten eines Kontingents erfolgt unter Gegenzeichnung des Kriegsministers des Kontingents.

Die Kriegsminister sind dem Bundesrath und dem Reichstag für die Verwaltung ihres Kontingents

verantwortlich.

### **Artikel 67**

Ersparnisse an dem Militair-Etatfallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Reichskasse zu.

### **Artikel 68**

Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des [Preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851](#) (Gesetz.Samml. für 1851 S. 451ff.).

### **Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt**

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften kommen in Bayern nach näherer Bestimmung des [Bündnißvertrages vom 23. November 1870](#). (Bundesgesetzbl. 1871. S. 9.) unter III. § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der [Militairkonvention vom 21./25. November 1870](#). (Bundesgesetzbl. 1870. S. 658.) zur Anwendung.

## **XII. Reichsfinanzen**

### **Artikel 69**

Alle Einnahmen und Ausgaben desReichs müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den **Reichshaushalts-Etat** gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

### **Artikel 70**

Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die aus den Zöllen und gemeinsamen Steuern, aus dem Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen, sowie aus den übrigen Verwaltungszweigen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit die Ausgaben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche in Höhe des budgetmäßigen Betrages durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden. Insoweit diese Beträge in den Überweisungen keine Deckung finden, sind sie den Bundesstaaten am Jahresschluß in dem Maße zu erstatten, als die übrigen ordentlichen Einnahmen des Reichs dessen Bedarf übersteigen.

Etwaige Überschüsse aus den Vorjahren dienen, insoweit durch das Gesetz über den Reichshaushaltsetat nicht ein anderes bestimmt wird, zur Deckung gemeinschaftlicher außerordentlicher Ausgaben.

### **Artikel 71**

Die gemeinschaftlichen Ausgabenwerden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Während der im [Artikel 60](#) normirten Übergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Heer dem Bundesrathe und dem Reichstage nur zur Kenntnißnahme und zur Erinnerung vorzulegen.

## **Artikel 72**

Über die Verwendung aller Einnahmen des Reichs ist durch den Reichskanzler dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

## **Artikel 73**

In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Übernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs erfolgen.

### **Schlußbestimmung zum XII. Abschnitt**

Auf die Ausgaben für das Bayerische Heer finden die [Artikel 69](#) und [71](#) nur nach Maßgabe der in der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt erwähnten Bestimmungen des [Vertrages vom 23. November 1870](#) und der [Artikel 72](#) nur insoweit Anwendung, als dem Bundesrathe und dem Reichstage die Überweisung der für das Bayerische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen ist.

## **XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen**

### **Artikel 74**

Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Deutschen Reichs, endlich die Beleidigung des Bundesrathes, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrathes oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Reichs, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Ständemitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre.

### **Artikel 75**

Für diejenigen in Artikel 74 bezeichneten Unternehmungen gegen das Deutsche Reich, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualifiziren wären, ist das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.

Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Ober-Appellationsgerichts erfolgen im Wege der Reichsgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Reichsgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.

### **Artikel 76**

Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt.

Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

## Artikel 77

Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrathe ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

## XIV. Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 78

Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben.

Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.

*(Beschlossen vom Bundesrath und vom Reichstag. Gemäß Artikel 2 dieser Verfassung ist mit der Änderung vom 28. Oktober 1918 zum 13. November 1918 eine parlamentarische Verfassung in Kraft getreten.)*

---

***Die Deutsche Reichsverfassung Stand: 28. Oktober 1918, gemäß Hinweis aus GG Artikel 146 (alte sowie neue Fassung). Die tatsächliche Bundesverfassung und deutsche „Vollverfassung“ (wie oben beschrieben) wurde ohne Änderung durch die ersten staatlichen Stellvertreter des Deutschen Volkes am 12. Juli 2008 beschlossen und wird seither durch den Souverän „Bundesrath“ gehütet, so auch für die Herstellung der Handlungsfähigkeit Deutschlands angewandt.***

Auch als Bismarcksche Reichsverfassung wird die Verfassung des Deutschen Kaiserreichs vom 16. April 1871 bzw. die Deutsche Verfassung bezeichnet. Sie ging ursprünglich als Verfassung des Deutschen Bundes vom 1. Januar 1871 in revidierter Fassung aus der 1867 ausgearbeiteten norddeutschen Bundesverfassung hervor. Ihre amtliche Überschrift lautete nun Verfassung des Deutschen Reichs (RV 1871); sie gilt auch heute noch, wird allerdings in der BRD nicht angewandt, da die aktuelle Justiz und Regierung nicht legitimiert ist, diese Verfassung anzuwenden und gemäß dieser Verfassung zu handeln. **Diese Verfassung gilt nur für Reichs- und Staatsangehörige.** Staatenlose Deutsche können sich zu jeder Zeit unter den Schutz dieser Verfassung stellen. Hierzu dient die Eintragung ins Personenstandregister Deutschland.

Nach der Kaiserproklamation am 18. Januar 1871 und der **ersten Reichstagswahl am 3. März 1871 ersetzte schließlich die Verfassung für das Deutsche Reich vom 16. April 1871 die vorläufigen Verfassungsverträge des Deutschen Bundes:** An den entsprechenden Stellen des ewigen Bundes wurde das Name „**Deutsches Reich**“ eingefügt, dem Staatsoberhaupt der Name „**Deutscher Kaiser**“ verliehen und die Sonderrechte der süddeutschen Staaten eingearbeitet.

**Nachdem der Reichstag die so modifizierte Verfassung am 14. April 1871 mit überwältigender Mehrheit verabschiedete,** wurde sie zwei Tage später von Kaiser Wilhelm I. unterschrieben und am 4. Mai desselben Jahres veröffentlicht. Diese Verfassung gilt auch heute noch und wurde zu keinem Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.

Im Bundesrath, dem eigentlichen Souverän des Deutschen Reiches, waren damals die Bundesstaaten vertreten. Aktuell vertritt der Bundesrath vorrangig die Interessen Deutschlands und des Deutschen Reiches, demgemäß stellen die Bundesstaaten nur eine zweitrangige Ordnung dar, da Deutschland als Staatenbund, alle Bundesstaaten in sich gleichberechtigt einigt. Das Präsidium des Bundes stand dem König von Preußen zu, der den **Namen** (kein Titel) „Deutscher Kaiser“ trug. **Reichsgesetze brauchen die Zustimmung des Bundesraths des Reichstags, siehe Artikel 5 der Reichsverfassung.** Der Reichstag wird aktuell durch den Volks-Reichstag vertreten.

„Die Deutsche Reichsverfassung ist nicht identisch mit der Paulskirchenverfassung oder der Weimarer Verfassung und auch nicht mit den DDR-Verfassungen.“ Denn alle drei genannten Verfassungen wurden von Menschen erschaffen, die nie die Absicht hatten, das souveräne Deutsche Reich wieder erblühen zu lassen. Alle drei fremdgesteuerten Bewegungen, hatten zu deren aktuellen Zeitpunkt keinerlei staatliche und souveräne Legitimation.

Im August 1919 wurde die Deutsche Reichsverfassung: Stand 28.10.1918, auch bekannt als Bismarcksche Reichsverfassung, Reichsverfassung der Deutschen, Deutschlandverfassung, durch *Artikel 178 der Weimarer Verfassung* aufgehoben, aber **NICHT außer Kraft gesetzt**. Die *Weimarer Verfassung* wurde durch „Zionisten“ für das Deutsche Volk, beschlossen und gegeben. Unter dem Deckmantel des Sozialismus, der Parteien und der Nationalversammlung, wurde dem Deutschen Volk eine Verfassung aufgezwungen, die das **Versailler Diktat anerkennt**, die ein Ermächtigungsgesetz für die Ausplünderung Deutschlands ist und die als Grundstein dienen soll das *Medinat Weimar* für die israelitische Bevölkerung in Thüringen errichten zu können. Den *Zionisten* war von Anfang an bewußt, daß das heutige ISRAEL niemals auf Dauer die wahre und souveräne Heimat des in der Nazizeit erschaffenen „*Jiddischen Volk der ISRAELITEN*“ sein kann.

Die Paulskirchenverfassung, die zu keiner Zeit in Kraft trat, sollte den 1871 entstandenen Nationalstaat Deutschland verhindern. Die Nationalversammlung, die europaweit an der Zerstörung der staatlichen Souveränität einwirkte, fand nun auch in Deutschland seine Geister. Es ist unbestritten, daß an dem Niedergang Deutschlands, und der totalen Ausplünderung des Deutschen Volkes, ein Firmen- und Parteienkonsortium herangezuchtet wurde, um die Neue-Welt-Ordnung über alle souveränen Staaten und freien Völker so einzurichten.

Nur über und mit dieser Verfassung wird es ein souveränes und freies Deutschland geben, alles andere wäre ein Neuanfang, weitere Unterwerfung und ein neues Volk, ohne das **Recht auf Heimat**.

*Dieser Kommentar wurde durch Erhard Lorenz eingefügt, der aktuell im Präsidialsenat, das Präsidium des Bundes in Deutschland vertritt und auch als Professor an der Uni-SPIK Deutschland lehrt.*

[Bundes- und Reichspräsidium](#)  
ePost bzw. eMail  
zentrale@bundespraesidium.de

# Deutsche Verfassung, Verfassung des Deutschen Reiches (1871), Verfassung Deutschland, Reichsverfassung, Verfassung 1871, Bundesverfassung

Titel:	<b>Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs.</b>
Fundstelle:	Deutsches Reichsgesetzblatt Band 1871, Nr. 16, Seite 63 - 85
Fassung vom:	16. April 1871
Bekanntmachung: Änderungsstand:	20. April 1871 28. Oktober 1918 (letzte Verfassungsänderung)
Anmerkungen:	<a href="http://verfassung-deutschland.de">http://verfassung-deutschland.de</a> <i>Alle Verfassungsänderungen, inklusive dem 28. Oktober 1918, sind berücksichtigt, letztmals geprüft am 18.02.2020.</i>
Quelle:	<a href="#">Scan auf Commons (Original aus dem Jahr 1871)</a>

Bitte auch die Übergangsgesetz im [Reichsanzeiger](#) berücksichtigen

Zum besseren Verständnis bezüglich dem Thema gültige Reichsverfassung  
Die Übergangs-Reichsleitung [Bundespräsidium](#), [Bundesrath](#) und [Reichstag](#) sind sich dessen bewußt, daß sich das aktuelle Deutsche Reich auch "nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands" auf diese einzig souveräne Reichserfassung berufen muß.

- 1) [Erklärung zu den Verfassungen](#)
- 2) [Die gesetzgebenden Organe](#)
- 3) [Das Präsidium des Bundes](#)
- 4) [Die Verantwortlichkeit des Reiches](#)
- 5) [Verfassungsschutz](#)
- 6) [Wer darf die Verfassung ändern](#)

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen hiermit im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:**

## § 1.

An die Stelle der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Großherzogthümern Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870. S. 627ff.), sowie der mit den Königreichen Bayern und Württemberg über den Beitritt zu dieser Verfassung geschlossenen Verträge vom 23. und 25. November 1870. (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871. S. 9ff. und vom Jahre 1870. S. 654ff.) tritt die beigefügte

### [Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich](#)

## § 2.

Die Bestimmungen in Artikel 80 der in § 1 gedachten Verfassung des Deutschen Bundes (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870. S. 647), unter III. § 8 des Vertrages mit Bayern vom 23. November 1870. (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871. S. 21ff.), in Artikel 2. Nr. 6. des Vertrages mit Württemberg vom 25. November 1870. (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870. S. 656), über die Einführung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze in diesen Staaten bleiben in Kraft. Die dort bezeichneten Gesetze sind Reichsgesetze. Wo in denselben von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge usw. die Rede ist, sind das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen.

Dasselbe gilt von denjenigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, welche in der Folge in einem der genannten Staaten eingeführt werden.

### § 3.

Die Vereinbarungen in dem zu Versailles am 15. November 1870 aufgenommenen Protokolle (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870. S. 650ff.), in der Verhandlung zu Berlin vom 25. November 1870 (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870. S. 657), dem Schlußprotokolle vom 23. November 1870 (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871. S. 23ff.), sowie unter IV. des Vertrages mit Bayern vom 23. November 1870 (aaO. S. 25ff.) werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. April 1871. Wilhelm  
Fürst v. Bismarck

# Verfassung des D e u t s c h e n R e i c h e s

Stand: 28. Oktober 1918

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen und wird nachstehende

## Verfassung

haben.

### I. Bundesgebiet

#### Artikel 1

Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt,

Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.

## **II. Reichsgesetzgebung**

### **Artikel 2**

Innerhalb dieses Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündung von Reichswegen, welche vermitteltst eines Reichsgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publizierten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

### **Artikel 3**

Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugnis durch die Obrigkeit seiner Heimath, oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Übernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militairpflicht im Verhältnis zu dem Heimathslande wird im Wege der Reichsgesetzgebung das Nöthige geordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs.

### **Artikel 4**

Der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1. die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit die Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3 dieser Verfassung erledigt sind, in Bayern jedoch mit Ausschluß der Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;
2. die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern;

3. die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;
4. die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
5. die Erfindungspatente;
6. der Schutz des geistigen Eigenthums;
7. Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels im Auslande, der Deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird;
8. das Eisenbahnwesen, in Bayern vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 46., und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs;
9. der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle desgleichen die Seeschifffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken);
10. das Post- und Telegraphenwesen, jedoch in Bayern und Württemberg nur nach Maßgabe der Bestimmung im [Artikel 52](#);
11. Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt;
12. sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;
13. Die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren.
14. das Militairwesen des Reichs und die Kriegsmarine;
15. Maßregeln der Medizinal- und Veterinairpolizei;
16. die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

### **Artikel 5**

Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Übereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend.

Bei Gesetzesvorschlägen über das Militairwesen, die Kriegsmarine und die im [Artikel 35](#) bezeichneten Abgaben gibt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

### **III. Bundesrath**

#### **Artikel 6**

Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich in der Weise vertheilt, daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover,

Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt 17 Stimmen führt,

Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt	17 Stimmen
Bayern .....	6 “
Sachsen .....	4 “
Württemberg .....	4 “
Baden .....	3 “
Hessen .....	3 “
Mecklenburg-Schwerin .....	2 “
Sachsen-Weimar .....	1 “
Mecklenburg-Strelitz .....	1 “
Oldenburg .....	1 “
Braunschweig .....	2 “
Sachsen-Meiningen .....	1 “
Sachsen-Altenburg .....	1 “
Sachsen-Koburg-Gotha .....	1 “
Anhalt .....	1 “
Schwarzburg-Rudolstadt .....	1 “
Schwarzburg-Sondershausen .....	1 “
Waldeck .....	1 “
Reuß älterer Linie .....	1 “
Reuß jüngerer Linie .....	1 “
Schaumburg-Lippe .....	1 “
Lippe .....	1 “
Lübeck .....	1 “
Bremen .....	1 “
Hamburg .....	1 “
zusammen an Bundesstaaten sind es	58 Stimmen

3 Stimmen für das Reichsland Elsaß-Lothringen zusätzlich, ergeben 61 Stimmen im Bundesrath

Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

### **Artikel 6a**

Elsaß-Lothringen führt im Bundesrathe drei Stimmen, solange die Vorschriften in Art. II § 1, § 2 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Verfassung Elsaß-Lothringens vom 31. Mai 1911 in Kraft sind.

Die elsass-lothringischen Stimmen werden nicht gezählt, wenn die Präsidialstimme nur durch den Hinzutritt dieser Stimmen die Mehrheit für sich erlangen oder im Sinne des [Art. 7](#) Abs. 3 Satz 3 den Ausschlag geben würde. Das gleiche gilt bei der Beschlußfassung über Änderungen der Verfassung.

Elsaß-Lothringen gilt im Sinne des [Art. 6](#) Abs. 2 und der [Art. 7](#) und [8](#) als Bundesstaat.“Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

### **Artikel 7**

Der Bundesrath beschließt:

1. über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse;
2. über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas Anderes bestimmt ist;
3. über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben.

Die Beschlußfassung erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 5, 37, und 78, mit einfacher Mehrheit. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

### **Artikel 8**

Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse

1. für das Landheer und die Festungen;
2. für das Seewesen;
3. für Zoll- und Steuerwesen;
4. für Handel und Verkehr;
5. für Eisenbahnen, Post und Telegraphen;
6. für Justizwesen;
7. für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur Eine Stimme. In dem Ausschuß für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen werden vom Kaiser ernannt; die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind.

Außerdem wird im Bundesrathe aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg und zwei, vom Bundesrathe alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten ein Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet, in welchem Bayern den Vorsitz führt.

Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

### **Artikel 9**

Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein.

## **Artikel 10**

Dem Kaiser liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

## **IV. Präsidium**

### **Artikel 11**

Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags erforderlich.

Friedensverträge sowie diejenigen Verträge mit fremden Staaten, welche sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags.

### **Artikel 12**

Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

### **Artikel 13**

Die Berufung des Bundesrathes und des Reichstages findet alljährlich statt und kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

### **Artikel 14**

Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

### **Artikel 15**

Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist.

Der Reichskanzler kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

Der Reichskanzler bedarf zu seiner Amtsführung des Vertrauens des Reichstags.

Der Reichskanzler trägt die Verantwortung für alle Handlungen von politischer Bedeutung, die der Kaiser in Ausübung der ihm nach der Reichsverfassung zustehenden Befugnisse vornimmt.

Der Reichskanzler und seine Stellvertreter sind für ihre Amtsführung dem Bundesrath und dem Reichstag verantwortlich.

### **Artikel 16**

Die erforderlichen Vorlagen werden nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.

#### **Artikel 17**

Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und die Überwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers.

#### **Artikel 18**

Der Kaiser ernennt die Reichsbeamten, läßt dieselben für das Reich vereidigen und verfügt erforderlichen Falles deren Entlassung.

Den zu einem Reichsamte berufenen Beamten eines Bundesstaates stehen, sofern nicht vor ihrem Eintritt in den Reichsdienst im Wege der Reichsgesetzgebung etwas Anderes bestimmt ist, dem Reiche gegenüber diejenigen Rechte zu, welche ihnen in ihrem Heimathlande aus ihrer dienstlichen Stellung zugestanden hatten.

#### **Artikel 19**

Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist vom Bundesrathe zu beschließen und vom Kaiser zu vollstrecken.

### **V. Reichstag**

#### **Artikel 20**

Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.

Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche im *“Artikel 5 des Wahlgesetzes vom 29. Sept 2009 (RGBl-0909262-Nr2)“* vorbehalten ist, werden in Bayern 48, in Württemberg 17, in Baden 14, in Hessen südlich des Main 6 Abgeordnete gewählt, und beträgt demnach die Gesamtzahl der Abgeordneten 382 + *“15 Abgeordnete für Elsaß-Lothringen“*.

#### **Artikel 21**

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.

*(Absatz 2, ab 1918 aufgehoben)*

#### **Artikel 22**

Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich. Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

#### **Artikel 23**

Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Reichs, Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Reichskanzler zu überweisen.

#### **Artikel 24**

Die Legislaturperiode des Reichstages dauert fünf Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrathes unter Zustimmung des Kaisers erforderlich.

#### **Artikel 25**

Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

#### **Artikel 26**

Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

#### **Artikel 27**

Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und Schriftführer.

#### **Artikel 28**

Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

*(Absatz 2, ab 1873 aufgehoben)*

#### **Artikel 29**

Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesamten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

#### **Artikel 30**

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

#### **Artikel 31**

Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

#### **Artikel 32**

Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung beziehen. Sie erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes.

## **VI. Zoll- und Handelswesen**

### **Artikel 33**

Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile.

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

### **Artikel 34**

Die Hansestädte Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen.

### **Artikel 35**

Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabacks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind.

In Bayern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Übereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen.

### **Artikel 36**

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern ([Art. 35](#)) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Der Kaiser überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte, welche er den Zoll- oder Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, beordnet.

Die von diesen Beamten über Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung ([Art. 35](#)) gemachten Anzeigen werden dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vorgelegt.

### **Artikel 37**

Bei der Beschlußnahme über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung ([Art. 35](#)) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen giebt die Stimme des Präsidiums alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht.

### **Artikel 38**

Der Ertrag der Zölle und der anderen in [Artikel 35](#) bezeichneten Abgaben, letzterer soweit sie der Reichsgesetzgebung unterliegen, fließt in die Reichskasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesamten von den Zöllen und den übrigen Abgaben aufgekommene Einnahme nach Abzug:

1. der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen,
2. der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
3. der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:
  - a) bei den Zöllen der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind,
  - b) bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Kontrolirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden,
  - c) bei der Rübenzuckersteuer und Tabacksteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Beschlüssen des Bundesrathes den einzelnen Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuern zu gewähren ist,
  - d) bei den übrigen Steuern mit fünfzehn Prozent der Gesamteinnahme. Diese Vorschrift wird in Ansehung der Brausteuer aufgehoben. Die den Bundesstaaten zu gewährende Vergütung der Erhebungs- und Verwaltungskosten der Brausteuer wird durch den Bundesrath festgesetzt.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Ausgaben des Reichs durch Zahlung eines Aversums bei.

Bayern, Württemberg und Baden haben an dem in die Reichskasse fließenden Ertrage der Steuern von Branntwein und Bier und an dem diesem Ertrage entsprechenden Theile des vorstehend erwähnten Aversums keinen Theil.

### **Artikel 39**

Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und nach [Artikel 38](#) zur Reichskasse fließenden Verbrauchsabgaben werden von den Direktivbehörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden diese Übersichten an den Ausschuss des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt.

Der letztere stellt auf Grund dieser Übersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Reichskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniss, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe vor. Der Bundesrath beschließt über diese Feststellung.

### **Artikel 40**

Die Bestimmungen in dem Zollvereinungsvertrage vom 8. Juli 1867 bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert sind und solange sie nicht auf dem im [Artikel 7](#), beziehungsweise [78](#) bezeichneten Wege abgeändert werden.

## **VII. Eisenbahnwesen**

## **Artikel 41**

Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Reichs angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Reich hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Konzessionen nicht weiter verliehen werden.

## **Artikel 42**

Die Bundesregierungen verpflichten sich, die Deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz zu verwalten und zu diesem Behuf auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.

## **Artikel 43**

Es sollen demgemäß in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizei-Reglements eingeführt werden. Das Reich hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfnis es erheischt.

## **Artikel 44**

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinander greifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Überganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

## **Artikel 45**

Dem Reiche steht die Kontrolle über das Tarifwesen zu. Dasselbe wird namentlich dahin wirken:

1. daß baldigst auf allen Deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden;
2. daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Koks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfnis der Landwirthschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Einpfennig-Tarif eingeführt werde.

## **Artikel 46**

Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfnis entsprechenden, von dem Kaiser auf Vorschlag des betreffenden Bundesraths-Ausschusses festzustellenden, niedrigen Spezialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf.

Die vorstehend, sowie die in den [Artikeln 42](#) bis [45](#) getroffenen Bestimmungen sind auf Bayern nicht anwendbar.

Dem Reiche steht jedoch auch Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesvertheidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.

## **Artikel 47**

Den Anforderungen der Behörden des Reichs in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung Deutschlands haben sämmtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militair und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

## **VIII. Post- und Telegraphenwesen**

### **Artikel 48**

Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Deutschen Reichs als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet.

Die im [Artikel 4](#) vorgesehene Gesetzgebung des Reichs in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den in der Norddeutschen Post- und Telegraphen-Verwaltung maßgebend gewesenen Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

### **Artikel 49**

Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für das ganze Reich gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Überschüsse fließen in die Reichskasse (Abschnitt XII).

### **Artikel 50**

Dem Kaiser gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Die von ihm bestellten Behörden haben die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Dem Kaiser steht der Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphenverwaltungen zu.

Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, den Kaiserlichen

Anordnungen Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räte, Ober-Inspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspektoren, Kontrolleure) geht für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs vom Kaiser aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, Behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mitteilung gemacht werden.

Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Wo eine selbstständige Landespost- resp. Telegraphenverwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

### **Artikel 51**

Bei Überweisung des Überschusses der Postverwaltung für allgemeine Reichszwecke ([Art. 49](#)) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Reineinnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Übergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

Aus den Postüberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgekomen sind, wird ein durchschnittlicher Jahresüberschuß berechnet, und der Antheil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesammte Gebiet des Reichs sich darnach herausstellenden Postüberschusse gehabt hat, nach Prozenten festgestellt.

Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden den einzelnen Staaten während der auf ihren Eintritt in die Reichs-Postverwaltung folgenden acht Jahre die sich für sie aus den im Reiche aufkommenden Postüberschüssen ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Reichszwecken zu Gute gerechnet.

Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf, und fließen die Postüberschüsse in ungetheilter Aufrechnung nach dem im [Artikel 49](#) enthaltenen Grundsatz der Reichskasse zu.

Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Postüberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Kaiser zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

### **Artikel 52**

Die Bestimmungen in den vorstehenden [Artikeln 48](#) bis [55](#) finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung. An ihrer Stelle gelten für beide Bundesstaaten folgende Bestimmungen.

Dem Reiche ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttaxwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarif-Bestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns, beziehungsweise Württembergs, sowie, unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zu.

Ebenso steht dem Reiche die Regelung des .Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Bayerns, beziehungsweise Württembergs mit seinen dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im [Artikel 49](#) des Postvertrages vom 23. November 1867. bewendet.

An den zur Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens haben Bayern und Württemberg keinen Theil.

## **IX. Marine und Schifffahrt**

### **Artikel 53**

Die Kriegsmarine des Reichs ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt dem Kaiser ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt, und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind. Die Ernennung, Versetzung, Beförderung und Verabschiedung der Offiziere und Beamten der Marine erfolgt unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers.

Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Reichskriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Reichskasse bestritten.

Die gesammte seemännische Bevölkerung des Reichs, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Kaiserlichen Marine verpflichtet.

### **Artikel 54**

Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

Das Reich hat das Verfahren zur Ermittlung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffscertifikate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubnis zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Auf natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für solche Anstalten (Werke und Einrichtungen) erhoben werden, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind. Sie dürfen bei staatlichen und kommunalen Anstalten die zur Herstellung und Erhaltung erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten für Anstalten, die nicht nur zur Erleichterung des Verkehrs, sondern auch zur Förderung anderer Zwecke und Interessen bestimmt sind, dürfen nur zu einem verhältnismäßigen Anteil durch Schifffahrtsabgaben aufgebracht werden. Als Kosten der Herstellung gelten die Zinsen und Tilgungsbeträge für die aufgewendeten Kapitalien.

Die Vorschriften des Abs. 4 finden auch Anwendung auf die Abgaben, die für künstliche Wasserstraßen und für Anstalten an solchen sowie in Häfen erhoben werden.

Der Bemessung von Befahrungsabgaben können im Bereiche der Binnenschifffahrt die Gesamtkosten für eine Wasserstraße, ein Stromgebiet oder ein Wasserstraßennetz zugrunde gelegt werden.

Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als sie auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird.

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Reiche zu.

### **Artikel 55**

Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-roth.

## **X. Konsulatwesen**

### **Artikel 56**

Das gesammte Konsulatwesen des Deutschen Reichs steht unter der Aufsicht des Kaisers, welcher die Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr, anstellt.

In dem Amtsbezirk der Deutschen Konsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Die Deutschen Konsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus. Die sämmtlichen bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Deutschen Konsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Deutschen Konsulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird.

## **XI. Reichskriegswesen**

### **Artikel 57**

Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

### **Artikel 58**

Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Reichs sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

### **Artikel 59**

Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten zwanzigsten bis zum beginnenden achtundzwanzigsten Lebensjahre, dem stehenden Heere, die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr ersten Aufgebots und sodann bis zum 31. März des Kalenderjahres, in welchem das neununddreißigste Lebensjahr vollendet wird, der Landwehr zweiten Aufgebots an.

Während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere sind die Mannschaften der Kavallerie und reitenden Feldartillerie die ersten drei, alle übrigen Mannschaften die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienste bei den Fahnen verpflichtet.

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.

### **Artikel 60**

Die Friedens-Präsenzstärke des Deutschen Heeres wird bis zum 31. Dezember 1871 auf Ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normirt, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt. *(Ab 1872 gegenstandslos)*

### **Artikel 61**

Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Reiche die gesammte Preußische Militairgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte, namentlich also das Militair-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militair-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militair-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.

Nach gleichmäßiger Durchführung der Kriegsorganisation des Deutschen Heeres wird ein umfassendes Reichs-Militairgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt werden.

### **Artikel 62**

Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Deutsche Heer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. Dezember 1871 dem Kaiser jährlich sovielmal 225 Thaler, in Worten zweihundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopffzahl der Friedensstärke des Heeres nach [Artikel 60](#) beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergl. Abschnitt XII.

Nachdem 31. Dezember 1871 müssen diese Beiträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Reichskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im [Artikel 60](#) interimistisch festgestellte Friedens-Präsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Reichsgesetz abgeändert ist.

Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Reichsheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatgesetz festgestellt.

Bei der Feststellung des Militair-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde gelegt.

### **Artikel 63**

Die gesammte Landmacht des Reichs wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht.

Die Regimenter etc, führen fortlaufende Nummern durch das ganze Deutsche Heer. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich Preußischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kokarden etc.) zu bestimmen.

Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Deutschen Heeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behuf ist der Kaiser berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu

überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Kontingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils des Reichsheeres anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Deutschen Heeres sind die bezüglich künftiger ergehenden Anordnungen für die Preussische Armee den Kommandeuren der übrigen Kontingente, durch den [Artikel 8](#). Nr. 1 bezeichneten Ausschuss für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen.

#### **Artikel 64**

Alle Deutsche Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneid aufzunehmen.

Der Höchstkommendirende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungskommandanten werden von dem Kaiser unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers ernannt. Die von Demselben ernannten Offiziere leisten Ihm den Fahneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenen Offizieren innerhalb des Kontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers abhängig zu machen.

Der Kaiser ist berechtigt, Behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von Ihm im Reichsdienste, sei es im Preussischen Heere, oder in anderen Kontingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Reichsheeres zu wählen.

#### **Artikel 65**

Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Kaiser zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII beantragt.

#### **Artikel 66**

Wo nicht besondere Konventionen ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Kontingente, mit der Einschränkung des Artikels 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspizierung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, Behufs der nöthigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht bloß ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile des Reichsheeres, welche in ihren Ländergebieten dislocirt sind, zu requiriren.

Die Ernennung, Versetzung, Beförderung und Verabschiedung der Offiziere und Militärbeamten eines Kontingents erfolgt unter Gegenzeichnung des Kriegsministers des Kontingents.

Die Kriegsminister sind dem Bundesrath und dem Reichstag für die Verwaltung ihres Kontingents

verantwortlich.

### **Artikel 67**

Ersparnisse an dem Militair-Etatfallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Reichskasse zu.

### **Artikel 68**

Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des [Preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851](#) (Gesetz.Samml. für 1851 S. 451ff.).

### **Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt**

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften kommen in Bayern nach näherer Bestimmung des [Bündnißvertrages vom 23. November 1870](#). (Bundesgesetzbl. 1871. S. 9.) unter III. § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der [Militairkonvention vom 21./25. November 1870](#). (Bundesgesetzbl. 1870. S. 658.) zur Anwendung.

## **XII. Reichsfinanzen**

### **Artikel 69**

Alle Einnahmen und Ausgaben desReichs müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den **Reichshaushalts-Etat** gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

### **Artikel 70**

Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die aus den Zöllen und gemeinsamen Steuern, aus dem Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen, sowie aus den übrigen Verwaltungszweigen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit die Ausgaben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche in Höhe des budgetmäßigen Betrages durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden. Insoweit diese Beträge in den Überweisungen keine Deckung finden, sind sie den Bundesstaaten am Jahresschluß in dem Maße zu erstatten, als die übrigen ordentlichen Einnahmen des Reichs dessen Bedarf übersteigen.

Etwaige Überschüsse aus den Vorjahren dienen, insoweit durch das Gesetz über den Reichshaushaltsetat nicht ein anderes bestimmt wird, zur Deckung gemeinschaftlicher außerordentlicher Ausgaben.

### **Artikel 71**

Die gemeinschaftlichen Ausgabenwerden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Während der im [Artikel 60](#) normirten Übergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Heer dem Bundesrathe und dem Reichstage nur zur Kenntnißnahme und zur Erinnerung vorzulegen.

## **Artikel 72**

Über die Verwendung aller Einnahmen des Reichs ist durch den Reichskanzler dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

## **Artikel 73**

In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Übernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs erfolgen.

### **Schlußbestimmung zum XII. Abschnitt**

Auf die Ausgaben für das Bayerische Heer finden die [Artikel 69](#) und [71](#) nur nach Maßgabe der in der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt erwähnten Bestimmungen des [Vertrages vom 23. November 1870](#) und der [Artikel 72](#) nur insoweit Anwendung, als dem Bundesrathe und dem Reichstage die Überweisung der für das Bayerische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen ist.

## **XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen**

### **Artikel 74**

Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Deutschen Reichs, endlich die Beleidigung des Bundesrathes, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrathes oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Reichs, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Ständemitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre.

### **Artikel 75**

Für diejenigen in Artikel 74 bezeichneten Unternehmungen gegen das Deutsche Reich, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualifiziren wären, ist das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.

Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Ober-Appellationsgerichts erfolgen im Wege der Reichsgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Reichsgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.

### **Artikel 76**

Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt.

Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

## Artikel 77

Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrathe ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

## XIV. Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 78

Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben.

Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.

*(Beschlossen vom Bundesrath und vom Reichstag. Gemäß Artikel 2 dieser Verfassung ist mit der Änderung vom 28. Oktober 1918 zum 13. November 1918 eine parlamentarische Verfassung in Kraft getreten.)*

---

***Die Deutsche Reichsverfassung Stand: 28. Oktober 1918, gemäß Hinweis aus GG Artikel 146 (alte sowie neue Fassung). Die tatsächliche Bundesverfassung und deutsche „Vollverfassung“ (wie oben beschrieben) wurde ohne Änderung durch die ersten staatlichen Stellvertreter des Deutschen Volkes am 12. Juli 2008 beschlossen und wird seither durch den Souverän „Bundesrath“ gehütet, so auch für die Herstellung der Handlungsfähigkeit Deutschlands angewandt.***

Auch als Bismarcksche Reichsverfassung wird die Verfassung des Deutschen Kaiserreichs vom 16. April 1871 bzw. die Deutsche Verfassung bezeichnet. Sie ging ursprünglich als Verfassung des Deutschen Bundes vom 1. Januar 1871 in revidierter Fassung aus der 1867 ausgearbeiteten norddeutschen Bundesverfassung hervor. Ihre amtliche Überschrift lautete nun Verfassung des Deutschen Reichs (RV 1871); sie gilt auch heute noch, wird allerdings in der BRD nicht angewandt, da die aktuelle Justiz und Regierung nicht legitimiert ist, diese Verfassung anzuwenden und gemäß dieser Verfassung zu handeln. **Diese Verfassung gilt nur für Reichs- und Staatsangehörige.** Staatenlose Deutsche können sich zu jeder Zeit unter den Schutz dieser Verfassung stellen. Hierzu dient die Eintragung ins Personenstandregister Deutschland.

Nach der Kaiserproklamation am 18. Januar 1871 und der **ersten Reichstagswahl am 3. März 1871 ersetzte schließlich die Verfassung für das Deutsche Reich vom 16. April 1871 die vorläufigen Verfassungsverträge des Deutschen Bundes:** An den entsprechenden Stellen des ewigen Bundes wurde das Name „**Deutsches Reich**“ eingefügt, dem Staatsoberhaupt der Name „**Deutscher Kaiser**“ verliehen und die Sonderrechte der süddeutschen Staaten eingearbeitet.

**Nachdem der Reichstag die so modifizierte Verfassung am 14. April 1871 mit überwältigender Mehrheit verabschiedete,** wurde sie zwei Tage später von Kaiser Wilhelm I. unterschrieben und am 4. Mai desselben Jahres veröffentlicht. Diese Verfassung gilt auch heute noch und wurde zu keinem Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.

Im Bundesrath, dem eigentlichen Souverän des Deutschen Reiches, waren damals die Bundesstaaten vertreten. Aktuell vertritt der Bundesrath vorrangig die Interessen Deutschlands und des Deutschen Reiches, demgemäß stellen die Bundesstaaten nur eine zweitrangige Ordnung dar, da Deutschland als Staatenbund, alle Bundesstaaten in sich gleichberechtigt einigt. Das Präsidium des Bundes stand dem König von Preußen zu, der den **Namen** (kein Titel) „Deutscher Kaiser“ trug. **Reichsgesetze brauchen die Zustimmung des Bundesraths des Reichstags, siehe Artikel 5 der Reichsverfassung.** Der Reichstag wird aktuell durch den Volks-Reichstag vertreten.

„Die Deutsche Reichsverfassung ist nicht identisch mit der Paulskirchenverfassung oder der Weimarer Verfassung und auch nicht mit den DDR-Verfassungen.“ Denn alle drei genannten Verfassungen wurden von Menschen erschaffen, die nie die Absicht hatten, das souveräne Deutsche Reich wieder erblühen zu lassen. Alle drei fremdgesteuerten Bewegungen, hatten zu deren aktuellen Zeitpunkt keinerlei staatliche und souveräne Legitimation.

Im August 1919 wurde die Deutsche Reichsverfassung: Stand 28.10.1918, auch bekannt als Bismarcksche Reichsverfassung, Reichsverfassung der Deutschen, Deutschlandverfassung, durch *Artikel 178 der Weimarer Verfassung* aufgehoben, aber **NICHT außer Kraft gesetzt**. Die *Weimarer Verfassung* wurde durch „Zionisten“ für das Deutsche Volk, beschlossen und gegeben. Unter dem Deckmantel des Sozialismus, der Parteien und der Nationalversammlung, wurde dem Deutschen Volk eine Verfassung aufgezwungen, die das **Versailler Diktat anerkennt**, die ein Ermächtigungsgesetz für die Ausplünderung Deutschlands ist und die als Grundstein dienen soll das *Medinat Weimar* für die israelitische Bevölkerung in Thüringen errichten zu können. Den *Zionisten* war von Anfang an bewußt, daß das heutige ISRAEL niemals auf Dauer die wahre und souveräne Heimat des in der Nazizeit erschaffenen „*Jiddischen Volk der ISRAELITEN*“ sein kann.

Die Paulskirchenverfassung, die zu keiner Zeit in Kraft trat, sollte den 1871 entstandenen Nationalstaat Deutschland verhindern. Die Nationalversammlung, die europaweit an der Zerstörung der staatlichen Souveränität einwirkte, fand nun auch in Deutschland seine Geister. Es ist unbestritten, daß an dem Niedergang Deutschlands, und der totalen Ausplünderung des Deutschen Volkes, ein Firmen- und Parteienkonsortium herangezüchtet wurde, um die Neue-Welt-Ordnung über alle souveränen Staaten und freien Völker so einzurichten.

Nur über und mit dieser Verfassung wird es ein souveränes und freies Deutschland geben, alles andere wäre ein Neuanfang, weitere Unterwerfung und ein neues Volk, ohne das **Recht auf Heimat**.

*Dieser Kommentar wurde durch Erhard Lorenz eingefügt, der aktuell im Präsidialsenat, das Präsidium des Bundes in Deutschland vertritt und auch als Professor an der Uni-SPIK Deutschland lehrt.*

[Bundes- und Reichspräsidium](#)  
ePost bzw. eMail  
zentrale@bundespraesidium.de

# Deutsche Verfassung, Verfassung des Deutschen Reiches (1871), Verfassung Deutschland, Reichsverfassung, Verfassung 1871, Bundesverfassung

Titel:	<b>Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs.</b>
Fundstelle:	Deutsches Reichsgesetzblatt Band 1871, Nr. 16, Seite 63 - 85
Fassung vom:	16. April 1871
Bekanntmachung: Änderungsstand:	20. April 1871 28. Oktober 1918 (letzte Verfassungsänderung)
Anmerkungen:	<a href="http://verfassung-deutschland.de">http://verfassung-deutschland.de</a> <i>Alle Verfassungsänderungen, inklusive dem 28. Oktober 1918, sind berücksichtigt, letztmals geprüft am 18.02.2020.</i>
Quelle:	<a href="#">Scan auf Commons (Original aus dem Jahr 1871)</a>

Bitte auch die Übergangsgesetz im [Reichsanzeiger](#) berücksichtigen

Zum besseren Verständnis bezüglich dem Thema gültige Reichsverfassung  
Die Übergangs-Reichsleitung [Bundespräsidium](#), [Bundesrath](#) und [Reichstag](#) sind sich dessen bewußt, daß sich das aktuelle Deutsche Reich auch "nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands" auf diese einzig souveräne Reichserfassung berufen muß.

- 1) [Erklärung zu den Verfassungen](#)
- 2) [Die gesetzgebenden Organe](#)
- 3) [Das Präsidium des Bundes](#)
- 4) [Die Verantwortlichkeit des Reiches](#)
- 5) [Verfassungsschutz](#)
- 6) [Wer darf die Verfassung ändern](#)

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen hiermit im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:**

## § 1.

An die Stelle der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Großherzogthümern Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870. S. 627ff.), sowie der mit den Königreichen Bayern und Württemberg über den Beitritt zu dieser Verfassung geschlossenen Verträge vom 23. und 25. November 1870. (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871. S. 9ff. und vom Jahre 1870. S. 654ff.) tritt die beigefügte

### [Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich](#)

## § 2.

Die Bestimmungen in Artikel 80 der in § 1 gedachten Verfassung des Deutschen Bundes (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870. S. 647), unter III. § 8 des Vertrages mit Bayern vom 23. November 1870. (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871. S. 21ff.), in Artikel 2. Nr. 6. des Vertrages mit Württemberg vom 25. November 1870. (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870. S. 656), über die Einführung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze in diesen Staaten bleiben in Kraft. Die dort bezeichneten Gesetze sind Reichsgesetze. Wo in denselben von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge usw. die Rede ist, sind das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen.

Dasselbe gilt von denjenigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, welche in der Folge in einem der genannten Staaten eingeführt werden.

### **§ 3.**

Die Vereinbarungen in dem zu Versailles am 15. November 1870 aufgenommenen Protokolle (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870. S. 650ff.), in der Verhandlung zu Berlin vom 25. November 1870 (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870. S. 657), dem Schlußprotokolle vom 23. November 1870 (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871. S. 23ff.), sowie unter IV. des Vertrages mit Bayern vom 23. November 1870 (aaO. S. 25ff.) werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. April 1871. Wilhelm  
Fürst v. Bismarck

# **Verfassung des D e u t s c h e n R e i c h e s**

Stand: 28. Oktober 1918

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen und wird nachstehende

## **Verfassung**

haben.

### **I. Bundesgebiet**

#### **Artikel 1**

Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt,

Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.

## **II. Reichsgesetzgebung**

### **Artikel 2**

Innerhalb dieses Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündung von Reichswegen, welche vermitteltst eines Reichsgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publizierten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

### **Artikel 3**

Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugnis durch die Obrigkeit seiner Heimath, oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Übernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militairpflicht im Verhältnis zu dem Heimathslande wird im Wege der Reichsgesetzgebung das Nöthige geordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs.

### **Artikel 4**

Der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1. die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit die Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3 dieser Verfassung erledigt sind, in Bayern jedoch mit Ausschluß der Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;
2. die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern;

3. die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;
4. die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
5. die Erfindungspatente;
6. der Schutz des geistigen Eigenthums;
7. Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels im Auslande, der Deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird;
8. das Eisenbahnwesen, in Bayern vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 46., und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs;
9. der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle desgleichen die Seeschifffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken);
10. das Post- und Telegraphenwesen, jedoch in Bayern und Württemberg nur nach Maßgabe der Bestimmung im [Artikel 52](#);
11. Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt;
12. sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;
13. Die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren.
14. das Militairwesen des Reichs und die Kriegsmarine;
15. Maßregeln der Medizinal- und Veterinairpolizei;
16. die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

### **Artikel 5**

Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Übereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend.

Bei Gesetzesvorschlägen über das Militairwesen, die Kriegsmarine und die im [Artikel 35](#) bezeichneten Abgaben gibt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidioms den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

### **III. Bundesrath**

#### **Artikel 6**

Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich in der Weise vertheilt, daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover,

Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt 17 Stimmen führt,

Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt	17 Stimmen
Bayern .....	6 “
Sachsen .....	4 “
Württemberg .....	4 “
Baden .....	3 “
Hessen .....	3 “
Mecklenburg-Schwerin .....	2 “
Sachsen-Weimar .....	1 “
Mecklenburg-Strelitz .....	1 “
Oldenburg .....	1 “
Braunschweig .....	2 “
Sachsen-Meiningen .....	1 “
Sachsen-Altenburg .....	1 “
Sachsen-Koburg-Gotha .....	1 “
Anhalt .....	1 “
Schwarzburg-Rudolstadt .....	1 “
Schwarzburg-Sondershausen .....	1 “
Waldeck .....	1 “
Reuß älterer Linie .....	1 “
Reuß jüngerer Linie .....	1 “
Schaumburg-Lippe .....	1 “
Lippe .....	1 “
Lübeck .....	1 “
Bremen .....	1 “
Hamburg .....	1 “
zusammen an Bundesstaaten sind es	58 Stimmen

3 Stimmen für das Reichsland Elsaß-Lothringen zusätzlich, ergeben 61 Stimmen im Bundesrath

Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

#### **Artikel 6a**

Elsaß-Lothringen führt im Bundesrathe drei Stimmen, solange die Vorschriften in Art. II § 1, § 2 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Verfassung Elsaß-Lothringens vom 31. Mai 1911 in Kraft sind.

Die elsass-lothringischen Stimmen werden nicht gezählt, wenn die Präsidialstimme nur durch den Hinzutritt dieser Stimmen die Mehrheit für sich erlangen oder im Sinne des [Art. 7](#) Abs. 3 Satz 3 den Ausschlag geben würde. Das gleiche gilt bei der Beschlußfassung über Änderungen der Verfassung.

Elsaß-Lothringen gilt im Sinne des [Art. 6](#) Abs. 2 und der [Art. 7](#) und [8](#) als Bundesstaat.“Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

#### **Artikel 7**

Der Bundesrath beschließt:

1. über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse;
2. über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas Anderes bestimmt ist;
3. über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben.

Die Beschlußfassung erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 5, 37, und 78, mit einfacher Mehrheit. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

### **Artikel 8**

Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse

1. für das Landheer und die Festungen;
2. für das Seewesen;
3. für Zoll- und Steuerwesen;
4. für Handel und Verkehr;
5. für Eisenbahnen, Post und Telegraphen;
6. für Justizwesen;
7. für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur Eine Stimme. In dem Ausschuß für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen werden vom Kaiser ernannt; die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind.

Außerdem wird im Bundesrathe aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg und zwei, vom Bundesrathe alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten ein Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet, in welchem Bayern den Vorsitz führt.

Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

### **Artikel 9**

Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein.

## **Artikel 10**

Dem Kaiser liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

## **IV. Präsidium**

### **Artikel 11**

Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags erforderlich.

Friedensverträge sowie diejenigen Verträge mit fremden Staaten, welche sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags.

### **Artikel 12**

Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

### **Artikel 13**

Die Berufung des Bundesrathes und des Reichstages findet alljährlich statt und kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

### **Artikel 14**

Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

### **Artikel 15**

Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist.

Der Reichskanzler kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

Der Reichskanzler bedarf zu seiner Amtsführung des Vertrauens des Reichstags.

Der Reichskanzler trägt die Verantwortung für alle Handlungen von politischer Bedeutung, die der Kaiser in Ausübung der ihm nach der Reichsverfassung zustehenden Befugnisse vornimmt.

Der Reichskanzler und seine Stellvertreter sind für ihre Amtsführung dem Bundesrath und dem Reichstag verantwortlich.

### **Artikel 16**

Die erforderlichen Vorlagen werden nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.

#### **Artikel 17**

Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und die Überwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers.

#### **Artikel 18**

Der Kaiser ernennt die Reichsbeamten, läßt dieselben für das Reich vereidigen und verfügt erforderlichen Falles deren Entlassung.

Den zu einem Reichsamte berufenen Beamten eines Bundesstaates stehen, sofern nicht vor ihrem Eintritt in den Reichsdienst im Wege der Reichsgesetzgebung etwas Anderes bestimmt ist, dem Reiche gegenüber diejenigen Rechte zu, welche ihnen in ihrem Heimathlande aus ihrer dienstlichen Stellung zugestanden hatten.

#### **Artikel 19**

Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist vom Bundesrathe zu beschließen und vom Kaiser zu vollstrecken.

### **V. Reichstag**

#### **Artikel 20**

Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.

Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche im *“Artikel 5 des Wahlgesetzes vom 29. Sept 2009 (RGBl-0909262-Nr2)“* vorbehalten ist, werden in Bayern 48, in Württemberg 17, in Baden 14, in Hessen südlich des Main 6 Abgeordnete gewählt, und beträgt demnach die Gesamtzahl der Abgeordneten 382 + *“15 Abgeordnete für Elsaß-Lothringen“*.

#### **Artikel 21**

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.

*(Absatz 2, ab 1918 aufgehoben)*

#### **Artikel 22**

Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich. Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

#### **Artikel 23**

Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Reichs, Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Reichskanzler zu überweisen.

#### **Artikel 24**

Die Legislaturperiode des Reichstages dauert fünf Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrathes unter Zustimmung des Kaisers erforderlich.

#### **Artikel 25**

Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

#### **Artikel 26**

Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

#### **Artikel 27**

Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und Schriftführer.

#### **Artikel 28**

Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

*(Absatz 2, ab 1873 aufgehoben)*

#### **Artikel 29**

Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesamten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

#### **Artikel 30**

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

#### **Artikel 31**

Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

#### **Artikel 32**

Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung beziehen. Sie erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes.

## **VI. Zoll- und Handelswesen**

### **Artikel 33**

Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile.

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

### **Artikel 34**

Die Hansestädte Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen.

### **Artikel 35**

Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabacks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind.

In Bayern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Übereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen.

### **Artikel 36**

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern ([Art. 35](#)) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Der Kaiser überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte, welche er den Zoll- oder Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, beordnet.

Die von diesen Beamten über Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung ([Art. 35](#)) gemachten Anzeigen werden dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vorgelegt.

### **Artikel 37**

Bei der Beschlußnahme über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung ([Art. 35](#)) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen giebt die Stimme des Präsidiums alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht.

### **Artikel 38**

Der Ertrag der Zölle und der anderen in [Artikel 35](#) bezeichneten Abgaben, letzterer soweit sie der Reichsgesetzgebung unterliegen, fließt in die Reichskasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesamten von den Zöllen und den übrigen Abgaben aufgekommene Einnahme nach Abzug:

1. der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen,
2. der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
3. der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:
  - a) bei den Zöllen der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind,
  - b) bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Kontrolirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden,
  - c) bei der Rübenzuckersteuer und Tabacksteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Beschlüssen des Bundesrathes den einzelnen Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuern zu gewähren ist,
  - d) bei den übrigen Steuern mit fünfzehn Prozent der Gesamteinnahme. Diese Vorschrift wird in Ansehung der Brausteuer aufgehoben. Die den Bundesstaaten zu gewährende Vergütung der Erhebungs- und Verwaltungskosten der Brausteuer wird durch den Bundesrath festgesetzt.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Ausgaben des Reichs durch Zahlung eines Aversums bei.

Bayern, Württemberg und Baden haben an dem in die Reichskasse fließenden Ertrage der Steuern von Branntwein und Bier und an dem diesem Ertrage entsprechenden Theile des vorstehend erwähnten Aversums keinen Theil.

### **Artikel 39**

Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und nach [Artikel 38](#) zur Reichskasse fließenden Verbrauchsabgaben werden von den Direktivbehörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden diese Übersichten an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt.

Der letztere stellt auf Grund dieser Übersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Reichskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntnis, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe vor. Der Bundesrath beschließt über diese Feststellung.

### **Artikel 40**

Die Bestimmungen in dem Zollvereinungsvertrage vom 8. Juli 1867 bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert sind und solange sie nicht auf dem im [Artikel 7](#), beziehungsweise [78](#) bezeichneten Wege abgeändert werden.

## **VII. Eisenbahnwesen**

## **Artikel 41**

Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Reichs angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Reich hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Konzessionen nicht weiter verliehen werden.

## **Artikel 42**

Die Bundesregierungen verpflichten sich, die Deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz zu verwalten und zu diesem Behuf auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.

## **Artikel 43**

Es sollen demgemäß in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizei-Reglements eingeführt werden. Das Reich hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfnis es erheischt.

## **Artikel 44**

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinander greifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Überganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

## **Artikel 45**

Dem Reiche steht die Kontrolle über das Tarifwesen zu. Dasselbe wird namentlich dahin wirken:

1. daß baldigst auf allen Deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden;
2. daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Koks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfnis der Landwirthschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Einpfennig-Tarif eingeführt werde.

## **Artikel 46**

Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfnis entsprechenden, von dem Kaiser auf Vorschlag des betreffenden Bundesraths-Ausschusses festzustellenden, niedrigen Spezialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf.

Die vorstehend, sowie die in den [Artikeln 42](#) bis [45](#) getroffenen Bestimmungen sind auf Bayern nicht anwendbar.

Dem Reiche steht jedoch auch Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesvertheidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.

## **Artikel 47**

Den Anforderungen der Behörden des Reichs in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung Deutschlands haben sämmtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militair und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

## **VIII. Post- und Telegraphenwesen**

### **Artikel 48**

Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Deutschen Reichs als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet.

Die im [Artikel 4](#) vorgesehene Gesetzgebung des Reichs in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den in der Norddeutschen Post- und Telegraphen-Verwaltung maßgebend gewesenen Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

### **Artikel 49**

Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für das ganze Reich gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Überschüsse fließen in die Reichskasse (Abschnitt XII).

### **Artikel 50**

Dem Kaiser gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Die von ihm bestellten Behörden haben die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Dem Kaiser steht der Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphenverwaltungen zu.

Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, den Kaiserlichen

Anordnungen Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räte, Ober-Inspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspektoren, Kontrolleure) geht für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs vom Kaiser aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, Behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mitteilung gemacht werden.

Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Wo eine selbstständige Landespost- resp. Telegraphenverwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

### **Artikel 51**

Bei Überweisung des Überschusses der Postverwaltung für allgemeine Reichszwecke ([Art. 49](#)) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Reineinnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Übergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

Aus den Postüberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgekomen sind, wird ein durchschnittlicher Jahresüberschuß berechnet, und der Antheil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesammte Gebiet des Reichs sich darnach herausstellenden Postüberschusse gehabt hat, nach Prozenten festgestellt.

Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden den einzelnen Staaten während der auf ihren Eintritt in die Reichs-Postverwaltung folgenden acht Jahre die sich für sie aus den im Reiche aufkommenden Postüberschüssen ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Reichszwecken zu Gute gerechnet.

Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf, und fließen die Postüberschüsse in ungetheilter Aufrechnung nach dem im [Artikel 49](#) enthaltenen Grundsatz der Reichskasse zu.

Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Postüberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Kaiser zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

### **Artikel 52**

Die Bestimmungen in den vorstehenden [Artikeln 48](#) bis [55](#) finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung. An ihrer Stelle gelten für beide Bundesstaaten folgende Bestimmungen.

Dem Reiche ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttaxwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarif-Bestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns, beziehungsweise Württembergs, sowie, unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zu.

Ebenso steht dem Reiche die Regelung des .Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Bayerns, beziehungsweise Württembergs mit seinen dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im [Artikel 49](#) des Postvertrages vom 23. November 1867. bewendet.

An den zur Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens haben Bayern und Württemberg keinen Theil.

## **IX. Marine und Schifffahrt**

### **Artikel 53**

Die Kriegsmarine des Reichs ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt dem Kaiser ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt, und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind. Die Ernennung, Versetzung, Beförderung und Verabschiedung der Offiziere und Beamten der Marine erfolgt unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers.

Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Reichskriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Reichskasse bestritten.

Die gesammte seemännische Bevölkerung des Reichs, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Kaiserlichen Marine verpflichtet.

### **Artikel 54**

Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

Das Reich hat das Verfahren zur Ermittlung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffscertifikate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubnis zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Auf natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für solche Anstalten (Werke und Einrichtungen) erhoben werden, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind. Sie dürfen bei staatlichen und kommunalen Anstalten die zur Herstellung und Erhaltung erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten für Anstalten, die nicht nur zur Erleichterung des Verkehrs, sondern auch zur Förderung anderer Zwecke und Interessen bestimmt sind, dürfen nur zu einem verhältnismäßigen Anteil durch Schifffahrtsabgaben aufgebracht werden. Als Kosten der Herstellung gelten die Zinsen und Tilgungsbeträge für die aufgewendeten Kapitalien.

Die Vorschriften des Abs. 4 finden auch Anwendung auf die Abgaben, die für künstliche Wasserstraßen und für Anstalten an solchen sowie in Häfen erhoben werden.

Der Bemessung von Befahrungsabgaben können im Bereiche der Binnenschifffahrt die Gesamtkosten für eine Wasserstraße, ein Stromgebiet oder ein Wasserstraßennetz zugrunde gelegt werden.

Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als sie auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird.

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Reiche zu.

### **Artikel 55**

Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-roth.

## **X. Konsulatwesen**

### **Artikel 56**

Das gesammte Konsulatwesen des Deutschen Reichs steht unter der Aufsicht des Kaisers, welcher die Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr, anstellt.

In dem Amtsbezirk der Deutschen Konsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Die Deutschen Konsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus. Die sämmtlichen bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Deutschen Konsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Deutschen Konsulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird.

## **XI. Reichskriegswesen**

### **Artikel 57**

Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

### **Artikel 58**

Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Reichs sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

### **Artikel 59**

Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten zwanzigsten bis zum beginnenden achtundzwanzigsten Lebensjahre, dem stehenden Heere, die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr ersten Aufgebots und sodann bis zum 31. März des Kalenderjahres, in welchem das neununddreißigste Lebensjahr vollendet wird, der Landwehr zweiten Aufgebots an.

Während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere sind die Mannschaften der Kavallerie und reitenden Feldartillerie die ersten drei, alle übrigen Mannschaften die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienste bei den Fahnen verpflichtet.

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.

### **Artikel 60**

Die Friedens-Präsenzstärke des Deutschen Heeres wird bis zum 31. Dezember 1871 auf Ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normirt, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt. *(Ab 1872 gegenstandslos)*

### **Artikel 61**

Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Reiche die gesammte Preußische Militairgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte, namentlich also das Militair-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militair-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militair-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.

Nach gleichmäßiger Durchführung der Kriegsorganisation des Deutschen Heeres wird ein umfassendes Reichs-Militairgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt werden.

### **Artikel 62**

Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Deutsche Heer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. Dezember 1871 dem Kaiser jährlich sovielmal 225 Thaler, in Worten zweihundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopffzahl der Friedensstärke des Heeres nach [Artikel 60](#) beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergl. Abschnitt XII.

Nachdem 31. Dezember 1871 müssen diese Beiträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Reichskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im [Artikel 60](#) interimistisch festgestellte Friedens-Präsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Reichsgesetz abgeändert ist.

Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Reichsheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatgesetz festgestellt.

Bei der Feststellung des Militair-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde gelegt.

### **Artikel 63**

Die gesammte Landmacht des Reichs wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht.

Die Regimenter etc, führen fortlaufende Nummern durch das ganze Deutsche Heer. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich Preußischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kokarden etc.) zu bestimmen.

Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Deutschen Heeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behuf ist der Kaiser berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu

überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Kontingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils des Reichsheeres anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Deutschen Heeres sind die bezüglich künftiger ergehenden Anordnungen für die Preußische Armee den Kommandeuren der übrigen Kontingente, durch den [Artikel 8](#). Nr. 1 bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen.

#### **Artikel 64**

Alle Deutsche Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Der Höchstkommendirende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungskommandanten werden von dem Kaiser unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers ernannt. Die von Demselben ernannten Offiziere leisten Ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenen Offizieren innerhalb des Kontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers abhängig zu machen.

Der Kaiser ist berechtigt, Behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von Ihm im Reichsdienste, sei es im Preußischen Heere, oder in anderen Kontingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Reichsheeres zu wählen.

#### **Artikel 65**

Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Kaiser zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII beantragt.

#### **Artikel 66**

Wo nicht besondere Konventionen ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Kontingente, mit der Einschränkung des Artikels 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspizierung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, Behufs der nöthigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht bloß ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile des Reichsheeres, welche in ihren Ländergebieten dislocirt sind, zu requiriren.

Die Ernennung, Versetzung, Beförderung und Verabschiedung der Offiziere und Militärbeamten eines Kontingents erfolgt unter Gegenzeichnung des Kriegsministers des Kontingents.

Die Kriegsminister sind dem Bundesrath und dem Reichstag für die Verwaltung ihres Kontingents

verantwortlich.

### **Artikel 67**

Ersparnisse an dem Militair-Etatfallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Reichskasse zu.

### **Artikel 68**

Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des [Preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851](#) (Gesetz.Samml. für 1851 S. 451ff.).

### **Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt**

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften kommen in Bayern nach näherer Bestimmung des [Bündnißvertrages vom 23. November 1870](#). (Bundesgesetzbl. 1871. S. 9.) unter III. § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der [Militairkonvention vom 21./25. November 1870](#). (Bundesgesetzbl. 1870. S. 658.) zur Anwendung.

## **XII. Reichsfinanzen**

### **Artikel 69**

Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den **Reichshaushalts-Etat** gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

### **Artikel 70**

Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die aus den Zöllen und gemeinsamen Steuern, aus dem Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen, sowie aus den übrigen Verwaltungszweigen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit die Ausgaben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche in Höhe des budgetmäßigen Betrages durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden. Insoweit diese Beträge in den Überweisungen keine Deckung finden, sind sie den Bundesstaaten am Jahresschluß in dem Maße zu erstatten, als die übrigen ordentlichen Einnahmen des Reichs dessen Bedarf übersteigen.

Etwaige Überschüsse aus den Vorjahren dienen, insoweit durch das Gesetz über den Reichshaushaltsetat nicht ein anderes bestimmt wird, zur Deckung gemeinschaftlicher außerordentlicher Ausgaben.

### **Artikel 71**

Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Während der im [Artikel 60](#) normirten Übergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Heer dem Bundesrathe und dem Reichstage nur zur Kenntnißnahme und zur Erinnerung vorzulegen.

## **Artikel 72**

Über die Verwendung aller Einnahmen des Reichs ist durch den Reichskanzler dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

## **Artikel 73**

In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Übernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs erfolgen.

### **Schlußbestimmung zum XII. Abschnitt**

Auf die Ausgaben für das Bayerische Heer finden die [Artikel 69](#) und [71](#) nur nach Maßgabe der in der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt erwähnten Bestimmungen des [Vertrages vom 23. November 1870](#) und der [Artikel 72](#) nur insoweit Anwendung, als dem Bundesrathe und dem Reichstage die Überweisung der für das Bayerische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen ist.

## **XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen**

### **Artikel 74**

Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Deutschen Reichs, endlich die Beleidigung des Bundesrathes, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrathes oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Reichs, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Ständemitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre.

### **Artikel 75**

Für diejenigen in Artikel 74 bezeichneten Unternehmungen gegen das Deutsche Reich, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualifiziren wären, ist das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.

Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Ober-Appellationsgerichts erfolgen im Wege der Reichsgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Reichsgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.

### **Artikel 76**

Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt.

Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

## Artikel 77

Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrathe ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

## XIV. Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 78

Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben.

Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.

*(Beschlossen vom Bundesrath und vom Reichstag. Gemäß Artikel 2 dieser Verfassung ist mit der Änderung vom 28. Oktober 1918 zum 13. November 1918 eine parlamentarische Verfassung in Kraft getreten.)*

---

***Die Deutsche Reichsverfassung Stand: 28. Oktober 1918, gemäß Hinweis aus GG Artikel 146 (alte sowie neue Fassung). Die tatsächliche Bundesverfassung und deutsche „Vollverfassung“ (wie oben beschrieben) wurde ohne Änderung durch die ersten staatlichen Stellvertreter des Deutschen Volkes am 12. Juli 2008 beschlossen und wird seither durch den Souverän „Bundesrath“ gehütet, so auch für die Herstellung der Handlungsfähigkeit Deutschlands angewandt.***

Auch als Bismarcksche Reichsverfassung wird die Verfassung des Deutschen Kaiserreichs vom 16. April 1871 bzw. die Deutsche Verfassung bezeichnet. Sie ging ursprünglich als Verfassung des Deutschen Bundes vom 1. Januar 1871 in revidierter Fassung aus der 1867 ausgearbeiteten norddeutschen Bundesverfassung hervor. Ihre amtliche Überschrift lautete nun Verfassung des Deutschen Reichs (RV 1871); sie gilt auch heute noch, wird allerdings in der BRD nicht angewandt, da die aktuelle Justiz und Regierung nicht legitimiert ist, diese Verfassung anzuwenden und gemäß dieser Verfassung zu handeln. **Diese Verfassung gilt nur für Reichs- und Staatsangehörige.** Staatenlose Deutsche können sich zu jeder Zeit unter den Schutz dieser Verfassung stellen. Hierzu dient die Eintragung ins Personenstandregister Deutschland.

Nach der Kaiserproklamation am 18. Januar 1871 und der **ersten Reichstagswahl am 3. März 1871 ersetzte schließlich die Verfassung für das Deutsche Reich vom 16. April 1871 die vorläufigen Verfassungsverträge des Deutschen Bundes:** An den entsprechenden Stellen des ewigen Bundes wurde das Name „**Deutsches Reich**“ eingefügt, dem Staatsoberhaupt der Name „**Deutscher Kaiser**“ verliehen und die Sonderrechte der süddeutschen Staaten eingearbeitet.

**Nachdem der Reichstag die so modifizierte Verfassung am 14. April 1871 mit überwältigender Mehrheit verabschiedete,** wurde sie zwei Tage später von Kaiser Wilhelm I. unterschrieben und am 4. Mai desselben Jahres veröffentlicht. Diese Verfassung gilt auch heute noch und wurde zu keinem Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.

Im Bundesrath, dem eigentlichen Souverän des Deutschen Reiches, waren damals die Bundesstaaten vertreten. Aktuell vertritt der Bundesrath vorrangig die Interessen Deutschlands und des Deutschen Reiches, demgemäß stellen die Bundesstaaten nur eine zweitrangige Ordnung dar, da Deutschland als Staatenbund, alle Bundesstaaten in sich gleichberechtigt einigt. Das Präsidium des Bundes stand dem König von Preußen zu, der den **Namen** (kein Titel) „Deutscher Kaiser“ trug. **Reichsgesetze brauchen die Zustimmung des Bundesraths des Reichstags, siehe Artikel 5 der Reichsverfassung.** Der Reichstag wird aktuell durch den Volks-Reichstag vertreten.

„Die Deutsche Reichsverfassung ist nicht identisch mit der Paulskirchenverfassung oder der Weimarer Verfassung und auch nicht mit den DDR-Verfassungen.“ Denn alle drei genannten Verfassungen wurden von Menschen erschaffen, die nie die Absicht hatten, das souveräne Deutsche Reich wieder erblühen zu lassen. Alle drei fremdgesteuerten Bewegungen, hatten zu deren aktuellen Zeitpunkt keinerlei staatliche und souveräne Legitimation.

Im August 1919 wurde die Deutsche Reichsverfassung: Stand 28.10.1918, auch bekannt als Bismarcksche Reichsverfassung, Reichsverfassung der Deutschen, Deutschlandverfassung, durch *Artikel 178 der Weimarer Verfassung* aufgehoben, aber **NICHT außer Kraft gesetzt**. Die *Weimarer Verfassung* wurde durch „Zionisten“ für das Deutsche Volk, beschlossen und gegeben. Unter dem Deckmantel des Sozialismus, der Parteien und der Nationalversammlung, wurde dem Deutschen Volk eine Verfassung aufgezwungen, die das **Versailler Diktat anerkennt**, die ein Ermächtigungsgesetz für die Ausplünderung Deutschlands ist und die als Grundstein dienen soll das *Medinat Weimar* für die israelitische Bevölkerung in Thüringen errichten zu können. Den *Zionisten* war von Anfang an bewußt, daß das heutige ISRAEL niemals auf Dauer die wahre und souveräne Heimat des in der Nazizeit erschaffenen „*Jiddischen Volk der ISRAELITEN*“ sein kann.

Die Paulskirchenverfassung, die zu keiner Zeit in Kraft trat, sollte den 1871 entstandenen Nationalstaat Deutschland verhindern. Die Nationalversammlung, die europaweit an der Zerstörung der staatlichen Souveränität einwirkte, fand nun auch in Deutschland seine Geister. Es ist unbestritten, daß an dem Niedergang Deutschlands, und der totalen Ausplünderung des Deutschen Volkes, ein Firmen- und Parteienkonsortium herangezuchtet wurde, um die Neue-Welt-Ordnung über alle souveränen Staaten und freien Völker so einzurichten.

Nur über und mit dieser Verfassung wird es ein souveränes und freies Deutschland geben, alles andere wäre ein Neuanfang, weitere Unterwerfung und ein neues Volk, ohne das **Recht auf Heimat**.

*Dieser Kommentar wurde durch Erhard Lorenz eingefügt, der aktuell im Präsidialsenat, das Präsidium des Bundes in Deutschland vertritt und auch als Professor an der Uni-SPIK Deutschland lehrt.*

[Bundes- und Reichspräsidium](#)  
ePost bzw. eMail  
zentrale@bundespraesidium.de

# Deutsche Verfassung, Verfassung des Deutschen Reiches (1871), Verfassung Deutschland, Reichsverfassung, Verfassung 1871, Bundesverfassung

Titel:	<b>Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs.</b>
Fundstelle:	Deutsches Reichsgesetzblatt Band 1871, Nr. 16, Seite 63 - 85
Fassung vom:	16. April 1871
Bekanntmachung: Änderungsstand:	20. April 1871 28. Oktober 1918 (letzte Verfassungsänderung)
Anmerkungen:	<a href="http://verfassung-deutschland.de">http://verfassung-deutschland.de</a> <i>Alle Verfassungsänderungen, inklusive dem 28. Oktober 1918, sind berücksichtigt, letztmals geprüft am 18.02.2020.</i>
Quelle:	<a href="#">Scan auf Commons (Original aus dem Jahr 1871)</a>

Bitte auch die Übergangsgesetz im [Reichsanzeiger](#) berücksichtigen

Zum besseren Verständnis bezüglich dem Thema gültige Reichsverfassung  
Die Übergangs-Reichsleitung [Bundespräsidium](#), [Bundesrath](#) und [Reichstag](#) sind sich dessen bewußt, daß sich das aktuelle Deutsche Reich auch "nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands" auf diese einzig souveräne Reichserfassung berufen muß.

- 1) [Erklärung zu den Verfassungen](#)
- 2) [Die gesetzgebenden Organe](#)
- 3) [Das Präsidium des Bundes](#)
- 4) [Die Verantwortlichkeit des Reiches](#)
- 5) [Verfassungsschutz](#)
- 6) [Wer darf die Verfassung ändern](#)

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen hiermit im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:**

## § 1.

An die Stelle der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Großherzogthümern Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870. S. 627ff.), sowie der mit den Königreichen Bayern und Württemberg über den Beitritt zu dieser Verfassung geschlossenen Verträge vom 23. und 25. November 1870. (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871. S. 9ff. und vom Jahre 1870. S. 654ff.) tritt die beigefügte

### [Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich](#)

## § 2.

Die Bestimmungen in Artikel 80 der in § 1 gedachten Verfassung des Deutschen Bundes (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870. S. 647), unter III. § 8 des Vertrages mit Bayern vom 23. November 1870. (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871. S. 21ff.), in Artikel 2. Nr. 6. des Vertrages mit Württemberg vom 25. November 1870. (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870. S. 656), über die Einführung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze in diesen Staaten bleiben in Kraft. Die dort bezeichneten Gesetze sind Reichsgesetze. Wo in denselben von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge usw. die Rede ist, sind das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen.

Dasselbe gilt von denjenigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, welche in der Folge in einem der genannten Staaten eingeführt werden.

### **§ 3.**

Die Vereinbarungen in dem zu Versailles am 15. November 1870 aufgenommenen Protokolle (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870. S. 650ff.), in der Verhandlung zu Berlin vom 25. November 1870 (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870. S. 657), dem Schlußprotokolle vom 23. November 1870 (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871. S. 23ff.), sowie unter IV. des Vertrages mit Bayern vom 23. November 1870 (aaO. S. 25ff.) werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. April 1871. Wilhelm  
Fürst v. Bismarck

# **Verfassung des D e u t s c h e n R e i c h e s**

Stand: 28. Oktober 1918

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen und wird nachstehende

## **Verfassung**

haben.

### **I. Bundesgebiet**

#### **Artikel 1**

Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt,

Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.

## **II. Reichsgesetzgebung**

### **Artikel 2**

Innerhalb dieses Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündung von Reichswegen, welche vermitteltst eines Reichsgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publizierten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

### **Artikel 3**

Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugnis durch die Obrigkeit seiner Heimath, oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Übernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militairpflicht im Verhältnis zu dem Heimathslande wird im Wege der Reichsgesetzgebung das Nöthige geordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs.

### **Artikel 4**

Der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1. die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit die Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3 dieser Verfassung erledigt sind, in Bayern jedoch mit Ausschluß der Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;
2. die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern;

3. die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;
4. die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
5. die Erfindungspatente;
6. der Schutz des geistigen Eigenthums;
7. Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels im Auslande, der Deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird;
8. das Eisenbahnwesen, in Bayern vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 46., und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs;
9. der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle desgleichen die Seeschifffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken);
10. das Post- und Telegraphenwesen, jedoch in Bayern und Württemberg nur nach Maßgabe der Bestimmung im [Artikel 52](#);
11. Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt;
12. sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;
13. Die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren.
14. das Militairwesen des Reichs und die Kriegsmarine;
15. Maßregeln der Medizinal- und Veterinairpolizei;
16. die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

### **Artikel 5**

Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Übereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend.

Bei Gesetzesvorschlägen über das Militairwesen, die Kriegsmarine und die im [Artikel 35](#) bezeichneten Abgaben gibt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidioms den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

### **III. Bundesrath**

#### **Artikel 6**

Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich in der Weise vertheilt, daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover,

Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt 17 Stimmen führt,

Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt	17 Stimmen
Bayern .....	6 “
Sachsen .....	4 “
Württemberg .....	4 “
Baden .....	3 “
Hessen .....	3 “
Mecklenburg-Schwerin .....	2 “
Sachsen-Weimar .....	1 “
Mecklenburg-Strelitz .....	1 “
Oldenburg .....	1 “
Braunschweig .....	2 “
Sachsen-Meiningen .....	1 “
Sachsen-Altenburg .....	1 “
Sachsen-Koburg-Gotha .....	1 “
Anhalt .....	1 “
Schwarzburg-Rudolstadt .....	1 “
Schwarzburg-Sondershausen .....	1 “
Waldeck .....	1 “
Reuß älterer Linie .....	1 “
Reuß jüngerer Linie .....	1 “
Schaumburg-Lippe .....	1 “
Lippe .....	1 “
Lübeck .....	1 “
Bremen .....	1 “
Hamburg .....	1 “
zusammen an Bundesstaaten sind es	58 Stimmen

3 Stimmen für das Reichsland Elsaß-Lothringen zusätzlich, ergeben 61 Stimmen im Bundesrath

Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

#### **Artikel 6a**

Elsaß-Lothringen führt im Bundesrathe drei Stimmen, solange die Vorschriften in Art. II § 1, § 2 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Verfassung Elsaß-Lothringens vom 31. Mai 1911 in Kraft sind.

Die elsass-lothringischen Stimmen werden nicht gezählt, wenn die Präsidialstimme nur durch den Hinzutritt dieser Stimmen die Mehrheit für sich erlangen oder im Sinne des [Art. 7](#) Abs. 3 Satz 3 den Ausschlag geben würde. Das gleiche gilt bei der Beschlußfassung über Änderungen der Verfassung.

Elsaß-Lothringen gilt im Sinne des [Art. 6](#) Abs. 2 und der [Art. 7](#) und [8](#) als Bundesstaat.“Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

#### **Artikel 7**

Der Bundesrath beschließt:

1. über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse;
2. über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas Anderes bestimmt ist;
3. über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben.

Die Beschlußfassung erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 5, 37, und 78, mit einfacher Mehrheit. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

### **Artikel 8**

Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse

1. für das Landheer und die Festungen;
2. für das Seewesen;
3. für Zoll- und Steuerwesen;
4. für Handel und Verkehr;
5. für Eisenbahnen, Post und Telegraphen;
6. für Justizwesen;
7. für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur Eine Stimme. In dem Ausschuß für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen werden vom Kaiser ernannt; die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind.

Außerdem wird im Bundesrathe aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg und zwei, vom Bundesrathe alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten ein Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet, in welchem Bayern den Vorsitz führt.

Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

### **Artikel 9**

Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein.

## **Artikel 10**

Dem Kaiser liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

## **IV. Präsidium**

### **Artikel 11**

Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags erforderlich.

Friedensverträge sowie diejenigen Verträge mit fremden Staaten, welche sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags.

### **Artikel 12**

Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

### **Artikel 13**

Die Berufung des Bundesrathes und des Reichstages findet alljährlich statt und kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

### **Artikel 14**

Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

### **Artikel 15**

Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist.

Der Reichskanzler kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

Der Reichskanzler bedarf zu seiner Amtsführung des Vertrauens des Reichstags.

Der Reichskanzler trägt die Verantwortung für alle Handlungen von politischer Bedeutung, die der Kaiser in Ausübung der ihm nach der Reichsverfassung zustehenden Befugnisse vornimmt.

Der Reichskanzler und seine Stellvertreter sind für ihre Amtsführung dem Bundesrath und dem Reichstag verantwortlich.

### **Artikel 16**

Die erforderlichen Vorlagen werden nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.

#### **Artikel 17**

Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und die Überwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers.

#### **Artikel 18**

Der Kaiser ernennt die Reichsbeamten, läßt dieselben für das Reich vereidigen und verfügt erforderlichen Falles deren Entlassung.

Den zu einem Reichsamte berufenen Beamten eines Bundesstaates stehen, sofern nicht vor ihrem Eintritt in den Reichsdienst im Wege der Reichsgesetzgebung etwas Anderes bestimmt ist, dem Reiche gegenüber diejenigen Rechte zu, welche ihnen in ihrem Heimathlande aus ihrer dienstlichen Stellung zugestanden hatten.

#### **Artikel 19**

Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist vom Bundesrathe zu beschließen und vom Kaiser zu vollstrecken.

### **V. Reichstag**

#### **Artikel 20**

Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.

Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche im *“Artikel 5 des Wahlgesetzes vom 29. Sept 2009 (RGBl-0909262-Nr2)“* vorbehalten ist, werden in Bayern 48, in Württemberg 17, in Baden 14, in Hessen südlich des Main 6 Abgeordnete gewählt, und beträgt demnach die Gesamtzahl der Abgeordneten 382 + *“15 Abgeordnete für Elsaß-Lothringen“*.

#### **Artikel 21**

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.

*(Absatz 2, ab 1918 aufgehoben)*

#### **Artikel 22**

Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich. Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

#### **Artikel 23**

Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Reichs, Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Reichskanzler zu überweisen.

#### **Artikel 24**

Die Legislaturperiode des Reichstages dauert fünf Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrathes unter Zustimmung des Kaisers erforderlich.

#### **Artikel 25**

Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

#### **Artikel 26**

Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

#### **Artikel 27**

Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und Schriftführer.

#### **Artikel 28**

Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

*(Absatz 2, ab 1873 aufgehoben)*

#### **Artikel 29**

Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesamten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

#### **Artikel 30**

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

#### **Artikel 31**

Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

#### **Artikel 32**

Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung beziehen. Sie erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes.

## **VI. Zoll- und Handelswesen**

### **Artikel 33**

Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile.

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

### **Artikel 34**

Die Hansestädte Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen.

### **Artikel 35**

Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabacks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind.

In Bayern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Übereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen.

### **Artikel 36**

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern ([Art. 35](#)) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Der Kaiser überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte, welche er den Zoll- oder Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, beordnet.

Die von diesen Beamten über Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung ([Art. 35](#)) gemachten Anzeigen werden dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vorgelegt.

### **Artikel 37**

Bei der Beschlußnahme über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung ([Art. 35](#)) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen giebt die Stimme des Präsidiums alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht.

### **Artikel 38**

Der Ertrag der Zölle und der anderen in [Artikel 35](#) bezeichneten Abgaben, letzterer soweit sie der Reichsgesetzgebung unterliegen, fließt in die Reichskasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesamten von den Zöllen und den übrigen Abgaben aufgekommene Einnahme nach Abzug:

1. der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen,
2. der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
3. der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:
  - a) bei den Zöllen der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind,
  - b) bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Kontrolirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden,
  - c) bei der Rübenzuckersteuer und Tabacksteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Beschlüssen des Bundesrathes den einzelnen Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuern zu gewähren ist,
  - d) bei den übrigen Steuern mit fünfzehn Prozent der Gesamteinnahme. Diese Vorschrift wird in Ansehung der Brausteuer aufgehoben. Die den Bundesstaaten zu gewährende Vergütung der Erhebungs- und Verwaltungskosten der Brausteuer wird durch den Bundesrath festgesetzt.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Ausgaben des Reichs durch Zahlung eines Aversums bei.

Bayern, Württemberg und Baden haben an dem in die Reichskasse fließenden Ertrage der Steuern von Branntwein und Bier und an dem diesem Ertrage entsprechenden Theile des vorstehend erwähnten Aversums keinen Theil.

### **Artikel 39**

Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und nach [Artikel 38](#) zur Reichskasse fließenden Verbrauchsabgaben werden von den Direktivbehörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden diese Übersichten an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt.

Der letztere stellt auf Grund dieser Übersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Reichskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntnis, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe vor. Der Bundesrath beschließt über diese Feststellung.

### **Artikel 40**

Die Bestimmungen in dem Zollvereinungsvertrage vom 8. Juli 1867 bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert sind und solange sie nicht auf dem im [Artikel 7](#), beziehungsweise [78](#) bezeichneten Wege abgeändert werden.

## **VII. Eisenbahnwesen**

## **Artikel 41**

Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Reichs angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Reich hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Konzessionen nicht weiter verliehen werden.

## **Artikel 42**

Die Bundesregierungen verpflichten sich, die Deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz zu verwalten und zu diesem Behuf auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anzulegen und auszurüsten zu lassen.

## **Artikel 43**

Es sollen demgemäß in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizei-Reglements eingeführt werden. Das Reich hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfnis es erheischt.

## **Artikel 44**

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinander greifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Überganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

## **Artikel 45**

Dem Reiche steht die Kontrolle über das Tarifwesen zu. Dasselbe wird namentlich dahin wirken:

1. daß baldigst auf allen Deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden;
2. daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Koks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfnis der Landwirthschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Einpfennig-Tarif eingeführt werde.

## **Artikel 46**

Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfnis entsprechenden, von dem Kaiser auf Vorschlag des betreffenden Bundesraths-Ausschusses festzustellenden, niedrigen Spezialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf.

Die vorstehend, sowie die in den [Artikeln 42](#) bis [45](#) getroffenen Bestimmungen sind auf Bayern nicht anwendbar.

Dem Reiche steht jedoch auch Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesvertheidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.

## **Artikel 47**

Den Anforderungen der Behörden des Reichs in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung Deutschlands haben sämmtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militair und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

## **VIII. Post- und Telegraphenwesen**

### **Artikel 48**

Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Deutschen Reichs als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet.

Die im [Artikel 4](#) vorgesehene Gesetzgebung des Reichs in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den in der Norddeutschen Post- und Telegraphen-Verwaltung maßgebend gewesenen Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

### **Artikel 49**

Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für das ganze Reich gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Überschüsse fließen in die Reichskasse (Abschnitt XII).

### **Artikel 50**

Dem Kaiser gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Die von ihm bestellten Behörden haben die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Dem Kaiser steht der Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphenverwaltungen zu.

Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, den Kaiserlichen

Anordnungen Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räte, Ober-Inspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspektoren, Kontrolleure) geht für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs vom Kaiser aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, Behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mitteilung gemacht werden.

Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Wo eine selbstständige Landespost- resp. Telegraphenverwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

### **Artikel 51**

Bei Überweisung des Überschusses der Postverwaltung für allgemeine Reichszwecke ([Art. 49](#)) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Reineinnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Übergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

Aus den Postüberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgekomen sind, wird ein durchschnittlicher Jahresüberschuß berechnet, und der Antheil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesammte Gebiet des Reichs sich darnach herausstellenden Postüberschusse gehabt hat, nach Prozenten festgestellt.

Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden den einzelnen Staaten während der auf ihren Eintritt in die Reichs-Postverwaltung folgenden acht Jahre die sich für sie aus den im Reiche aufkommenden Postüberschüssen ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Reichszwecken zu Gute gerechnet.

Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf, und fließen die Postüberschüsse in ungetheilter Aufrechnung nach dem im [Artikel 49](#) enthaltenen Grundsatz der Reichskasse zu.

Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Postüberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Kaiser zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

### **Artikel 52**

Die Bestimmungen in den vorstehenden [Artikeln 48](#) bis [55](#) finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung. An ihrer Stelle gelten für beide Bundesstaaten folgende Bestimmungen.

Dem Reiche ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttaxwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarif-Bestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns, beziehungsweise Württembergs, sowie, unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zu.

Ebenso steht dem Reiche die Regelung des .Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Bayerns, beziehungsweise Württembergs mit seinen dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im [Artikel 49](#) des Postvertrages vom 23. November 1867. bewendet.

An den zur Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens haben Bayern und Württemberg keinen Theil.

## **IX. Marine und Schifffahrt**

### **Artikel 53**

Die Kriegsmarine des Reichs ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt dem Kaiser ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt, und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind. Die Ernennung, Versetzung, Beförderung und Verabschiedung der Offiziere und Beamten der Marine erfolgt unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers.

Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Reichskriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Reichskasse bestritten.

Die gesammte seemännische Bevölkerung des Reichs, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Kaiserlichen Marine verpflichtet.

### **Artikel 54**

Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

Das Reich hat das Verfahren zur Ermittlung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffscertifikate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubnis zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Auf natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für solche Anstalten (Werke und Einrichtungen) erhoben werden, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind. Sie dürfen bei staatlichen und kommunalen Anstalten die zur Herstellung und Erhaltung erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten für Anstalten, die nicht nur zur Erleichterung des Verkehrs, sondern auch zur Förderung anderer Zwecke und Interessen bestimmt sind, dürfen nur zu einem verhältnismäßigen Anteil durch Schifffahrtsabgaben aufgebracht werden. Als Kosten der Herstellung gelten die Zinsen und Tilgungsbeträge für die aufgewendeten Kapitalien.

Die Vorschriften des Abs. 4 finden auch Anwendung auf die Abgaben, die für künstliche Wasserstraßen und für Anstalten an solchen sowie in Häfen erhoben werden.

Der Bemessung von Befahrungsabgaben können im Bereiche der Binnenschifffahrt die Gesamtkosten für eine Wasserstraße, ein Stromgebiet oder ein Wasserstraßennetz zugrunde gelegt werden.

Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als sie auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird.

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Reiche zu.

### **Artikel 55**

Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-roth.

## **X. Konsulatwesen**

### **Artikel 56**

Das gesammte Konsulatwesen des Deutschen Reichs steht unter der Aufsicht des Kaisers, welcher die Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr, anstellt.

In dem Amtsbezirk der Deutschen Konsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Die Deutschen Konsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus. Die sämmtlichen bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Deutschen Konsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Deutschen Konsulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird.

## **XI. Reichskriegswesen**

### **Artikel 57**

Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

### **Artikel 58**

Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Reichs sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

### **Artikel 59**

Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten zwanzigsten bis zum beginnenden achtundzwanzigsten Lebensjahre, dem stehenden Heere, die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr ersten Aufgebots und sodann bis zum 31. März des Kalenderjahres, in welchem das neununddreißigste Lebensjahr vollendet wird, der Landwehr zweiten Aufgebots an.

Während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere sind die Mannschaften der Kavallerie und reitenden Feldartillerie die ersten drei, alle übrigen Mannschaften die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienste bei den Fahnen verpflichtet.

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.

### **Artikel 60**

Die Friedens-Präsenzstärke des Deutschen Heeres wird bis zum 31. Dezember 1871 auf Ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normirt, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt. *(Ab 1872 gegenstandslos)*

### **Artikel 61**

Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Reiche die gesammte Preußische Militairgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte, namentlich also das Militair-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militair-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militair-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.

Nach gleichmäßiger Durchführung der Kriegsorganisation des Deutschen Heeres wird ein umfassendes Reichs-Militairgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt werden.

### **Artikel 62**

Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Deutsche Heer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. Dezember 1871 dem Kaiser jährlich sovielmal 225 Thaler, in Worten zweihundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopffzahl der Friedensstärke des Heeres nach [Artikel 60](#) beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergl. Abschnitt XII.

Nachdem 31. Dezember 1871 müssen diese Beiträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Reichskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im [Artikel 60](#) interimistisch festgestellte Friedens-Präsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Reichsgesetz abgeändert ist.

Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Reichsheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatgesetz festgestellt.

Bei der Feststellung des Militair-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde gelegt.

### **Artikel 63**

Die gesammte Landmacht des Reichs wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht.

Die Regimenter etc, führen fortlaufende Nummern durch das ganze Deutsche Heer. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich Preußischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kokarden etc.) zu bestimmen.

Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Deutschen Heeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behuf ist der Kaiser berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu

überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Kontingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils des Reichsheeres anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Deutschen Heeres sind die bezüglich künftiger ergehenden Anordnungen für die Preußische Armee den Kommandeuren der übrigen Kontingente, durch den [Artikel 8](#). Nr. 1 bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen.

#### **Artikel 64**

Alle Deutsche Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneid aufzunehmen.

Der Höchstkommendirende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungskommandanten werden von dem Kaiser unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers ernannt. Die von Demselben ernannten Offiziere leisten Ihm den Fahneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenen Offizieren innerhalb des Kontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers abhängig zu machen.

Der Kaiser ist berechtigt, Behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von Ihm im Reichsdienste, sei es im Preußischen Heere, oder in anderen Kontingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Reichsheeres zu wählen.

#### **Artikel 65**

Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Kaiser zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII beantragt.

#### **Artikel 66**

Wo nicht besondere Konventionen ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Kontingente, mit der Einschränkung des Artikels 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspizierung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, Behufs der nöthigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht bloß ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile des Reichsheeres, welche in ihren Ländergebieten dislocirt sind, zu requiriren.

Die Ernennung, Versetzung, Beförderung und Verabschiedung der Offiziere und Militärbeamten eines Kontingents erfolgt unter Gegenzeichnung des Kriegsministers des Kontingents.

Die Kriegsminister sind dem Bundesrath und dem Reichstag für die Verwaltung ihres Kontingents

verantwortlich.

### **Artikel 67**

Ersparnisse an dem Militair-Etatfallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Reichskasse zu.

### **Artikel 68**

Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des [Preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851](#) (Gesetz.Samml. für 1851 S. 451ff.).

### **Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt**

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften kommen in Bayern nach näherer Bestimmung des [Bündnißvertrages vom 23. November 1870](#). (Bundesgesetzbl. 1871. S. 9.) unter III. § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der [Militairkonvention vom 21./25. November 1870](#). (Bundesgesetzbl. 1870. S. 658.) zur Anwendung.

## **XII. Reichsfinanzen**

### **Artikel 69**

Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den **Reichshaushalts-Etat** gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

### **Artikel 70**

Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die aus den Zöllen und gemeinsamen Steuern, aus dem Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen, sowie aus den übrigen Verwaltungszweigen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit die Ausgaben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche in Höhe des budgetmäßigen Betrages durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden. Insoweit diese Beträge in den Überweisungen keine Deckung finden, sind sie den Bundesstaaten am Jahresschluß in dem Maße zu erstatten, als die übrigen ordentlichen Einnahmen des Reichs dessen Bedarf übersteigen.

Etwaige Überschüsse aus den Vorjahren dienen, insoweit durch das Gesetz über den Reichshaushaltsetat nicht ein anderes bestimmt wird, zur Deckung gemeinschaftlicher außerordentlicher Ausgaben.

### **Artikel 71**

Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Während der im [Artikel 60](#) normirten Übergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Heer dem Bundesrathe und dem Reichstage nur zur Kenntnißnahme und zur Erinnerung vorzulegen.

## **Artikel 72**

Über die Verwendung aller Einnahmen des Reichs ist durch den Reichskanzler dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

## **Artikel 73**

In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Übernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs erfolgen.

### **Schlußbestimmung zum XII. Abschnitt**

Auf die Ausgaben für das Bayerische Heer finden die [Artikel 69](#) und [71](#) nur nach Maßgabe der in der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt erwähnten Bestimmungen des [Vertrages vom 23. November 1870](#) und der [Artikel 72](#) nur insoweit Anwendung, als dem Bundesrathe und dem Reichstage die Überweisung der für das Bayerische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen ist.

## **XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen**

### **Artikel 74**

Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Deutschen Reichs, endlich die Beleidigung des Bundesrathes, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrathes oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Reichs, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Ständemitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre.

### **Artikel 75**

Für diejenigen in Artikel 74 bezeichneten Unternehmungen gegen das Deutsche Reich, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualifiziren wären, ist das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.

Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Ober-Appellationsgerichts erfolgen im Wege der Reichsgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Reichsgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.

### **Artikel 76**

Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt.

Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

## Artikel 77

Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrathe ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

## XIV. Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 78

Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben.

Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.

*(Beschlossen vom Bundesrath und vom Reichstag. Gemäß Artikel 2 dieser Verfassung ist mit der Änderung vom 28. Oktober 1918 zum 13. November 1918 eine parlamentarische Verfassung in Kraft getreten.)*

---

***Die Deutsche Reichsverfassung Stand: 28. Oktober 1918, gemäß Hinweis aus GG Artikel 146 (alte sowie neue Fassung). Die tatsächliche Bundesverfassung und deutsche „Vollverfassung“ (wie oben beschrieben) wurde ohne Änderung durch die ersten staatlichen Stellvertreter des Deutschen Volkes am 12. Juli 2008 beschlossen und wird seither durch den Souverän „Bundesrath“ gehütet, so auch für die Herstellung der Handlungsfähigkeit Deutschlands angewandt.***

Auch als Bismarcksche Reichsverfassung wird die Verfassung des Deutschen Kaiserreichs vom 16. April 1871 bzw. die Deutsche Verfassung bezeichnet. Sie ging ursprünglich als Verfassung des Deutschen Bundes vom 1. Januar 1871 in revidierter Fassung aus der 1867 ausgearbeiteten norddeutschen Bundesverfassung hervor. Ihre amtliche Überschrift lautete nun Verfassung des Deutschen Reichs (RV 1871); sie gilt auch heute noch, wird allerdings in der BRD nicht angewandt, da die aktuelle Justiz und Regierung nicht legitimiert ist, diese Verfassung anzuwenden und gemäß dieser Verfassung zu handeln. **Diese Verfassung gilt nur für Reichs- und Staatsangehörige.** Staatenlose Deutsche können sich zu jeder Zeit unter den Schutz dieser Verfassung stellen. Hierzu dient die Eintragung ins Personenstandregister Deutschland.

Nach der Kaiserproklamation am 18. Januar 1871 und der **ersten Reichstagswahl am 3. März 1871 ersetzte schließlich die Verfassung für das Deutsche Reich vom 16. April 1871 die vorläufigen Verfassungsverträge des Deutschen Bundes:** An den entsprechenden Stellen des ewigen Bundes wurde das Name „**Deutsches Reich**“ eingefügt, dem Staatsoberhaupt der Name „**Deutscher Kaiser**“ verliehen und die Sonderrechte der süddeutschen Staaten eingearbeitet.

**Nachdem der Reichstag die so modifizierte Verfassung am 14. April 1871 mit überwältigender Mehrheit verabschiedete,** wurde sie zwei Tage später von Kaiser Wilhelm I. unterschrieben und am 4. Mai desselben Jahres veröffentlicht. Diese Verfassung gilt auch heute noch und wurde zu keinem Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.

Im Bundesrath, dem eigentlichen Souverän des Deutschen Reiches, waren damals die Bundesstaaten vertreten. Aktuell vertritt der Bundesrath vorrangig die Interessen Deutschlands und des Deutschen Reiches, demgemäß stellen die Bundesstaaten nur eine zweitrangige Ordnung dar, da Deutschland als Staatenbund, alle Bundesstaaten in sich gleichberechtigt einigt. Das Präsidium des Bundes stand dem König von Preußen zu, der den **Namen** (kein Titel) „Deutscher Kaiser“ trug. **Reichsgesetze brauchen die Zustimmung des Bundesraths des Reichstags, siehe Artikel 5 der Reichsverfassung.** Der Reichstag wird aktuell durch den Volks-Reichstag vertreten.

„Die Deutsche Reichsverfassung ist nicht identisch mit der Paulskirchenverfassung oder der Weimarer Verfassung und auch nicht mit den DDR-Verfassungen.“ Denn alle drei genannten Verfassungen wurden von Menschen erschaffen, die nie die Absicht hatten, das souveräne Deutsche Reich wieder erblühen zu lassen. Alle drei fremdgesteuerten Bewegungen, hatten zu deren aktuellen Zeitpunkt keinerlei staatliche und souveräne Legitimation.

Im August 1919 wurde die Deutsche Reichsverfassung: Stand 28.10.1918, auch bekannt als Bismarcksche Reichsverfassung, Reichsverfassung der Deutschen, Deutschlandverfassung, durch *Artikel 178 der Weimarer Verfassung* aufgehoben, aber **NICHT außer Kraft gesetzt**. Die *Weimarer Verfassung* wurde durch „Zionisten“ für das Deutsche Volk, beschlossen und gegeben. Unter dem Deckmantel des Sozialismus, der Parteien und der Nationalversammlung, wurde dem Deutschen Volk eine Verfassung aufgezwungen, die das **Versailler Diktat anerkennt**, die ein Ermächtigungsgesetz für die Ausplünderung Deutschlands ist und die als Grundstein dienen soll das *Medinat Weimar* für die israelitische Bevölkerung in Thüringen errichten zu können. Den *Zionisten* war von Anfang an bewußt, daß das heutige ISRAEL niemals auf Dauer die wahre und souveräne Heimat des in der Nazizeit erschaffenen „*Jiddischen Volk der ISRAELITEN*“ sein kann.

Die Paulskirchenverfassung, die zu keiner Zeit in Kraft trat, sollte den 1871 entstandenen Nationalstaat Deutschland verhindern. Die Nationalversammlung, die europaweit an der Zerstörung der staatlichen Souveränität einwirkte, fand nun auch in Deutschland seine Geister. Es ist unbestritten, daß an dem Niedergang Deutschlands, und der totalen Ausplünderung des Deutschen Volkes, ein Firmen- und Parteienkonsortium herangezüchtet wurde, um die Neue-Welt-Ordnung über alle souveränen Staaten und freien Völker so einzurichten.

Nur über und mit dieser Verfassung wird es ein souveränes und freies Deutschland geben, alles andere wäre ein Neuanfang, weitere Unterwerfung und ein neues Volk, ohne das **Recht auf Heimat**.

*Dieser Kommentar wurde durch Erhard Lorenz eingefügt, der aktuell im Präsidialsenat, das Präsidium des Bundes in Deutschland vertritt und auch als Professor an der Uni-SPIK Deutschland lehrt.*

[Bundes- und Reichspräsidium](#)  
ePost bzw. eMail  
zentrale@bundespraesidium.de

# Deutsche Verfassung, Verfassung des Deutschen Reiches (1871), Verfassung Deutschland, Reichsverfassung, Verfassung 1871, Bundesverfassung

Titel:	<b>Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs.</b>
Fundstelle:	Deutsches Reichsgesetzblatt Band 1871, Nr. 16, Seite 63 - 85
Fassung vom:	16. April 1871
Bekanntmachung: Änderungsstand:	20. April 1871 28. Oktober 1918 (letzte Verfassungsänderung)
Anmerkungen:	<a href="http://verfassung-deutschland.de">http://verfassung-deutschland.de</a> <i>Alle Verfassungsänderungen, inklusive dem 28. Oktober 1918, sind berücksichtigt, letztmals geprüft am 18.02.2020.</i>
Quelle:	<a href="#">Scan auf Commons (Original aus dem Jahr 1871)</a>

Bitte auch die Übergangsgesetz im [Reichsanzeiger](#) berücksichtigen

Zum besseren Verständnis bezüglich dem Thema gültige Reichsverfassung  
Die Übergangs-Reichsleitung [Bundespräsidium](#), [Bundesrath](#) und [Reichstag](#) sind sich dessen bewußt, daß sich das aktuelle Deutsche Reich auch "nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands" auf diese einzig souveräne Reichserfassung berufen muß.

- 1) [Erklärung zu den Verfassungen](#)
- 2) [Die gesetzgebenden Organe](#)
- 3) [Das Präsidium des Bundes](#)
- 4) [Die Verantwortlichkeit des Reiches](#)
- 5) [Verfassungsschutz](#)
- 6) [Wer darf die Verfassung ändern](#)

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen hiermit im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:**

## § 1.

An die Stelle der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Großherzogthümern Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870. S. 627ff.), sowie der mit den Königreichen Bayern und Württemberg über den Beitritt zu dieser Verfassung geschlossenen Verträge vom 23. und 25. November 1870. (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871. S. 9ff. und vom Jahre 1870. S. 654ff.) tritt die beigefügte

### [Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich](#)

## § 2.

Die Bestimmungen in Artikel 80 der in § 1 gedachten Verfassung des Deutschen Bundes (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870. S. 647), unter III. § 8 des Vertrages mit Bayern vom 23. November 1870. (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871. S. 21ff.), in Artikel 2. Nr. 6. des Vertrages mit Württemberg vom 25. November 1870. (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870. S. 656), über die Einführung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze in diesen Staaten bleiben in Kraft. Die dort bezeichneten Gesetze sind Reichsgesetze. Wo in denselben von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge usw. die Rede ist, sind das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen.

Dasselbe gilt von denjenigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, welche in der Folge in einem der genannten Staaten eingeführt werden.

### **§ 3.**

Die Vereinbarungen in dem zu Versailles am 15. November 1870 aufgenommenen Protokolle (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870. S. 650ff.), in der Verhandlung zu Berlin vom 25. November 1870 (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870. S. 657), dem Schlußprotokolle vom 23. November 1870 (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871. S. 23ff.), sowie unter IV. des Vertrages mit Bayern vom 23. November 1870 (aaO. S. 25ff.) werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. April 1871. Wilhelm  
Fürst v. Bismarck

# **Verfassung des D e u t s c h e n R e i c h e s**

Stand: 28. Oktober 1918

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen und wird nachstehende

## **Verfassung**

haben.

### **I. Bundesgebiet**

#### **Artikel 1**

Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt,

Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.

## **II. Reichsgesetzgebung**

### **Artikel 2**

Innerhalb dieses Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündung von Reichswegen, welche vermitteltst eines Reichsgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publizierten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

### **Artikel 3**

Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugnis durch die Obrigkeit seiner Heimath, oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Übernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militairpflicht im Verhältnis zu dem Heimathslande wird im Wege der Reichsgesetzgebung das Nöthige geordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs.

### **Artikel 4**

Der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1. die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit die Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3 dieser Verfassung erledigt sind, in Bayern jedoch mit Ausschluß der Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;
2. die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern;

3. die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;
4. die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
5. die Erfindungspatente;
6. der Schutz des geistigen Eigenthums;
7. Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels im Auslande, der Deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird;
8. das Eisenbahnwesen, in Bayern vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 46., und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs;
9. der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle desgleichen die Seeschifffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken);
10. das Post- und Telegraphenwesen, jedoch in Bayern und Württemberg nur nach Maßgabe der Bestimmung im [Artikel 52](#);
11. Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt;
12. sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;
13. Die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren.
14. das Militairwesen des Reichs und die Kriegsmarine;
15. Maßregeln der Medizinal- und Veterinairpolizei;
16. die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

### **Artikel 5**

Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Übereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend.

Bei Gesetzesvorschlägen über das Militairwesen, die Kriegsmarine und die im [Artikel 35](#) bezeichneten Abgaben gibt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

### **III. Bundesrath**

#### **Artikel 6**

Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich in der Weise vertheilt, daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover,

Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt 17 Stimmen führt,

Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt	17 Stimmen
Bayern .....	6 “
Sachsen .....	4 “
Württemberg .....	4 “
Baden .....	3 “
Hessen .....	3 “
Mecklenburg-Schwerin .....	2 “
Sachsen-Weimar .....	1 “
Mecklenburg-Strelitz .....	1 “
Oldenburg .....	1 “
Braunschweig .....	2 “
Sachsen-Meiningen .....	1 “
Sachsen-Altenburg .....	1 “
Sachsen-Koburg-Gotha .....	1 “
Anhalt .....	1 “
Schwarzburg-Rudolstadt .....	1 “
Schwarzburg-Sondershausen .....	1 “
Waldeck .....	1 “
Reuß älterer Linie .....	1 “
Reuß jüngerer Linie .....	1 “
Schaumburg-Lippe .....	1 “
Lippe .....	1 “
Lübeck .....	1 “
Bremen .....	1 “
Hamburg .....	1 “
zusammen an Bundesstaaten sind es	58 Stimmen

3 Stimmen für das Reichsland Elsaß-Lothringen zusätzlich, ergeben 61 Stimmen im Bundesrath

Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

#### **Artikel 6a**

Elsaß-Lothringen führt im Bundesrathe drei Stimmen, solange die Vorschriften in Art. II § 1, § 2 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Verfassung Elsaß-Lothringens vom 31. Mai 1911 in Kraft sind.

Die elsaß-lothringischen Stimmen werden nicht gezählt, wenn die Präsidialstimme nur durch den Hinzutritt dieser Stimmen die Mehrheit für sich erlangen oder im Sinne des [Art. 7](#) Abs. 3 Satz 3 den Ausschlag geben würde. Das gleiche gilt bei der Beschlußfassung über Änderungen der Verfassung.

Elsaß-Lothringen gilt im Sinne des [Art. 6](#) Abs. 2 und der [Art. 7](#) und [8](#) als Bundesstaat.“Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

#### **Artikel 7**

Der Bundesrath beschließt:

1. über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse;
2. über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas Anderes bestimmt ist;
3. über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben.

Die Beschlußfassung erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 5, 37, und 78, mit einfacher Mehrheit. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

### **Artikel 8**

Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse

1. für das Landheer und die Festungen;
2. für das Seewesen;
3. für Zoll- und Steuerwesen;
4. für Handel und Verkehr;
5. für Eisenbahnen, Post und Telegraphen;
6. für Justizwesen;
7. für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur Eine Stimme. In dem Ausschuß für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen werden vom Kaiser ernannt; die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind.

Außerdem wird im Bundesrathe aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg und zwei, vom Bundesrathe alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten ein Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet, in welchem Bayern den Vorsitz führt.

Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

### **Artikel 9**

Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein.

## **Artikel 10**

Dem Kaiser liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

## **IV. Präsidium**

### **Artikel 11**

Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags erforderlich.

Friedensverträge sowie diejenigen Verträge mit fremden Staaten, welche sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags.

### **Artikel 12**

Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

### **Artikel 13**

Die Berufung des Bundesrathes und des Reichstages findet alljährlich statt und kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

### **Artikel 14**

Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

### **Artikel 15**

Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist.

Der Reichskanzler kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

Der Reichskanzler bedarf zu seiner Amtsführung des Vertrauens des Reichstags.

Der Reichskanzler trägt die Verantwortung für alle Handlungen von politischer Bedeutung, die der Kaiser in Ausübung der ihm nach der Reichsverfassung zustehenden Befugnisse vornimmt.

Der Reichskanzler und seine Stellvertreter sind für ihre Amtsführung dem Bundesrath und dem Reichstag verantwortlich.

### **Artikel 16**

Die erforderlichen Vorlagen werden nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.

#### **Artikel 17**

Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und die Überwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers.

#### **Artikel 18**

Der Kaiser ernennt die Reichsbeamten, läßt dieselben für das Reich vereidigen und verfügt erforderlichen Falles deren Entlassung.

Den zu einem Reichsamte berufenen Beamten eines Bundesstaates stehen, sofern nicht vor ihrem Eintritt in den Reichsdienst im Wege der Reichsgesetzgebung etwas Anderes bestimmt ist, dem Reiche gegenüber diejenigen Rechte zu, welche ihnen in ihrem Heimathlande aus ihrer dienstlichen Stellung zugestanden hatten.

#### **Artikel 19**

Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist vom Bundesrathe zu beschließen und vom Kaiser zu vollstrecken.

### **V. Reichstag**

#### **Artikel 20**

Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.

Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche im *“Artikel 5 des Wahlgesetzes vom 29. Sept 2009 (RGBl-0909262-Nr2)“* vorbehalten ist, werden in Bayern 48, in Württemberg 17, in Baden 14, in Hessen südlich des Main 6 Abgeordnete gewählt, und beträgt demnach die Gesamtzahl der Abgeordneten 382 + *“15 Abgeordnete für Elsaß-Lothringen“*.

#### **Artikel 21**

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.

*(Absatz 2, ab 1918 aufgehoben)*

#### **Artikel 22**

Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich. Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

#### **Artikel 23**

Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Reichs, Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Reichskanzler zu überweisen.

#### **Artikel 24**

Die Legislaturperiode des Reichstages dauert fünf Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrathes unter Zustimmung des Kaisers erforderlich.

#### **Artikel 25**

Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

#### **Artikel 26**

Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

#### **Artikel 27**

Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und Schriftführer.

#### **Artikel 28**

Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

*(Absatz 2, ab 1873 aufgehoben)*

#### **Artikel 29**

Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesamten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

#### **Artikel 30**

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

#### **Artikel 31**

Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

#### **Artikel 32**

Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung beziehen. Sie erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes.

## **VI. Zoll- und Handelswesen**

### **Artikel 33**

Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile.

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

### **Artikel 34**

Die Hansestädte Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen.

### **Artikel 35**

Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabacks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind.

In Bayern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Übereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen.

### **Artikel 36**

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern ([Art. 35](#)) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Der Kaiser überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte, welche er den Zoll- oder Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, beordnet.

Die von diesen Beamten über Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung ([Art. 35](#)) gemachten Anzeigen werden dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vorgelegt.

### **Artikel 37**

Bei der Beschlußnahme über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung ([Art. 35](#)) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen giebt die Stimme des Präsidiums alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht.

### **Artikel 38**

Der Ertrag der Zölle und der anderen in [Artikel 35](#) bezeichneten Abgaben, letzterer soweit sie der Reichsgesetzgebung unterliegen, fließt in die Reichskasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesamten von den Zöllen und den übrigen Abgaben aufgekommene Einnahme nach Abzug:

1. der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen,
2. der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
3. der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:
  - a) bei den Zöllen der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind,
  - b) bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Kontrolirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden,
  - c) bei der Rübenzuckersteuer und Tabacksteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Beschlüssen des Bundesrathes den einzelnen Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuern zu gewähren ist,
  - d) bei den übrigen Steuern mit fünfzehn Prozent der Gesamteinnahme. Diese Vorschrift wird in Ansehung der Brausteuer aufgehoben. Die den Bundesstaaten zu gewährende Vergütung der Erhebungs- und Verwaltungskosten der Brausteuer wird durch den Bundesrath festgesetzt.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Ausgaben des Reichs durch Zahlung eines Aversums bei.

Bayern, Württemberg und Baden haben an dem in die Reichskasse fließenden Ertrage der Steuern von Branntwein und Bier und an dem diesem Ertrage entsprechenden Theile des vorstehend erwähnten Aversums keinen Theil.

### **Artikel 39**

Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und nach [Artikel 38](#) zur Reichskasse fließenden Verbrauchsabgaben werden von den Direktivbehörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden diese Übersichten an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt.

Der letztere stellt auf Grund dieser Übersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Reichskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntnis, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe vor. Der Bundesrath beschließt über diese Feststellung.

### **Artikel 40**

Die Bestimmungen in dem Zollvereinungsvertrage vom 8. Juli 1867 bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert sind und solange sie nicht auf dem im [Artikel 7](#), beziehungsweise [78](#) bezeichneten Wege abgeändert werden.

## **VII. Eisenbahnwesen**

## **Artikel 41**

Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Reichs angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Reich hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Konzessionen nicht weiter verliehen werden.

## **Artikel 42**

Die Bundesregierungen verpflichten sich, die Deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz zu verwalten und zu diesem Behuf auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.

## **Artikel 43**

Es sollen demgemäß in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizei-Reglements eingeführt werden. Das Reich hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfnis es erheischt.

## **Artikel 44**

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinander greifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Überganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

## **Artikel 45**

Dem Reiche steht die Kontrolle über das Tarifwesen zu. Dasselbe wird namentlich dahin wirken:

1. daß baldigst auf allen Deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden;
2. daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Koks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfnis der Landwirthschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Einpfennig-Tarif eingeführt werde.

## **Artikel 46**

Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfnis entsprechenden, von dem Kaiser auf Vorschlag des betreffenden Bundesraths-Ausschusses festzustellenden, niedrigen Spezialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf.

Die vorstehend, sowie die in den [Artikeln 42](#) bis [45](#) getroffenen Bestimmungen sind auf Bayern nicht anwendbar.

Dem Reiche steht jedoch auch Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesvertheidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.

## **Artikel 47**

Den Anforderungen der Behörden des Reichs in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung Deutschlands haben sämmtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militair und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

## **VIII. Post- und Telegraphenwesen**

### **Artikel 48**

Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Deutschen Reichs als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet.

Die im [Artikel 4](#) vorgesehene Gesetzgebung des Reichs in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den in der Norddeutschen Post- und Telegraphen-Verwaltung maßgebend gewesenen Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

### **Artikel 49**

Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für das ganze Reich gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Überschüsse fließen in die Reichskasse (Abschnitt XII).

### **Artikel 50**

Dem Kaiser gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Die von ihm bestellten Behörden haben die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Dem Kaiser steht der Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphenverwaltungen zu.

Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, den Kaiserlichen

Anordnungen Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räte, Ober-Inspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspektoren, Kontrolleure) geht für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs vom Kaiser aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, Behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mitteilung gemacht werden.

Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Wo eine selbstständige Landespost- resp. Telegraphenverwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

### **Artikel 51**

Bei Überweisung des Überschusses der Postverwaltung für allgemeine Reichszwecke ([Art. 49](#)) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Reineinnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Übergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

Aus den Postüberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgekomen sind, wird ein durchschnittlicher Jahresüberschuß berechnet, und der Antheil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesammte Gebiet des Reichs sich darnach herausstellenden Postüberschusse gehabt hat, nach Prozenten festgestellt.

Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden den einzelnen Staaten während der auf ihren Eintritt in die Reichs-Postverwaltung folgenden acht Jahre die sich für sie aus den im Reiche aufkommenden Postüberschüssen ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Reichszwecken zu Gute gerechnet.

Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf, und fließen die Postüberschüsse in ungetheilter Aufrechnung nach dem im [Artikel 49](#) enthaltenen Grundsatz der Reichskasse zu.

Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Postüberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Kaiser zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

### **Artikel 52**

Die Bestimmungen in den vorstehenden [Artikeln 48](#) bis [55](#) finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung. An ihrer Stelle gelten für beide Bundesstaaten folgende Bestimmungen.

Dem Reiche ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttaxwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarif-Bestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns, beziehungsweise Württembergs, sowie, unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zu.

Ebenso steht dem Reiche die Regelung des .Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Bayerns, beziehungsweise Württembergs mit seinen dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im [Artikel 49](#) des Postvertrages vom 23. November 1867. bewendet.

An den zur Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens haben Bayern und Württemberg keinen Theil.

## **IX. Marine und Schifffahrt**

### **Artikel 53**

Die Kriegsmarine des Reichs ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt dem Kaiser ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt, und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind. Die Ernennung, Versetzung, Beförderung und Verabschiedung der Offiziere und Beamten der Marine erfolgt unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers.

Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Reichskriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Reichskasse bestritten.

Die gesammte seemännische Bevölkerung des Reichs, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Kaiserlichen Marine verpflichtet.

### **Artikel 54**

Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

Das Reich hat das Verfahren zur Ermittlung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffscertifikate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubnis zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Auf natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für solche Anstalten (Werke und Einrichtungen) erhoben werden, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind. Sie dürfen bei staatlichen und kommunalen Anstalten die zur Herstellung und Erhaltung erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten für Anstalten, die nicht nur zur Erleichterung des Verkehrs, sondern auch zur Förderung anderer Zwecke und Interessen bestimmt sind, dürfen nur zu einem verhältnismäßigen Anteil durch Schifffahrtsabgaben aufgebracht werden. Als Kosten der Herstellung gelten die Zinsen und Tilgungsbeträge für die aufgewendeten Kapitalien.

Die Vorschriften des Abs. 4 finden auch Anwendung auf die Abgaben, die für künstliche Wasserstraßen und für Anstalten an solchen sowie in Häfen erhoben werden.

Der Bemessung von Befahrungsabgaben können im Bereiche der Binnenschifffahrt die Gesamtkosten für eine Wasserstraße, ein Stromgebiet oder ein Wasserstraßennetz zugrunde gelegt werden.

Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als sie auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird.

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Reiche zu.

### **Artikel 55**

Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-roth.

## **X. Konsulatwesen**

### **Artikel 56**

Das gesammte Konsulatwesen des Deutschen Reichs steht unter der Aufsicht des Kaisers, welcher die Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr, anstellt.

In dem Amtsbezirk der Deutschen Konsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Die Deutschen Konsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus. Die sämmtlichen bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Deutschen Konsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Deutschen Konsulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird.

## **XI. Reichskriegswesen**

### **Artikel 57**

Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

### **Artikel 58**

Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Reichs sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

### **Artikel 59**

Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten zwanzigsten bis zum beginnenden achtundzwanzigsten Lebensjahre, dem stehenden Heere, die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr ersten Aufgebots und sodann bis zum 31. März des Kalenderjahres, in welchem das neununddreißigste Lebensjahr vollendet wird, der Landwehr zweiten Aufgebots an.

Während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere sind die Mannschaften der Kavallerie und reitenden Feldartillerie die ersten drei, alle übrigen Mannschaften die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienste bei den Fahnen verpflichtet.

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.

### **Artikel 60**

Die Friedens-Präsenzstärke des Deutschen Heeres wird bis zum 31. Dezember 1871 auf Ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normirt, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt. *(Ab 1872 gegenstandslos)*

### **Artikel 61**

Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Reiche die gesammte Preußische Militairgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte, namentlich also das Militair-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militair-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militair-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.

Nach gleichmäßiger Durchführung der Kriegsorganisation des Deutschen Heeres wird ein umfassendes Reichs-Militairgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt werden.

### **Artikel 62**

Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Deutsche Heer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. Dezember 1871 dem Kaiser jährlich sovielmal 225 Thaler, in Worten zweihundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopffzahl der Friedensstärke des Heeres nach [Artikel 60](#) beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergl. Abschnitt XII.

Nachdem 31. Dezember 1871 müssen diese Beiträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Reichskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im [Artikel 60](#) interimistisch festgestellte Friedens-Präsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Reichsgesetz abgeändert ist.

Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Reichsheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatgesetz festgestellt.

Bei der Feststellung des Militair-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde gelegt.

### **Artikel 63**

Die gesammte Landmacht des Reichs wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht.

Die Regimenter etc, führen fortlaufende Nummern durch das ganze Deutsche Heer. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich Preußischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kokarden etc.) zu bestimmen.

Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Deutschen Heeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behuf ist der Kaiser berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu

überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Kontingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils des Reichsheeres anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Deutschen Heeres sind die bezüglich künftiger ergehenden Anordnungen für die Preußische Armee den Kommandeuren der übrigen Kontingente, durch den [Artikel 8](#). Nr. 1 bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen.

#### **Artikel 64**

Alle Deutsche Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Der Höchstkommendirende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungskommandanten werden von dem Kaiser unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers ernannt. Die von Demselben ernannten Offiziere leisten Ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenen Offizieren innerhalb des Kontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers abhängig zu machen.

Der Kaiser ist berechtigt, Behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von Ihm im Reichsdienste, sei es im Preußischen Heere, oder in anderen Kontingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Reichsheeres zu wählen.

#### **Artikel 65**

Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Kaiser zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII beantragt.

#### **Artikel 66**

Wo nicht besondere Konventionen ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Kontingente, mit der Einschränkung des Artikels 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspizierung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, Behufs der nöthigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht bloß ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile des Reichsheeres, welche in ihren Ländergebieten dislocirt sind, zu requiriren.

Die Ernennung, Versetzung, Beförderung und Verabschiedung der Offiziere und Militärbeamten eines Kontingents erfolgt unter Gegenzeichnung des Kriegsministers des Kontingents.

Die Kriegsminister sind dem Bundesrath und dem Reichstag für die Verwaltung ihres Kontingents

verantwortlich.

### **Artikel 67**

Ersparnisse an dem Militair-Etatfallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Reichskasse zu.

### **Artikel 68**

Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des [Preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851](#) (Gesetz.Samml. für 1851 S. 451ff.).

### **Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt**

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften kommen in Bayern nach näherer Bestimmung des [Bündnißvertrages vom 23. November 1870](#). (Bundesgesetzbl. 1871. S. 9.) unter III. § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der [Militairkonvention vom 21./25. November 1870](#). (Bundesgesetzbl. 1870. S. 658.) zur Anwendung.

## **XII. Reichsfinanzen**

### **Artikel 69**

Alle Einnahmen und Ausgaben desReichs müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den **Reichshaushalts-Etat** gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

### **Artikel 70**

Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die aus den Zöllen und gemeinsamen Steuern, aus dem Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen, sowie aus den übrigen Verwaltungszweigen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit die Ausgaben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche in Höhe des budgetmäßigen Betrages durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden. Insoweit diese Beträge in den Überweisungen keine Deckung finden, sind sie den Bundesstaaten am Jahresschluß in dem Maße zu erstatten, als die übrigen ordentlichen Einnahmen des Reichs dessen Bedarf übersteigen.

Etwaige Überschüsse aus den Vorjahren dienen, insoweit durch das Gesetz über den Reichshaushaltsetat nicht ein anderes bestimmt wird, zur Deckung gemeinschaftlicher außerordentlicher Ausgaben.

### **Artikel 71**

Die gemeinschaftlichen Ausgabenwerden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Während der im [Artikel 60](#) normirten Übergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Heer dem Bundesrathe und dem Reichstage nur zur Kenntnißnahme und zur Erinnerung vorzulegen.

## **Artikel 72**

Über die Verwendung aller Einnahmen des Reichs ist durch den Reichskanzler dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

## **Artikel 73**

In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Übernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs erfolgen.

### **Schlußbestimmung zum XII. Abschnitt**

Auf die Ausgaben für das Bayerische Heer finden die [Artikel 69](#) und [71](#) nur nach Maßgabe der in der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt erwähnten Bestimmungen des [Vertrages vom 23. November 1870](#) und der [Artikel 72](#) nur insoweit Anwendung, als dem Bundesrathe und dem Reichstage die Überweisung der für das Bayerische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen ist.

## **XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen**

### **Artikel 74**

Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Deutschen Reichs, endlich die Beleidigung des Bundesrathes, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrathes oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Reichs, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Ständemitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre.

### **Artikel 75**

Für diejenigen in Artikel 74 bezeichneten Unternehmungen gegen das Deutsche Reich, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualifiziren wären, ist das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.

Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Ober-Appellationsgerichts erfolgen im Wege der Reichsgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Reichsgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.

### **Artikel 76**

Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt.

Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

## Artikel 77

Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrathe ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

## XIV. Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 78

Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben.

Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.

*(Beschlossen vom Bundesrath und vom Reichstag. Gemäß Artikel 2 dieser Verfassung ist mit der Änderung vom 28. Oktober 1918 zum 13. November 1918 eine parlamentarische Verfassung in Kraft getreten.)*

---

***Die Deutsche Reichsverfassung Stand: 28. Oktober 1918, gemäß Hinweis aus GG Artikel 146 (alte sowie neue Fassung). Die tatsächliche Bundesverfassung und deutsche „Vollverfassung“ (wie oben beschrieben) wurde ohne Änderung durch die ersten staatlichen Stellvertreter des Deutschen Volkes am 12. Juli 2008 beschlossen und wird seither durch den Souverän „Bundesrath“ gehütet, so auch für die Herstellung der Handlungsfähigkeit Deutschlands angewandt.***

Auch als Bismarcksche Reichsverfassung wird die Verfassung des Deutschen Kaiserreichs vom 16. April 1871 bzw. die Deutsche Verfassung bezeichnet. Sie ging ursprünglich als Verfassung des Deutschen Bundes vom 1. Januar 1871 in revidierter Fassung aus der 1867 ausgearbeiteten norddeutschen Bundesverfassung hervor. Ihre amtliche Überschrift lautete nun Verfassung des Deutschen Reichs (RV 1871); sie gilt auch heute noch, wird allerdings in der BRD nicht angewandt, da die aktuelle Justiz und Regierung nicht legitimiert ist, diese Verfassung anzuwenden und gemäß dieser Verfassung zu handeln. **Diese Verfassung gilt nur für Reichs- und Staatsangehörige.** Staatenlose Deutsche können sich zu jeder Zeit unter den Schutz dieser Verfassung stellen. Hierzu dient die Eintragung ins Personenstandregister Deutschland.

Nach der Kaiserproklamation am 18. Januar 1871 und der **ersten Reichstagswahl am 3. März 1871 ersetzte schließlich die Verfassung für das Deutsche Reich vom 16. April 1871 die vorläufigen Verfassungsverträge des Deutschen Bundes:** An den entsprechenden Stellen des ewigen Bundes wurde das Name „**Deutsches Reich**“ eingefügt, dem Staatsoberhaupt der Name „**Deutscher Kaiser**“ verliehen und die Sonderrechte der süddeutschen Staaten eingearbeitet.

**Nachdem der Reichstag die so modifizierte Verfassung am 14. April 1871 mit überwältigender Mehrheit verabschiedete,** wurde sie zwei Tage später von Kaiser Wilhelm I. unterschrieben und am 4. Mai desselben Jahres veröffentlicht. Diese Verfassung gilt auch heute noch und wurde zu keinem Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.

Im Bundesrath, dem eigentlichen Souverän des Deutschen Reiches, waren damals die Bundesstaaten vertreten. Aktuell vertritt der Bundesrath vorrangig die Interessen Deutschlands und des Deutschen Reiches, demgemäß stellen die Bundesstaaten nur eine zweitrangige Ordnung dar, da Deutschland als Staatenbund, alle Bundesstaaten in sich gleichberechtigt einigt. Das Präsidium des Bundes stand dem König von Preußen zu, der den **Namen** (kein Titel) „Deutscher Kaiser“ trug. **Reichsgesetze brauchen die Zustimmung des Bundesraths des Reichstags, siehe Artikel 5 der Reichsverfassung.** Der Reichstag wird aktuell durch den Volks-Reichstag vertreten.

„Die Deutsche Reichsverfassung ist nicht identisch mit der Paulskirchenverfassung oder der Weimarer Verfassung und auch nicht mit den DDR-Verfassungen.“ Denn alle drei genannten Verfassungen wurden von Menschen erschaffen, die nie die Absicht hatten, das souveräne Deutsche Reich wieder erblühen zu lassen. Alle drei fremdgesteuerten Bewegungen, hatten zu deren aktuellen Zeitpunkt keinerlei staatliche und souveräne Legitimation.

Im August 1919 wurde die Deutsche Reichsverfassung: Stand 28.10.1918, auch bekannt als Bismarcksche Reichsverfassung, Reichsverfassung der Deutschen, Deutschlandverfassung, durch *Artikel 178 der Weimarer Verfassung* aufgehoben, aber **NICHT außer Kraft gesetzt**. Die *Weimarer Verfassung* wurde durch „Zionisten“ für das Deutsche Volk, beschlossen und gegeben. Unter dem Deckmantel des Sozialismus, der Parteien und der Nationalversammlung, wurde dem Deutschen Volk eine Verfassung aufgezwungen, die das **Versailler Diktat anerkennt**, die ein Ermächtigungsgesetz für die Ausplünderung Deutschlands ist und die als Grundstein dienen soll das *Medinat Weimar* für die israelitische Bevölkerung in Thüringen errichten zu können. Den *Zionisten* war von Anfang an bewußt, daß das heutige ISRAEL niemals auf Dauer die wahre und souveräne Heimat des in der Nazizeit erschaffenen „*Jiddischen Volk der ISRAELITEN*“ sein kann.

Die Paulskirchenverfassung, die zu keiner Zeit in Kraft trat, sollte den 1871 entstandenen Nationalstaat Deutschland verhindern. Die Nationalversammlung, die europaweit an der Zerstörung der staatlichen Souveränität einwirkte, fand nun auch in Deutschland seine Geister. Es ist unbestritten, daß an dem Niedergang Deutschlands, und der totalen Ausplünderung des Deutschen Volkes, ein Firmen- und Parteienkonsortium herangezüchtet wurde, um die Neue-Welt-Ordnung über alle souveränen Staaten und freien Völker so einzurichten.

Nur über und mit dieser Verfassung wird es ein souveränes und freies Deutschland geben, alles andere wäre ein Neuanfang, weitere Unterwerfung und ein neues Volk, ohne das **Recht auf Heimat**.

*Dieser Kommentar wurde durch Erhard Lorenz eingefügt, der aktuell im Präsidialsenat, das Präsidium des Bundes in Deutschland vertritt und auch als Professor an der Uni-SPIK Deutschland lehrt.*

[Bundes- und Reichspräsidium](#)  
ePost bzw. eMail  
zentrale@bundespraesidium.de

---

# Deutsche Verfassung, Verfassung des Deutschen Reiches (1871), Verfassung Deutschland, Reichsverfassung, Verfassung 1871, Bundesverfassung

Titel:	<b>Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs.</b>
Fundstelle:	Deutsches Reichsgesetzblatt Band 1871, Nr. 16, Seite 63 - 85
Fassung vom:	16. April 1871
Bekanntmachung: Änderungsstand:	20. April 1871 28. Oktober 1918 (letzte Verfassungsänderung)
Anmerkungen:	<a href="http://verfassung-deutschland.de">http://verfassung-deutschland.de</a> <i>Alle Verfassungsänderungen, inklusive dem 28. Oktober 1918, sind berücksichtigt, letztmals geprüft am 18.02.2020.</i>
Quelle:	<a href="#">Scan auf Commons (Original aus dem Jahr 1871)</a>

Bitte auch die Übergangsgesetz im [Reichsanzeiger](#) berücksichtigen

Zum besseren Verständnis bezüglich dem Thema gültige Reichsverfassung  
Die Übergangs-Reichsleitung [Bundespräsidium](#), [Bundesrath](#) und [Reichstag](#) sind sich dessen bewußt, daß sich das aktuelle Deutsche Reich auch "nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands" auf diese einzig souveräne Reichserfassung berufen muß.

- 1) [Erklärung zu den Verfassungen](#)
- 2) [Die gesetzgebenden Organe](#)
- 3) [Das Präsidium des Bundes](#)
- 4) [Die Verantwortlichkeit des Reiches](#)
- 5) [Verfassungsschutz](#)
- 6) [Wer darf die Verfassung ändern](#)

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen hiermit im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:**

## § 1.

An die Stelle der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Großherzogthümern Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870. S. 627ff.), sowie der mit den Königreichen Bayern und Württemberg über den Beitritt zu dieser Verfassung geschlossenen Verträge vom 23. und 25. November 1870. (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871. S. 9ff. und vom Jahre 1870. S. 654ff.) tritt die beigefügte

### [Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich](#)

## § 2.

Die Bestimmungen in Artikel 80 der in § 1 gedachten Verfassung des Deutschen Bundes (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870. S. 647), unter III. § 8 des Vertrages mit Bayern vom 23. November 1870. (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871. S. 21ff.), in Artikel 2. Nr. 6. des Vertrages mit Württemberg vom 25. November 1870. (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870. S. 656), über die Einführung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze in diesen Staaten bleiben in Kraft. Die dort bezeichneten Gesetze sind Reichsgesetze. Wo in denselben von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge usw. die Rede ist, sind das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen.

Dasselbe gilt von denjenigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, welche in der Folge in einem der genannten Staaten eingeführt werden.

### **§ 3.**

Die Vereinbarungen in dem zu Versailles am 15. November 1870 aufgenommenen Protokolle (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870. S. 650ff.), in der Verhandlung zu Berlin vom 25. November 1870 (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870. S. 657), dem Schlußprotokolle vom 23. November 1870 (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871. S. 23ff.), sowie unter IV. des Vertrages mit Bayern vom 23. November 1870 (aaO. S. 25ff.) werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. April 1871. Wilhelm  
Fürst v. Bismarck

# **Verfassung des D e u t s c h e n R e i c h e s**

Stand: 28. Oktober 1918

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen und wird nachstehende

## **Verfassung**

haben.

### **I. Bundesgebiet**

#### **Artikel 1**

Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt,

Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.

## **II. Reichsgesetzgebung**

### **Artikel 2**

Innerhalb dieses Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündung von Reichswegen, welche vermitteltst eines Reichsgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publizierten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

### **Artikel 3**

Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugnis durch die Obrigkeit seiner Heimath, oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Übernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militairpflicht im Verhältnis zu dem Heimathslande wird im Wege der Reichsgesetzgebung das Nöthige geordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs.

### **Artikel 4**

Der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1. die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit die Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3 dieser Verfassung erledigt sind, in Bayern jedoch mit Ausschluß der Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;
2. die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern;

3. die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;
4. die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
5. die Erfindungspatente;
6. der Schutz des geistigen Eigenthums;
7. Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels im Auslande, der Deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird;
8. das Eisenbahnwesen, in Bayern vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 46., und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs;
9. der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle desgleichen die Seeschifffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken);
10. das Post- und Telegraphenwesen, jedoch in Bayern und Württemberg nur nach Maßgabe der Bestimmung im [Artikel 52](#);
11. Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt;
12. sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;
13. Die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren.
14. das Militairwesen des Reichs und die Kriegsmarine;
15. Maßregeln der Medizinal- und Veterinairpolizei;
16. die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

### **Artikel 5**

Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Übereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend.

Bei Gesetzesvorschlägen über das Militairwesen, die Kriegsmarine und die im [Artikel 35](#) bezeichneten Abgaben gibt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidioms den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

### **III. Bundesrath**

#### **Artikel 6**

Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich in der Weise vertheilt, daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover,

Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt 17 Stimmen führt,

Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt	17 Stimmen
Bayern .....	6 “
Sachsen .....	4 “
Württemberg .....	4 “
Baden .....	3 “
Hessen .....	3 “
Mecklenburg-Schwerin .....	2 “
Sachsen-Weimar .....	1 “
Mecklenburg-Strelitz .....	1 “
Oldenburg .....	1 “
Braunschweig .....	2 “
Sachsen-Meiningen .....	1 “
Sachsen-Altenburg .....	1 “
Sachsen-Koburg-Gotha .....	1 “
Anhalt .....	1 “
Schwarzburg-Rudolstadt .....	1 “
Schwarzburg-Sondershausen .....	1 “
Waldeck .....	1 “
Reuß älterer Linie .....	1 “
Reuß jüngerer Linie .....	1 “
Schaumburg-Lippe .....	1 “
Lippe .....	1 “
Lübeck .....	1 “
Bremen .....	1 “
Hamburg .....	1 “
zusammen an Bundesstaaten sind es	58 Stimmen

3 Stimmen für das Reichsland Elsaß-Lothringen zusätzlich, ergeben 61 Stimmen im Bundesrath

Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

#### **Artikel 6a**

Elsaß-Lothringen führt im Bundesrathe drei Stimmen, solange die Vorschriften in Art. II § 1, § 2 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Verfassung Elsaß-Lothringens vom 31. Mai 1911 in Kraft sind.

Die elsaß-lothringischen Stimmen werden nicht gezählt, wenn die Präsidialstimme nur durch den Hinzutritt dieser Stimmen die Mehrheit für sich erlangen oder im Sinne des [Art. 7](#) Abs. 3 Satz 3 den Ausschlag geben würde. Das gleiche gilt bei der Beschlußfassung über Änderungen der Verfassung.

Elsaß-Lothringen gilt im Sinne des [Art. 6](#) Abs. 2 und der [Art. 7](#) und [8](#) als Bundesstaat.“Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

#### **Artikel 7**

Der Bundesrath beschließt:

1. über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse;
2. über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas Anderes bestimmt ist;
3. über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben.

Die Beschlußfassung erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 5, 37, und 78, mit einfacher Mehrheit. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

### **Artikel 8**

Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse

1. für das Landheer und die Festungen;
2. für das Seewesen;
3. für Zoll- und Steuerwesen;
4. für Handel und Verkehr;
5. für Eisenbahnen, Post und Telegraphen;
6. für Justizwesen;
7. für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur Eine Stimme. In dem Ausschuß für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen werden vom Kaiser ernannt; die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind.

Außerdem wird im Bundesrathe aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg und zwei, vom Bundesrathe alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten ein Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet, in welchem Bayern den Vorsitz führt.

Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

### **Artikel 9**

Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein.

## **Artikel 10**

Dem Kaiser liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

## **IV. Präsidium**

### **Artikel 11**

Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags erforderlich.

Friedensverträge sowie diejenigen Verträge mit fremden Staaten, welche sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags.

### **Artikel 12**

Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

### **Artikel 13**

Die Berufung des Bundesrathes und des Reichstages findet alljährlich statt und kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

### **Artikel 14**

Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

### **Artikel 15**

Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist.

Der Reichskanzler kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

Der Reichskanzler bedarf zu seiner Amtsführung des Vertrauens des Reichstags.

Der Reichskanzler trägt die Verantwortung für alle Handlungen von politischer Bedeutung, die der Kaiser in Ausübung der ihm nach der Reichsverfassung zustehenden Befugnisse vornimmt.

Der Reichskanzler und seine Stellvertreter sind für ihre Amtsführung dem Bundesrath und dem Reichstag verantwortlich.

### **Artikel 16**

Die erforderlichen Vorlagen werden nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.

#### **Artikel 17**

Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und die Überwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers.

#### **Artikel 18**

Der Kaiser ernennt die Reichsbeamten, läßt dieselben für das Reich vereidigen und verfügt erforderlichen Falles deren Entlassung.

Den zu einem Reichsamte berufenen Beamten eines Bundesstaates stehen, sofern nicht vor ihrem Eintritt in den Reichsdienst im Wege der Reichsgesetzgebung etwas Anderes bestimmt ist, dem Reiche gegenüber diejenigen Rechte zu, welche ihnen in ihrem Heimathlande aus ihrer dienstlichen Stellung zugestanden hatten.

#### **Artikel 19**

Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist vom Bundesrathe zu beschließen und vom Kaiser zu vollstrecken.

### **V. Reichstag**

#### **Artikel 20**

Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.

Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche im *“Artikel 5 des Wahlgesetzes vom 29. Sept 2009 (RGBl-0909262-Nr2)”* vorbehalten ist, werden in Bayern 48, in Württemberg 17, in Baden 14, in Hessen südlich des Main 6 Abgeordnete gewählt, und beträgt demnach die Gesamtzahl der Abgeordneten 382 + *“15 Abgeordnete für Elsaß-Lothringen”*.

#### **Artikel 21**

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.

*(Absatz 2, ab 1918 aufgehoben)*

#### **Artikel 22**

Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich. Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

#### **Artikel 23**

Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Reichs, Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Reichskanzler zu überweisen.

#### **Artikel 24**

Die Legislaturperiode des Reichstages dauert fünf Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrathes unter Zustimmung des Kaisers erforderlich.

#### **Artikel 25**

Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

#### **Artikel 26**

Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

#### **Artikel 27**

Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und Schriftführer.

#### **Artikel 28**

Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

*(Absatz 2, ab 1873 aufgehoben)*

#### **Artikel 29**

Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesamten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

#### **Artikel 30**

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

#### **Artikel 31**

Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

#### **Artikel 32**

Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung beziehen. Sie erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes.

## **VI. Zoll- und Handelswesen**

### **Artikel 33**

Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile.

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

### **Artikel 34**

Die Hansestädte Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen.

### **Artikel 35**

Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabacks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind.

In Bayern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Übereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen.

### **Artikel 36**

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern ([Art. 35](#)) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Der Kaiser überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte, welche er den Zoll- oder Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, beordnet.

Die von diesen Beamten über Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung ([Art. 35](#)) gemachten Anzeigen werden dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vorgelegt.

### **Artikel 37**

Bei der Beschlußnahme über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung ([Art. 35](#)) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen giebt die Stimme des Präsidiums alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht.

### **Artikel 38**

Der Ertrag der Zölle und der anderen in [Artikel 35](#) bezeichneten Abgaben, letzterer soweit sie der Reichsgesetzgebung unterliegen, fließt in die Reichskasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesamten von den Zöllen und den übrigen Abgaben aufgekommene Einnahme nach Abzug:

1. der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen,
2. der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
3. der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:
  - a) bei den Zöllen der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind,
  - b) bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Kontrolirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden,
  - c) bei der Rübenzuckersteuer und Tabacksteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Beschlüssen des Bundesrathes den einzelnen Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuern zu gewähren ist,
  - d) bei den übrigen Steuern mit fünfzehn Prozent der Gesamteinnahme. Diese Vorschrift wird in Ansehung der Brausteuer aufgehoben. Die den Bundesstaaten zu gewährende Vergütung der Erhebungs- und Verwaltungskosten der Brausteuer wird durch den Bundesrath festgesetzt.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Ausgaben des Reichs durch Zahlung eines Aversums bei.

Bayern, Württemberg und Baden haben an dem in die Reichskasse fließenden Ertrage der Steuern von Branntwein und Bier und an dem diesem Ertrage entsprechenden Theile des vorstehend erwähnten Aversums keinen Theil.

### **Artikel 39**

Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und nach [Artikel 38](#) zur Reichskasse fließenden Verbrauchsabgaben werden von den Direktivbehörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden diese Übersichten an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt.

Der letztere stellt auf Grund dieser Übersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Reichskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntnis, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe vor. Der Bundesrath beschließt über diese Feststellung.

### **Artikel 40**

Die Bestimmungen in dem Zollvereinungsvertrage vom 8. Juli 1867 bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert sind und solange sie nicht auf dem im [Artikel 7](#), beziehungsweise [78](#) bezeichneten Wege abgeändert werden.

## **VII. Eisenbahnwesen**

## **Artikel 41**

Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Reichs angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Reich hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Konzessionen nicht weiter verliehen werden.

## **Artikel 42**

Die Bundesregierungen verpflichten sich, die Deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz zu verwalten und zu diesem Behuf auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anzulegen und auszurüsten zu lassen.

## **Artikel 43**

Es sollen demgemäß in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizei-Reglements eingeführt werden. Das Reich hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfnis es erheischt.

## **Artikel 44**

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinander greifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Überganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

## **Artikel 45**

Dem Reiche steht die Kontrolle über das Tarifwesen zu. Dasselbe wird namentlich dahin wirken:

1. daß baldigst auf allen Deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden;
2. daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Koks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfnis der Landwirthschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Einpfennig-Tarif eingeführt werde.

## **Artikel 46**

Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfnis entsprechenden, von dem Kaiser auf Vorschlag des betreffenden Bundesraths-Ausschusses festzustellenden, niedrigen Spezialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf.

Die vorstehend, sowie die in den [Artikeln 42](#) bis [45](#) getroffenen Bestimmungen sind auf Bayern nicht anwendbar.

Dem Reiche steht jedoch auch Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesvertheidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.

## **Artikel 47**

Den Anforderungen der Behörden des Reichs in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung Deutschlands haben sämmtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militair und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

## **VIII. Post- und Telegraphenwesen**

### **Artikel 48**

Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Deutschen Reichs als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet.

Die im [Artikel 4](#) vorgesehene Gesetzgebung des Reichs in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den in der Norddeutschen Post- und Telegraphen-Verwaltung maßgebend gewesenen Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

### **Artikel 49**

Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für das ganze Reich gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Überschüsse fließen in die Reichskasse (Abschnitt XII).

### **Artikel 50**

Dem Kaiser gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Die von ihm bestellten Behörden haben die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Dem Kaiser steht der Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphenverwaltungen zu.

Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, den Kaiserlichen

Anordnungen Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räte, Ober-Inspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspektoren, Kontrolleure) geht für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs vom Kaiser aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, Behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mitteilung gemacht werden.

Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Wo eine selbstständige Landespost- resp. Telegraphenverwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

### **Artikel 51**

Bei Überweisung des Überschusses der Postverwaltung für allgemeine Reichszwecke ([Art. 49](#)) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Reineinnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Übergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

Aus den Postüberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgekomen sind, wird ein durchschnittlicher Jahresüberschuß berechnet, und der Antheil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesammte Gebiet des Reichs sich darnach herausstellenden Postüberschusse gehabt hat, nach Prozenten festgestellt.

Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden den einzelnen Staaten während der auf ihren Eintritt in die Reichs-Postverwaltung folgenden acht Jahre die sich für sie aus den im Reiche aufkommenden Postüberschüssen ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Reichszwecken zu Gute gerechnet.

Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf, und fließen die Postüberschüsse in ungetheilter Aufrechnung nach dem im [Artikel 49](#) enthaltenen Grundsatz der Reichskasse zu.

Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Postüberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Kaiser zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

### **Artikel 52**

Die Bestimmungen in den vorstehenden [Artikeln 48](#) bis [55](#) finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung. An ihrer Stelle gelten für beide Bundesstaaten folgende Bestimmungen.

Dem Reiche ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttaxwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarif-Bestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns, beziehungsweise Württembergs, sowie, unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zu.

Ebenso steht dem Reiche die Regelung des .Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Bayerns, beziehungsweise Württembergs mit seinen dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im [Artikel 49](#) des Postvertrages vom 23. November 1867. bewendet.

An den zur Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens haben Bayern und Württemberg keinen Theil.

## **IX. Marine und Schifffahrt**

### **Artikel 53**

Die Kriegsmarine des Reichs ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt dem Kaiser ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt, und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind. Die Ernennung, Versetzung, Beförderung und Verabschiedung der Offiziere und Beamten der Marine erfolgt unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers.

Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Reichskriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Reichskasse bestritten.

Die gesammte seemännische Bevölkerung des Reichs, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Kaiserlichen Marine verpflichtet.

### **Artikel 54**

Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

Das Reich hat das Verfahren zur Ermittlung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffscertifikate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubnis zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Auf natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für solche Anstalten (Werke und Einrichtungen) erhoben werden, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind. Sie dürfen bei staatlichen und kommunalen Anstalten die zur Herstellung und Erhaltung erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten für Anstalten, die nicht nur zur Erleichterung des Verkehrs, sondern auch zur Förderung anderer Zwecke und Interessen bestimmt sind, dürfen nur zu einem verhältnismäßigen Anteil durch Schifffahrtsabgaben aufgebracht werden. Als Kosten der Herstellung gelten die Zinsen und Tilgungsbeträge für die aufgewendeten Kapitalien.

Die Vorschriften des Abs. 4 finden auch Anwendung auf die Abgaben, die für künstliche Wasserstraßen und für Anstalten an solchen sowie in Häfen erhoben werden.

Der Bemessung von Befahrungsabgaben können im Bereiche der Binnenschifffahrt die Gesamtkosten für eine Wasserstraße, ein Stromgebiet oder ein Wasserstraßennetz zugrunde gelegt werden.

Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als sie auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird.

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Reiche zu.

### **Artikel 55**

Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-roth.

## **X. Konsulatwesen**

### **Artikel 56**

Das gesammte Konsulatwesen des Deutschen Reichs steht unter der Aufsicht des Kaisers, welcher die Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr, anstellt.

In dem Amtsbezirk der Deutschen Konsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Die Deutschen Konsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus. Die sämmtlichen bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Deutschen Konsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Deutschen Konsulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird.

## **XI. Reichskriegswesen**

### **Artikel 57**

Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

### **Artikel 58**

Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Reichs sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

### **Artikel 59**

Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten zwanzigsten bis zum beginnenden achtundzwanzigsten Lebensjahre, dem stehenden Heere, die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr ersten Aufgebots und sodann bis zum 31. März des Kalenderjahres, in welchem das neununddreißigste Lebensjahr vollendet wird, der Landwehr zweiten Aufgebots an.

Während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere sind die Mannschaften der Kavallerie und reitenden Feldartillerie die ersten drei, alle übrigen Mannschaften die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienste bei den Fahnen verpflichtet.

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.

### **Artikel 60**

Die Friedens-Präsenzstärke des Deutschen Heeres wird bis zum 31. Dezember 1871 auf Ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normirt, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt. *(Ab 1872 gegenstandslos)*

### **Artikel 61**

Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Reiche die gesammte Preußische Militairgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte, namentlich also das Militair-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militair-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militair-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.

Nach gleichmäßiger Durchführung der Kriegsorganisation des Deutschen Heeres wird ein umfassendes Reichs-Militairgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt werden.

### **Artikel 62**

Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Deutsche Heer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. Dezember 1871 dem Kaiser jährlich sovielmal 225 Thaler, in Worten zweihundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopffzahl der Friedensstärke des Heeres nach [Artikel 60](#) beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergl. Abschnitt XII.

Nachdem 31. Dezember 1871 müssen diese Beiträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Reichskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im [Artikel 60](#) interimistisch festgestellte Friedens-Präsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Reichsgesetz abgeändert ist.

Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Reichsheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatgesetz festgestellt.

Bei der Feststellung des Militair-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde gelegt.

### **Artikel 63**

Die gesammte Landmacht des Reichs wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht.

Die Regimenter etc, führen fortlaufende Nummern durch das ganze Deutsche Heer. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich Preußischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kokarden etc.) zu bestimmen.

Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Deutschen Heeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behuf ist der Kaiser berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu

überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Kontingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils des Reichsheeres anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Deutschen Heeres sind die bezüglich künftiger ergehenden Anordnungen für die Preußische Armee den Kommandeuren der übrigen Kontingente, durch den [Artikel 8](#). Nr. 1 bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen.

#### **Artikel 64**

Alle Deutsche Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Der Höchstkommendirende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungskommandanten werden von dem Kaiser unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers ernannt. Die von Demselben ernannten Offiziere leisten Ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenen Offizieren innerhalb des Kontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers abhängig zu machen.

Der Kaiser ist berechtigt, Behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von Ihm im Reichsdienste, sei es im Preußischen Heere, oder in anderen Kontingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Reichsheeres zu wählen.

#### **Artikel 65**

Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Kaiser zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII beantragt.

#### **Artikel 66**

Wo nicht besondere Konventionen ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Kontingente, mit der Einschränkung des Artikels 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspizierung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, Behufs der nöthigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht bloß ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile des Reichsheeres, welche in ihren Ländergebieten dislocirt sind, zu requiriren.

Die Ernennung, Versetzung, Beförderung und Verabschiedung der Offiziere und Militärbeamten eines Kontingents erfolgt unter Gegenzeichnung des Kriegsministers des Kontingents.

Die Kriegsminister sind dem Bundesrath und dem Reichstag für die Verwaltung ihres Kontingents

verantwortlich.

### **Artikel 67**

Ersparnisse an dem Militair-Etatfallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Reichskasse zu.

### **Artikel 68**

Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des [Preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851](#) (Gesetz.Samml. für 1851 S. 451ff.).

### **Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt**

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften kommen in Bayern nach näherer Bestimmung des [Bündnißvertrages vom 23. November 1870](#). (Bundesgesetzbl. 1871. S. 9.) unter III. § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der [Militairkonvention vom 21./25. November 1870](#). (Bundesgesetzbl. 1870. S. 658.) zur Anwendung.

## **XII. Reichsfinanzen**

### **Artikel 69**

Alle Einnahmen und Ausgaben desReichs müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den **Reichshaushalts-Etat** gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

### **Artikel 70**

Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die aus den Zöllen und gemeinsamen Steuern, aus dem Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen, sowie aus den übrigen Verwaltungszweigen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit die Ausgaben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche in Höhe des budgetmäßigen Betrages durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden. Insoweit diese Beträge in den Überweisungen keine Deckung finden, sind sie den Bundesstaaten am Jahresschluß in dem Maße zu erstatten, als die übrigen ordentlichen Einnahmen des Reichs dessen Bedarf übersteigen.

Etwaige Überschüsse aus den Vorjahren dienen, insoweit durch das Gesetz über den Reichshaushaltsetat nicht ein anderes bestimmt wird, zur Deckung gemeinschaftlicher außerordentlicher Ausgaben.

### **Artikel 71**

Die gemeinschaftlichen Ausgabenwerden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Während der im [Artikel 60](#) normirten Übergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Heer dem Bundesrathe und dem Reichstage nur zur Kenntnißnahme und zur Erinnerung vorzulegen.

## **Artikel 72**

Über die Verwendung aller Einnahmen des Reichs ist durch den Reichskanzler dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

## **Artikel 73**

In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Übernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs erfolgen.

### **Schlußbestimmung zum XII. Abschnitt**

Auf die Ausgaben für das Bayerische Heer finden die [Artikel 69](#) und [71](#) nur nach Maßgabe der in der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt erwähnten Bestimmungen des [Vertrages vom 23. November 1870](#) und der [Artikel 72](#) nur insoweit Anwendung, als dem Bundesrathe und dem Reichstage die Überweisung der für das Bayerische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen ist.

## **XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen**

### **Artikel 74**

Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Deutschen Reichs, endlich die Beleidigung des Bundesrathes, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrathes oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Reichs, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Ständemitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre.

### **Artikel 75**

Für diejenigen in Artikel 74 bezeichneten Unternehmungen gegen das Deutsche Reich, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualifiziren wären, ist das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.

Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Ober-Appellationsgerichts erfolgen im Wege der Reichsgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Reichsgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.

### **Artikel 76**

Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt.

Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

## Artikel 77

Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrathe ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

## XIV. Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 78

Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben.

Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.

*(Beschlossen vom Bundesrath und vom Reichstag. Gemäß Artikel 2 dieser Verfassung ist mit der Änderung vom 28. Oktober 1918 zum 13. November 1918 eine parlamentarische Verfassung in Kraft getreten.)*

---

***Die Deutsche Reichsverfassung Stand: 28. Oktober 1918, gemäß Hinweis aus GG Artikel 146 (alte sowie neue Fassung). Die tatsächliche Bundesverfassung und deutsche „Vollverfassung“ (wie oben beschrieben) wurde ohne Änderung durch die ersten staatlichen Stellvertreter des Deutschen Volkes am 12. Juli 2008 beschlossen und wird seither durch den Souverän „Bundesrath“ gehütet, so auch für die Herstellung der Handlungsfähigkeit Deutschlands angewandt.***

Auch als Bismarcksche Reichsverfassung wird die Verfassung des Deutschen Kaiserreichs vom 16. April 1871 bzw. die Deutsche Verfassung bezeichnet. Sie ging ursprünglich als Verfassung des Deutschen Bundes vom 1. Januar 1871 in revidierter Fassung aus der 1867 ausgearbeiteten norddeutschen Bundesverfassung hervor. Ihre amtliche Überschrift lautete nun Verfassung des Deutschen Reichs (RV 1871); sie gilt auch heute noch, wird allerdings in der BRD nicht angewandt, da die aktuelle Justiz und Regierung nicht legitimiert ist, diese Verfassung anzuwenden und gemäß dieser Verfassung zu handeln. **Diese Verfassung gilt nur für Reichs- und Staatsangehörige.** Staatenlose Deutsche können sich zu jeder Zeit unter den Schutz dieser Verfassung stellen. Hierzu dient die Eintragung ins Personenstandregister Deutschland.

Nach der Kaiserproklamation am 18. Januar 1871 und der **ersten Reichstagswahl am 3. März 1871 ersetzte schließlich die Verfassung für das Deutsche Reich vom 16. April 1871 die vorläufigen Verfassungsverträge des Deutschen Bundes:** An den entsprechenden Stellen des ewigen Bundes wurde das Name „**Deutsches Reich**“ eingefügt, dem Staatsoberhaupt der Name „**Deutscher Kaiser**“ verliehen und die Sonderrechte der süddeutschen Staaten eingearbeitet.

**Nachdem der Reichstag die so modifizierte Verfassung am 14. April 1871 mit überwältigender Mehrheit verabschiedete,** wurde sie zwei Tage später von Kaiser Wilhelm I. unterschrieben und am 4. Mai desselben Jahres veröffentlicht. Diese Verfassung gilt auch heute noch und wurde zu keinem Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.

Im Bundesrath, dem eigentlichen Souverän des Deutschen Reiches, waren damals die Bundesstaaten vertreten. Aktuell vertritt der Bundesrath vorrangig die Interessen Deutschlands und des Deutschen Reiches, demgemäß stellen die Bundesstaaten nur eine zweitrangige Ordnung dar, da Deutschland als Staatenbund, alle Bundesstaaten in sich gleichberechtigt einigt. Das Präsidium des Bundes stand dem König von Preußen zu, der den **Namen** (kein Titel) „Deutscher Kaiser“ trug. **Reichsgesetze brauchen die Zustimmung des Bundesraths des Reichstags, siehe Artikel 5 der Reichsverfassung.** Der Reichstag wird aktuell durch den Volks-Reichstag vertreten.

„Die Deutsche Reichsverfassung ist nicht identisch mit der Paulskirchenverfassung oder der Weimarer Verfassung und auch nicht mit den DDR-Verfassungen.“ Denn alle drei genannten Verfassungen wurden von Menschen erschaffen, die nie die Absicht hatten, das souveräne Deutsche Reich wieder erblühen zu lassen. Alle drei fremdgesteuerten Bewegungen, hatten zu deren aktuellen Zeitpunkt keinerlei staatliche und souveräne Legitimation.

Im August 1919 wurde die Deutsche Reichsverfassung: Stand 28.10.1918, auch bekannt als Bismarcksche Reichsverfassung, Reichsverfassung der Deutschen, Deutschlandverfassung, durch *Artikel 178 der Weimarer Verfassung* aufgehoben, aber **NICHT außer Kraft gesetzt**. Die *Weimarer Verfassung* wurde durch „Zionisten“ für das Deutsche Volk, beschlossen und gegeben. Unter dem Deckmantel des Sozialismus, der Parteien und der Nationalversammlung, wurde dem Deutschen Volk eine Verfassung aufgezwungen, die das **Versailler Diktat anerkennt**, die ein Ermächtigungsgesetz für die Ausplünderung Deutschlands ist und die als Grundstein dienen soll das *Medinat Weimar* für die israelitische Bevölkerung in Thüringen errichten zu können. Den *Zionisten* war von Anfang an bewußt, daß das heutige ISRAEL niemals auf Dauer die wahre und souveräne Heimat des in der Nazizeit erschaffenen „*Jiddischen Volk der ISRAELITEN*“ sein kann.

Die Paulskirchenverfassung, die zu keiner Zeit in Kraft trat, sollte den 1871 entstandenen Nationalstaat Deutschland verhindern. Die Nationalversammlung, die europaweit an der Zerstörung der staatlichen Souveränität einwirkte, fand nun auch in Deutschland seine Geister. Es ist unbestritten, daß an dem Niedergang Deutschlands, und der totalen Ausplünderung des Deutschen Volkes, ein Firmen- und Parteienkonsortium herangezüchtet wurde, um die Neue-Welt-Ordnung über alle souveränen Staaten und freien Völker so einzurichten.

Nur über und mit dieser Verfassung wird es ein souveränes und freies Deutschland geben, alles andere wäre ein Neuanfang, weitere Unterwerfung und ein neues Volk, ohne das **Recht auf Heimat**.

*Dieser Kommentar wurde durch Erhard Lorenz eingefügt, der aktuell im Präsidialsenat, das Präsidium des Bundes in Deutschland vertritt und auch als Professor an der Uni-SPIK Deutschland lehrt.*

[Bundes- und Reichspräsidium](#)  
ePost bzw. eMail  
zentrale@bundespraesidium.de

# Bundesverfassung, Verfassung des Deutschen Reiches (1871), Verfassung Deutschland, Reichsverfassung, Verfassung 1871, Bundesverfassung

Titel:	<b>Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs.</b>
Fundstelle:	Deutsches Reichsgesetzblatt Band 1871, Nr. 16, Seite 63 - 85
Fassung vom:	16. April 1871
Bekanntmachung: Änderungsstand:	20. April 1871 28. Oktober 1918 (letzte Verfassungsänderung)
Anmerkungen:	<a href="http://verfassung-deutschland.de">http://verfassung-deutschland.de</a> <i>Alle Verfassungsänderungen, inklusive dem 28. Oktober 1918, sind berücksichtigt, letztmals geprüft am 18.02.2020.</i>
Quelle:	<a href="#">Scan auf Commons (Original aus dem Jahr 1871)</a>

Bitte auch die Übergangsgesetz im [Reichsanzeiger](#) berücksichtigen

Zum besseren Verständnis bezüglich dem Thema gültige Reichsverfassung  
Die Übergangs-Reichsleitung [Bundespräsidium](#), [Bundesrath](#) und [Reichstag](#) sind sich dessen bewußt, daß sich das aktuelle Deutsche Reich auch "nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands" auf diese einzig souveräne Reichserfassung berufen muß.

- 1) [Erklärung zu den Verfassungen](#)
- 2) [Die gesetzgebenden Organe](#)
- 3) [Das Präsidium des Bundes](#)
- 4) [Die Verantwortlichkeit des Reiches](#)
- 5) [Verfassungsschutz](#)
- 6) [Wer darf die Verfassung ändern](#)

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen hiermit im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:**

## § 1.

An die Stelle der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Großherzogthümern Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870. S. 627ff.), sowie der mit den Königreichen Bayern und Württemberg über den Beitritt zu dieser Verfassung geschlossenen Verträge vom 23. und 25. November 1870. (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871. S. 9ff. und vom Jahre 1870. S. 654ff.) tritt die beigefügte

### [Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich](#)

## § 2.

Die Bestimmungen in Artikel 80 der in § 1 gedachten Verfassung des Deutschen Bundes (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870. S. 647), unter III. § 8 des Vertrages mit Bayern vom 23. November 1870. (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871. S. 21ff.), in Artikel 2. Nr. 6. des Vertrages mit Württemberg vom 25. November 1870. (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870. S. 656), über die Einführung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze in diesen Staaten bleiben in Kraft. Die dort bezeichneten Gesetze sind Reichsgesetze. Wo in denselben von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge usw. die Rede ist, sind das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen.

Dasselbe gilt von denjenigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, welche in der Folge in einem der genannten Staaten eingeführt werden.

### **§ 3.**

Die Vereinbarungen in dem zu Versailles am 15. November 1870 aufgenommenen Protokolle (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870. S. 650ff.), in der Verhandlung zu Berlin vom 25. November 1870 (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870. S. 657), dem Schlußprotokolle vom 23. November 1870 (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871. S. 23ff.), sowie unter IV. des Vertrages mit Bayern vom 23. November 1870 (aaO. S. 25ff.) werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. April 1871. Wilhelm  
Fürst v. Bismarck

# **Verfassung des D e u t s c h e n R e i c h e s**

Stand: 28. Oktober 1918

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen und wird nachstehende

## **Verfassung**

haben.

### **I. Bundesgebiet**

#### **Artikel 1**

Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt,

Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.

## **II. Reichsgesetzgebung**

### **Artikel 2**

Innerhalb dieses Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündung von Reichswegen, welche vermitteltst eines Reichsgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publizierten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

### **Artikel 3**

Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugnis durch die Obrigkeit seiner Heimath, oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Übernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militairpflicht im Verhältnis zu dem Heimathslande wird im Wege der Reichsgesetzgebung das Nöthige geordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs.

### **Artikel 4**

Der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1. die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit die Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3 dieser Verfassung erledigt sind, in Bayern jedoch mit Ausschluß der Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;
2. die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern;

3. die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;
4. die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
5. die Erfindungspatente;
6. der Schutz des geistigen Eigenthums;
7. Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels im Auslande, der Deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird;
8. das Eisenbahnwesen, in Bayern vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 46., und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs;
9. der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle desgleichen die Seeschifffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken);
10. das Post- und Telegraphenwesen, jedoch in Bayern und Württemberg nur nach Maßgabe der Bestimmung im [Artikel 52](#);
11. Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt;
12. sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;
13. Die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren.
14. das Militairwesen des Reichs und die Kriegsmarine;
15. Maßregeln der Medizinal- und Veterinairpolizei;
16. die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

### **Artikel 5**

Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Übereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend.

Bei Gesetzesvorschlägen über das Militairwesen, die Kriegsmarine und die im [Artikel 35](#) bezeichneten Abgaben gibt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

### **III. Bundesrath**

#### **Artikel 6**

Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich in der Weise vertheilt, daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover,

Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt 17 Stimmen führt,

Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt	17 Stimmen
Bayern .....	6 “
Sachsen .....	4 “
Württemberg .....	4 “
Baden .....	3 “
Hessen .....	3 “
Mecklenburg-Schwerin .....	2 “
Sachsen-Weimar .....	1 “
Mecklenburg-Strelitz .....	1 “
Oldenburg .....	1 “
Braunschweig .....	2 “
Sachsen-Meiningen .....	1 “
Sachsen-Altenburg .....	1 “
Sachsen-Koburg-Gotha .....	1 “
Anhalt .....	1 “
Schwarzburg-Rudolstadt .....	1 “
Schwarzburg-Sondershausen .....	1 “
Waldeck .....	1 “
Reuß älterer Linie .....	1 “
Reuß jüngerer Linie .....	1 “
Schaumburg-Lippe .....	1 “
Lippe .....	1 “
Lübeck .....	1 “
Bremen .....	1 “
Hamburg .....	1 “
zusammen an Bundesstaaten sind es	58 Stimmen

3 Stimmen für das Reichsland Elsaß-Lothringen zusätzlich, ergeben 61 Stimmen im Bundesrath

Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

#### **Artikel 6a**

Elsaß-Lothringen führt im Bundesrathe drei Stimmen, solange die Vorschriften in Art. II § 1, § 2 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Verfassung Elsaß-Lothringens vom 31. Mai 1911 in Kraft sind.

Die elsass-lothringischen Stimmen werden nicht gezählt, wenn die Präsidialstimme nur durch den Hinzutritt dieser Stimmen die Mehrheit für sich erlangen oder im Sinne des [Art. 7](#) Abs. 3 Satz 3 den Ausschlag geben würde. Das gleiche gilt bei der Beschlußfassung über Änderungen der Verfassung.

Elsaß-Lothringen gilt im Sinne des [Art. 6](#) Abs. 2 und der [Art. 7](#) und [8](#) als Bundesstaat.“Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

#### **Artikel 7**

Der Bundesrath beschließt:

1. über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse;
2. über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas Anderes bestimmt ist;
3. über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben.

Die Beschlußfassung erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 5, 37, und 78, mit einfacher Mehrheit. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

### **Artikel 8**

Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse

1. für das Landheer und die Festungen;
2. für das Seewesen;
3. für Zoll- und Steuerwesen;
4. für Handel und Verkehr;
5. für Eisenbahnen, Post und Telegraphen;
6. für Justizwesen;
7. für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur Eine Stimme. In dem Ausschuß für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen werden vom Kaiser ernannt; die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind.

Außerdem wird im Bundesrathe aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg und zwei, vom Bundesrathe alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten ein Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet, in welchem Bayern den Vorsitz führt.

Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

### **Artikel 9**

Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein.

## **Artikel 10**

Dem Kaiser liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

## **IV. Präsidium**

### **Artikel 11**

Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags erforderlich.

Friedensverträge sowie diejenigen Verträge mit fremden Staaten, welche sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags.

### **Artikel 12**

Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

### **Artikel 13**

Die Berufung des Bundesrathes und des Reichstages findet alljährlich statt und kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

### **Artikel 14**

Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

### **Artikel 15**

Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist.

Der Reichskanzler kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

Der Reichskanzler bedarf zu seiner Amtsführung des Vertrauens des Reichstags.

Der Reichskanzler trägt die Verantwortung für alle Handlungen von politischer Bedeutung, die der Kaiser in Ausübung der ihm nach der Reichsverfassung zustehenden Befugnisse vornimmt.

Der Reichskanzler und seine Stellvertreter sind für ihre Amtsführung dem Bundesrath und dem Reichstag verantwortlich.

### **Artikel 16**

Die erforderlichen Vorlagen werden nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.

#### **Artikel 17**

Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und die Überwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers.

#### **Artikel 18**

Der Kaiser ernennt die Reichsbeamten, läßt dieselben für das Reich vereidigen und verfügt erforderlichen Falles deren Entlassung.

Den zu einem Reichsamte berufenen Beamten eines Bundesstaates stehen, sofern nicht vor ihrem Eintritt in den Reichsdienst im Wege der Reichsgesetzgebung etwas Anderes bestimmt ist, dem Reiche gegenüber diejenigen Rechte zu, welche ihnen in ihrem Heimathlande aus ihrer dienstlichen Stellung zugestanden hatten.

#### **Artikel 19**

Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist vom Bundesrathe zu beschließen und vom Kaiser zu vollstrecken.

### **V. Reichstag**

#### **Artikel 20**

Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.

Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche im *“Artikel 5 des Wahlgesetzes vom 29. Sept 2009 (RGBl-0909262-Nr2)”* vorbehalten ist, werden in Bayern 48, in Württemberg 17, in Baden 14, in Hessen südlich des Main 6 Abgeordnete gewählt, und beträgt demnach die Gesamtzahl der Abgeordneten 382 + *“15 Abgeordnete für Elsaß-Lothringen”*.

#### **Artikel 21**

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.

*(Absatz 2, ab 1918 aufgehoben)*

#### **Artikel 22**

Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich. Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

#### **Artikel 23**

Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Reichs, Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Reichskanzler zu überweisen.

#### **Artikel 24**

Die Legislaturperiode des Reichstages dauert fünf Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrathes unter Zustimmung des Kaisers erforderlich.

#### **Artikel 25**

Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

#### **Artikel 26**

Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

#### **Artikel 27**

Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und Schriftführer.

#### **Artikel 28**

Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

*(Absatz 2, ab 1873 aufgehoben)*

#### **Artikel 29**

Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesamten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

#### **Artikel 30**

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

#### **Artikel 31**

Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

#### **Artikel 32**

Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung beziehen. Sie erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes.

## **VI. Zoll- und Handelswesen**

### **Artikel 33**

Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile.

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

### **Artikel 34**

Die Hansestädte Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen.

### **Artikel 35**

Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabacks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind.

In Bayern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Übereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen.

### **Artikel 36**

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern ([Art. 35](#)) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Der Kaiser überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte, welche er den Zoll- oder Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, beordnet.

Die von diesen Beamten über Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung ([Art. 35](#)) gemachten Anzeigen werden dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vorgelegt.

### **Artikel 37**

Bei der Beschlußnahme über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung ([Art. 35](#)) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen giebt die Stimme des Präsidiums alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht.

### **Artikel 38**

Der Ertrag der Zölle und der anderen in [Artikel 35](#) bezeichneten Abgaben, letzterer soweit sie der Reichsgesetzgebung unterliegen, fließt in die Reichskasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesamten von den Zöllen und den übrigen Abgaben aufgekommene Einnahme nach Abzug:

1. der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen,
2. der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
3. der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:
  - a) bei den Zöllen der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind,
  - b) bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Kontrolirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden,
  - c) bei der Rübenzuckersteuer und Tabacksteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Beschlüssen des Bundesrathes den einzelnen Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuern zu gewähren ist,
  - d) bei den übrigen Steuern mit fünfzehn Prozent der Gesamteinnahme. Diese Vorschrift wird in Ansehung der Brausteuer aufgehoben. Die den Bundesstaaten zu gewährende Vergütung der Erhebungs- und Verwaltungskosten der Brausteuer wird durch den Bundesrath festgesetzt.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Ausgaben des Reichs durch Zahlung eines Aversums bei.

Bayern, Württemberg und Baden haben an dem in die Reichskasse fließenden Ertrage der Steuern von Branntwein und Bier und an dem diesem Ertrage entsprechenden Theile des vorstehend erwähnten Aversums keinen Theil.

### **Artikel 39**

Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und nach [Artikel 38](#) zur Reichskasse fließenden Verbrauchsabgaben werden von den Direktivbehörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden diese Übersichten an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt.

Der letztere stellt auf Grund dieser Übersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Reichskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntnis, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe vor. Der Bundesrath beschließt über diese Feststellung.

### **Artikel 40**

Die Bestimmungen in dem Zollvereinungsvertrage vom 8. Juli 1867 bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert sind und solange sie nicht auf dem im [Artikel 7](#), beziehungsweise [78](#) bezeichneten Wege abgeändert werden.

## **VII. Eisenbahnwesen**

## **Artikel 41**

Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Reichs angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Reich hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Konzessionen nicht weiter verliehen werden.

## **Artikel 42**

Die Bundesregierungen verpflichten sich, die Deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz zu verwalten und zu diesem Behuf auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.

## **Artikel 43**

Es sollen demgemäß in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizei-Reglements eingeführt werden. Das Reich hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfnis es erheischt.

## **Artikel 44**

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinander greifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Überganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

## **Artikel 45**

Dem Reiche steht die Kontrolle über das Tarifwesen zu. Dasselbe wird namentlich dahin wirken:

1. daß baldigst auf allen Deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden;
2. daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Koks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfnis der Landwirthschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Einpfennig-Tarif eingeführt werde.

## **Artikel 46**

Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfnis entsprechenden, von dem Kaiser auf Vorschlag des betreffenden Bundesraths-Ausschusses festzustellenden, niedrigen Spezialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf.

Die vorstehend, sowie die in den [Artikeln 42](#) bis [45](#) getroffenen Bestimmungen sind auf Bayern nicht anwendbar.

Dem Reiche steht jedoch auch Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesvertheidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.

## **Artikel 47**

Den Anforderungen der Behörden des Reichs in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung Deutschlands haben sämmtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militair und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

## **VIII. Post- und Telegraphenwesen**

### **Artikel 48**

Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Deutschen Reichs als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet.

Die im [Artikel 4](#) vorgesehene Gesetzgebung des Reichs in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den in der Norddeutschen Post- und Telegraphen-Verwaltung maßgebend gewesenen Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

### **Artikel 49**

Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für das ganze Reich gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Überschüsse fließen in die Reichskasse (Abschnitt XII).

### **Artikel 50**

Dem Kaiser gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Die von ihm bestellten Behörden haben die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Dem Kaiser steht der Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphenverwaltungen zu.

Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, den Kaiserlichen

Anordnungen Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räte, Ober-Inspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspektoren, Kontrolleure) geht für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs vom Kaiser aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, Behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mitteilung gemacht werden.

Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Wo eine selbstständige Landespost- resp. Telegraphenverwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

### **Artikel 51**

Bei Überweisung des Überschusses der Postverwaltung für allgemeine Reichszwecke ([Art. 49](#)) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Reineinnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Übergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

Aus den Postüberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgekomen sind, wird ein durchschnittlicher Jahresüberschuß berechnet, und der Antheil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesammte Gebiet des Reichs sich darnach herausstellenden Postüberschusse gehabt hat, nach Prozenten festgestellt.

Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden den einzelnen Staaten während der auf ihren Eintritt in die Reichs-Postverwaltung folgenden acht Jahre die sich für sie aus den im Reiche aufkommenden Postüberschüssen ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Reichszwecken zu Gute gerechnet.

Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf, und fließen die Postüberschüsse in ungetheilter Aufrechnung nach dem im [Artikel 49](#) enthaltenen Grundsatz der Reichskasse zu.

Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Postüberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Kaiser zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

### **Artikel 52**

Die Bestimmungen in den vorstehenden [Artikeln 48](#) bis [55](#) finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung. An ihrer Stelle gelten für beide Bundesstaaten folgende Bestimmungen.

Dem Reiche ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttaxwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarif-Bestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns, beziehungsweise Württembergs, sowie, unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zu.

Ebenso steht dem Reiche die Regelung des .Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Bayerns, beziehungsweise Württembergs mit seinen dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im [Artikel 49](#) des Postvertrages vom 23. November 1867. bewendet.

An den zur Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens haben Bayern und Württemberg keinen Theil.

## **IX. Marine und Schifffahrt**

### **Artikel 53**

Die Kriegsmarine des Reichs ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt dem Kaiser ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt, und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind. Die Ernennung, Versetzung, Beförderung und Verabschiedung der Offiziere und Beamten der Marine erfolgt unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers.

Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Reichskriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Reichskasse bestritten.

Die gesammte seemännische Bevölkerung des Reichs, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Kaiserlichen Marine verpflichtet.

### **Artikel 54**

Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

Das Reich hat das Verfahren zur Ermittlung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffscertifikate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubnis zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Auf natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für solche Anstalten (Werke und Einrichtungen) erhoben werden, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind. Sie dürfen bei staatlichen und kommunalen Anstalten die zur Herstellung und Erhaltung erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten für Anstalten, die nicht nur zur Erleichterung des Verkehrs, sondern auch zur Förderung anderer Zwecke und Interessen bestimmt sind, dürfen nur zu einem verhältnismäßigen Anteil durch Schifffahrtsabgaben aufgebracht werden. Als Kosten der Herstellung gelten die Zinsen und Tilgungsbeträge für die aufgewendeten Kapitalien.

Die Vorschriften des Abs. 4 finden auch Anwendung auf die Abgaben, die für künstliche Wasserstraßen und für Anstalten an solchen sowie in Häfen erhoben werden.

Der Bemessung von Befahrungsabgaben können im Bereiche der Binnenschifffahrt die Gesamtkosten für eine Wasserstraße, ein Stromgebiet oder ein Wasserstraßennetz zugrunde gelegt werden.

Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als sie auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird.

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Reiche zu.

### **Artikel 55**

Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-roth.

## **X. Konsulatwesen**

### **Artikel 56**

Das gesammte Konsulatwesen des Deutschen Reichs steht unter der Aufsicht des Kaisers, welcher die Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr, anstellt.

In dem Amtsbezirk der Deutschen Konsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Die Deutschen Konsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus. Die sämmtlichen bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Deutschen Konsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Deutschen Konsulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird.

## **XI. Reichskriegswesen**

### **Artikel 57**

Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

### **Artikel 58**

Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Reichs sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

### **Artikel 59**

Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten zwanzigsten bis zum beginnenden achtundzwanzigsten Lebensjahre, dem stehenden Heere, die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr ersten Aufgebots und sodann bis zum 31. März des Kalenderjahres, in welchem das neununddreißigste Lebensjahr vollendet wird, der Landwehr zweiten Aufgebots an.

Während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere sind die Mannschaften der Kavallerie und reitenden Feldartillerie die ersten drei, alle übrigen Mannschaften die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienste bei den Fahnen verpflichtet.

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.

### **Artikel 60**

Die Friedens-Präsenzstärke des Deutschen Heeres wird bis zum 31. Dezember 1871 auf Ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normirt, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt. *(Ab 1872 gegenstandslos)*

### **Artikel 61**

Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Reiche die gesammte Preußische Militairgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte, namentlich also das Militair-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militair-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militair-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.

Nach gleichmäßiger Durchführung der Kriegsorganisation des Deutschen Heeres wird ein umfassendes Reichs-Militairgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt werden.

### **Artikel 62**

Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Deutsche Heer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. Dezember 1871 dem Kaiser jährlich sovielmal 225 Thaler, in Worten zweihundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopffzahl der Friedensstärke des Heeres nach [Artikel 60](#) beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergl. Abschnitt XII.

Nachdem 31. Dezember 1871 müssen diese Beiträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Reichskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im [Artikel 60](#) interimistisch festgestellte Friedens-Präsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Reichsgesetz abgeändert ist.

Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Reichsheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatgesetz festgestellt.

Bei der Feststellung des Militair-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde gelegt.

### **Artikel 63**

Die gesammte Landmacht des Reichs wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht.

Die Regimenter etc, führen fortlaufende Nummern durch das ganze Deutsche Heer. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich Preußischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kokarden etc.) zu bestimmen.

Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Deutschen Heeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behuf ist der Kaiser berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu

überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Kontingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils des Reichsheeres anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Deutschen Heeres sind die bezüglich künftiger ergehenden Anordnungen für die Preußische Armee den Kommandeuren der übrigen Kontingente, durch den [Artikel 8](#). Nr. 1 bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen.

#### **Artikel 64**

Alle Deutsche Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Der Höchstkommendirende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungskommandanten werden von dem Kaiser unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers ernannt. Die von Demselben ernannten Offiziere leisten Ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenen Offizieren innerhalb des Kontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers abhängig zu machen.

Der Kaiser ist berechtigt, Behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von Ihm im Reichsdienste, sei es im Preußischen Heere, oder in anderen Kontingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Reichsheeres zu wählen.

#### **Artikel 65**

Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Kaiser zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII beantragt.

#### **Artikel 66**

Wo nicht besondere Konventionen ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Kontingente, mit der Einschränkung des Artikels 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspizierung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, Behufs der nöthigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht bloß ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile des Reichsheeres, welche in ihren Ländergebieten dislocirt sind, zu requiriren.

Die Ernennung, Versetzung, Beförderung und Verabschiedung der Offiziere und Militärbeamten eines Kontingents erfolgt unter Gegenzeichnung des Kriegsministers des Kontingents.

Die Kriegsminister sind dem Bundesrath und dem Reichstag für die Verwaltung ihres Kontingents

verantwortlich.

### **Artikel 67**

Ersparnisse an dem Militair-Etatfallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Reichskasse zu.

### **Artikel 68**

Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des [Preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851](#) (Gesetz.Samml. für 1851 S. 451ff.).

### **Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt**

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften kommen in Bayern nach näherer Bestimmung des [Bündnißvertrages vom 23. November 1870](#). (Bundesgesetzbl. 1871. S. 9.) unter III. § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der [Militairkonvention vom 21./25. November 1870](#). (Bundesgesetzbl. 1870. S. 658.) zur Anwendung.

## **XII. Reichsfinanzen**

### **Artikel 69**

Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den **Reichshaushalts-Etat** gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

### **Artikel 70**

Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die aus den Zöllen und gemeinsamen Steuern, aus dem Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen, sowie aus den übrigen Verwaltungszweigen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit die Ausgaben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche in Höhe des budgetmäßigen Betrages durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden. Insoweit diese Beträge in den Überweisungen keine Deckung finden, sind sie den Bundesstaaten am Jahresschluß in dem Maße zu erstatten, als die übrigen ordentlichen Einnahmen des Reichs dessen Bedarf übersteigen.

Etwaige Überschüsse aus den Vorjahren dienen, insoweit durch das Gesetz über den Reichshaushaltsetat nicht ein anderes bestimmt wird, zur Deckung gemeinschaftlicher außerordentlicher Ausgaben.

### **Artikel 71**

Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Während der im [Artikel 60](#) normirten Übergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Heer dem Bundesrathe und dem Reichstage nur zur Kenntnißnahme und zur Erinnerung vorzulegen.

## **Artikel 72**

Über die Verwendung aller Einnahmen des Reichs ist durch den Reichskanzler dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

## **Artikel 73**

In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Übernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs erfolgen.

### **Schlußbestimmung zum XII. Abschnitt**

Auf die Ausgaben für das Bayerische Heer finden die [Artikel 69](#) und [71](#) nur nach Maßgabe der in der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt erwähnten Bestimmungen des [Vertrages vom 23. November 1870](#) und der [Artikel 72](#) nur insoweit Anwendung, als dem Bundesrathe und dem Reichstage die Überweisung der für das Bayerische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen ist.

## **XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen**

### **Artikel 74**

Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Deutschen Reichs, endlich die Beleidigung des Bundesrathes, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrathes oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Reichs, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Ständemitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre.

### **Artikel 75**

Für diejenigen in Artikel 74 bezeichneten Unternehmungen gegen das Deutsche Reich, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualifiziren wären, ist das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.

Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Ober-Appellationsgerichts erfolgen im Wege der Reichsgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Reichsgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.

### **Artikel 76**

Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt.

Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

## Artikel 77

Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrathe ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

## XIV. Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 78

Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben.

Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.

*(Beschlossen vom Bundesrath und vom Reichstag. Gemäß Artikel 2 dieser Verfassung ist mit der Änderung vom 28. Oktober 1918 zum 13. November 1918 eine parlamentarische Verfassung in Kraft getreten.)*

---

***Die Deutsche Reichsverfassung Stand: 28. Oktober 1918, gemäß Hinweis aus GG Artikel 146 (alte sowie neue Fassung). Die tatsächliche Bundesverfassung und deutsche „Vollverfassung“ (wie oben beschrieben) wurde ohne Änderung durch die ersten staatlichen Stellvertreter des Deutschen Volkes am 12. Juli 2008 beschlossen und wird seither durch den Souverän „Bundesrath“ gehütet, so auch für die Herstellung der Handlungsfähigkeit Deutschlands angewandt.***

Auch als Bismarcksche Reichsverfassung wird die Verfassung des Deutschen Kaiserreichs vom 16. April 1871 bzw. die Deutsche Verfassung bezeichnet. Sie ging ursprünglich als Verfassung des Deutschen Bundes vom 1. Januar 1871 in revidierter Fassung aus der 1867 ausgearbeiteten norddeutschen Bundesverfassung hervor. Ihre amtliche Überschrift lautete nun Verfassung des Deutschen Reichs (RV 1871); sie gilt auch heute noch, wird allerdings in der BRD nicht angewandt, da die aktuelle Justiz und Regierung nicht legitimiert ist, diese Verfassung anzuwenden und gemäß dieser Verfassung zu handeln. **Diese Verfassung gilt nur für Reichs- und Staatsangehörige.** Staatenlose Deutsche können sich zu jeder Zeit unter den Schutz dieser Verfassung stellen. Hierzu dient die Eintragung ins Personenstandregister Deutschland.

Nach der Kaiserproklamation am 18. Januar 1871 und der **ersten Reichstagswahl am 3. März 1871 ersetzte schließlich die Verfassung für das Deutsche Reich vom 16. April 1871 die vorläufigen Verfassungsverträge des Deutschen Bundes:** An den entsprechenden Stellen des ewigen Bundes wurde das Name „**Deutsches Reich**“ eingefügt, dem Staatsoberhaupt der Name „**Deutscher Kaiser**“ verliehen und die Sonderrechte der süddeutschen Staaten eingearbeitet.

**Nachdem der Reichstag die so modifizierte Verfassung am 14. April 1871 mit überwältigender Mehrheit verabschiedete,** wurde sie zwei Tage später von Kaiser Wilhelm I. unterschrieben und am 4. Mai desselben Jahres veröffentlicht. Diese Verfassung gilt auch heute noch und wurde zu keinem Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.

Im Bundesrath, dem eigentlichen Souverän des Deutschen Reiches, waren damals die Bundesstaaten vertreten. Aktuell vertritt der Bundesrath vorrangig die Interessen Deutschlands und des Deutschen Reiches, demgemäß stellen die Bundesstaaten nur eine zweitrangige Ordnung dar, da Deutschland als Staatenbund, alle Bundesstaaten in sich gleichberechtigt einigt. Das Präsidium des Bundes stand dem König von Preußen zu, der den **Namen** (kein Titel) „Deutscher Kaiser“ trug. **Reichsgesetze brauchen die Zustimmung des Bundesraths des Reichstags, siehe Artikel 5 der Reichsverfassung.** Der Reichstag wird aktuell durch den Volks-Reichstag vertreten.

„Die Deutsche Reichsverfassung ist nicht identisch mit der Paulskirchenverfassung oder der Weimarer Verfassung und auch nicht mit den DDR-Verfassungen.“ Denn alle drei genannten Verfassungen wurden von Menschen erschaffen, die nie die Absicht hatten, das souveräne Deutsche Reich wieder erblühen zu lassen. Alle drei fremdgesteuerten Bewegungen, hatten zu deren aktuellen Zeitpunkt keinerlei staatliche und souveräne Legitimation.

Im August 1919 wurde die Deutsche Reichsverfassung: Stand 28.10.1918, auch bekannt als Bismarcksche Reichsverfassung, Reichsverfassung der Deutschen, Deutschlandverfassung, durch *Artikel 178 der Weimarer Verfassung* aufgehoben, aber **NICHT außer Kraft gesetzt**. Die *Weimarer Verfassung* wurde durch „Zionisten“ für das Deutsche Volk, beschlossen und gegeben. Unter dem Deckmantel des Sozialismus, der Parteien und der Nationalversammlung, wurde dem Deutschen Volk eine Verfassung aufgezwungen, die das **Versailler Diktat anerkennt**, die ein Ermächtigungsgesetz für die Ausplünderung Deutschlands ist und die als Grundstein dienen soll das *Medinat Weimar* für die israelitische Bevölkerung in Thüringen errichten zu können. Den *Zionisten* war von Anfang an bewußt, daß das heutige ISRAEL niemals auf Dauer die wahre und souveräne Heimat des in der Nazizeit erschaffenen „*Jiddischen Volk der ISRAELITEN*“ sein kann.

Die Paulskirchenverfassung, die zu keiner Zeit in Kraft trat, sollte den 1871 entstandenen Nationalstaat Deutschland verhindern. Die Nationalversammlung, die europaweit an der Zerstörung der staatlichen Souveränität einwirkte, fand nun auch in Deutschland seine Geister. Es ist unbestritten, daß an dem Niedergang Deutschlands, und der totalen Ausplünderung des Deutschen Volkes, ein Firmen- und Parteienkonsortium herangezüchtet wurde, um die Neue-Welt-Ordnung über alle souveränen Staaten und freien Völker so einzurichten.

Nur über und mit dieser Verfassung wird es ein souveränes und freies Deutschland geben, alles andere wäre ein Neuanfang, weitere Unterwerfung und ein neues Volk, ohne das **Recht auf Heimat**.

*Dieser Kommentar wurde durch Erhard Lorenz eingefügt, der aktuell im Präsidialsenat, das Präsidium des Bundes in Deutschland vertritt und auch als Professor an der Uni-SPIK Deutschland lehrt.*

[Bundes- und Reichspräsidium](#)  
ePost bzw. eMail  
zentrale@bundespraesidium.de

# [Gesetz Nr 115 über die Zusammensetzung des Reichstages und die Verhältniswahl in großen Reichstagswahlkreisen 24.08.1918, Reichstag, Volks-Reichstag](#)

**Gesetz Nr 115 über die Zusammensetzung des Reichstages und die Verhältniswahl in großen Reichstagswahlkreisen ab dem 24.08.1918. Der Volks-Reichstag bleibt weiterhin bei 397 Delegierten, da dieses Gesetz, ausgenommen § 16. desselbigen, im Deutschen Reich nicht mehr in Kraft treten konnte.**

Siehe auch  
<https://www.deutscher-reichsanzeiger.de/rgbl/gesetz-nr-115-24-08-1918-reichstag-gegenstandslos/>



Siehe auch

<https://www.deutscher-reichsanzeiger.de/rgbl/gesetz-nr-115-24-08-1918-reichstag-gegenstandslos/>

---

## [Deutsches Reichsgesetzblatt 1917](#)

Deutsches Reichsgesetzblatt 1917

Textdaten	
<a href="#">&lt;&lt;&lt; 1916</a>	<a href="#">1918 &gt;&gt;&gt;</a>
Autor:	<b>Amtliches Werk</b>
Titel:	<a href="#">Reichs-Gesetzblatt</a>
Herausgeber:	<a href="#">Reichsamt des Innern</a>
Erscheinungsdatum:	1917
Erscheinungsort:	Berlin
Quelle:	<a href="#">Commons</a>
Kurzbeschreibung:	amtliches Gesetz- und Verkündungsblatt des Deutschen Reichs
Aufteilung in erstes und zweites Halbjahr wurde ignoriert	
Bearbeitungsstand	
<b>unvollständig</b>	
Dieser Text ist noch <a href="#">nicht vollständig</a> . Hilf mit, ihn aus der angegebenen Quelle zu vervollständigen! Allgemeine Hinweise dazu findest du in der <a href="#">Einführung</a> .	

## Reichs-Gesetzblatt 1917

---

### *Enthält*

die Gesetze, Verordnungen usw. vom 4. Januar bis 28. Dezember 1917  
nebst zwei Verordnungen vom Jahre 1916  
(Von Nr. 5642 bis einschl. Nr. 6194)

**Nr. 1 bis einschl. Nr. 220**

---

### *Berlin*

Herausgegeben im Reichsamt des Innern  
Zu beziehen durch alle Postanstalten

## Inhaltsverzeichnis

### Zeitliche Übersicht

der im Reichs-Gesetzblatte vom Jahre 1917 enthaltenen,  
*Gesetze, Verordnungen* usw.

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	I n h a l t	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten
30. Dez. 1916	2. Jan. 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. und 27. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak.</a>	1	5642	1-3

30. Dez. 1916	2. Jan. 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend den Internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums.</a>	1	5643	3
4. Jan. 1917	5. Jan. 1917	<a href="#">Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben.</a>	2	5644	5
4. Jan. 1917	5. Jan. 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen.</a>	2	5645	6
4. Jan. 1917	5. Jan. 1917	<a href="#">Bekanntmachung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Lederersatzstoffen.</a>	2	5646	7-9
4. Jan. 1917	5. Jan. 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Lederersatzstoffen vom 4. Januar 1917.</a>	2	5647	10-11 [II]
5. Jan. 1917	9. Jan. 1917	<a href="#">Bekanntmachung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver vom 18. April/16. Dezember 1916.</a>	3	5648	13
6. Jan. 1917	9. Jan. 1917	<a href="#">Bekanntmachung über Saatgut von Buchweizen und Hirse, Hülsenfrüchten, Wicken und Lupinen.</a>	3	5649	14-20
7. Jan. 1917	10. Jan. 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.</a>	5	5651	23-24
8. Jan. 1917	10. Jan. 1917	<a href="#">Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine.</a>	5	5652	25
9. Jan. 1917	10. Jan. 1917	<a href="#">Verordnung, betreffend Abänderung der Preisenordnung vom 30. September 1909.</a>	4	5650	21-22
9. Jan. 1917	10. Jan. 1917	<a href="#">Bekanntmachung über Branntwein aus Wein.</a>	5	5653	25-28
9. Jan. 1917	10. Jan. 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Italiens.</a>	5	5654	29
11. Jan. 1917	13. Jan. 1917	<a href="#">Bekanntmachung über den Verkehr mit Hafer und Sommergerste zu Saatzwecken.</a>	6	5655	31-38
11. Jan. 1917	15. Jan. 1917	<a href="#">Bekanntmachung über die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung.</a>	7	5656	39
11. Jan. 1917	15. Jan. 1917	<a href="#">Verordnung über die Gebühren für Sachverständige in Rayonangelegenheiten.</a>	7	5658	40
12. Jan. 1917	15. Jan. 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in den Vereinigten Staaten von Mexiko.</a>	7	5657	39-40

12. Jan. 1917	18. Jan. 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.</a>	10	5663	49-50
14. Jan. 1917	16. Jan. 1917	<a href="#">Bekanntmachung über die Gewährung einer Haferzulage an Holzabfuhrpferde.</a>	9	5661	45
14. Jan. 1917	16. Jan. 1917	<a href="#">Bekanntmachung über die Vornahme einer Erhebung der Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer sowie Hülsenfrüchten am 15. Februar 1917.</a>	9	5662	46-48
16. Jan. 1917	16. Jan. 1917	<a href="#">Bekanntmachung über die Regelung der Einfuhr.</a>	8	5659	41-42 [III]
16. Jan. 1917	16. Jan. 1917	<a href="#">Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung vom 16. Januar 1917 über die Regelung der Einfuhr.</a>	8	5660	42-44
16. Jan. 1917	19. Jan. 1917	<a href="#">Bekanntmachung über die Preise für Saatgut von Wicken und Lupinen.</a>	11	5666	53
17. Jan. 1917	18. Jan. 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend die Reichsstelle für Druckpapier.</a>	10	5664	50
17. Jan. 1917	18. Jan. 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend die Stundungsvorschriften der Zahlungsverbote gegen das feindliche Ausland.</a>	10	5665	51-52
17. Jan. 1917	19. Jan. 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend weitere Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. und 27. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak.</a>	11	5667	54
18. Jan. 1917	19. Jan. 1917	<a href="#">Bekanntmachung über die Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher im Ausland.</a>	12	5668	55-57
18. Jan. 1917	19. Jan. 1917	<a href="#">Bekanntmachung über die Eintragung der Legitimation unehelicher Kinder von Kriegsteilnehmern in das Geburtsregister.</a>	12	5669	57
18. Jan. 1917	19. Jan. 1917	<a href="#">Bekanntmachung über die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen.</a>	12	5670	58
18. Jan. 1917	19. Jan. 1917	<a href="#">Bekanntmachung über Stickstoff.</a>	13	5671	59-60
18. Jan. 1917	19. Jan. 1917	<a href="#">Bekanntmachung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen.</a>	13	5672	60-61
18. Jan. 1917	19. Jan. 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen.</a>	13	5673	61-65
18. Jan. 1917	19. Jan. 1917	<a href="#">Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1916, betreffend Liquidation britischer Unternehmungen.</a>	13	5674	65-66

18. Jan. 1917	22. Jan. 1917	<a href="#">Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf.</a>	14	5675	67 [IV]
18. Jan. 1917	22. Jan. 1917	<a href="#">Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bereitung von Backware in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1916.</a>	14	5676	68
22. Jan. 1917	24. Jan. 1917	<a href="#">Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Harz vom 7. September 1916.</a>	15	5677	69
22. Jan. 1917	24. Jan. 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Harz vom 22. Januar 1917.</a>	15	5678	70-72
25. Jan. 1917	26. Jan. 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend die Verordnung über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger.</a>	16	5679	73
25. Jan. 1917	26. Jan. 1917	<a href="#">Bekanntmachung über Zement.</a>	16	5680	74
25. Jan. 1917	27. Jan. 1917	<a href="#">Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Ausbesserungen von Schuhwaren.</a>	17	5681	75-77
25. Jan. 1917	27. Jan. 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Preisbeschränkungen bei Ausbesserungen von Schuhwaren vom 25. Januar 1917.</a>	17	5682	77-78
25. Jan. 1917	27. Jan. 1917	<a href="#">Bekanntmachung über Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung von Angehörigen feindlicher Staaten.</a>	18	5683	79-80
30. Jan. 1917	1. Febr. 1917	<a href="#">Bekanntmachung über die Vornahme kleiner Viehzählungen.</a>	19	5684	81-84
30. Jan. 1917	2. Febr. 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.</a>	20	5685	85-87
30. Jan. 1917	2. Febr. 1917	<a href="#">Anweisung über das Verfahren bei den auf Grund des Hilfsdienstgesetzes gebildeten Ausschüssen.</a>	20	5686	87-92
30. Jan. 1917	17. Febr. 1917	<a href="#">Allerhöchster Erlaß, betreffend die Anrechnung des Jahres 1917 als Kriegsjahr.</a>	30	5713	149
2. Febr. 1917	5. Febr. 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Festsetzung der Inlandsverkaufspreise für bestimmte Arten von Kalisalzen.</a>	21	5687	93 [V]
2. Febr. 1917	5. Febr. 1917	<a href="#">Bekanntmachung über eine Erhebung der Vorräte an Kartoffeln am 1. März 1917.</a>	21	5688	94-99
2. Febr. 1917	5. Febr. 1917	<a href="#">Verordnung über Höchstpreise für Hafer.</a>	21	5689	100

3. Febr. 1917	8. Febr. 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend die Stundungsvorschrift des Zahlungsverbots gegen Rußland.</a>	23	5691	103
5. Febr. 1917	7. Febr. 1917	<a href="#">Bekanntmachung über die Verwendung von Rüben bei der Bereitung von Roggenbrot.</a>	22	5690	101
7. Febr. 1917	8. Febr. 1917	<a href="#">Bekanntmachung über Kartoffeln.</a>	23	5692	104
7. Febr. 1917	12. Febr. 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung.</a>	26	5704	125
8. Febr. 1917	9. Febr. 1917	<a href="#">Bekanntmachung über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland.</a>	24	5693	105-108
8. Febr. 1917	9. Febr. 1917	<a href="#">Bekanntmachung über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland.</a>	24	5694	109-111
8. Febr. 1917	9. Febr. 1917	<a href="#">Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Spinnstoffen, Garnen und Fäden.</a>	24	5695	111-112
8. Febr. 1917	9. Febr. 1917	<a href="#">Bekanntmachung über Kettenhandel in Textilien und Textilersatzstoffen.</a>	24	5696	112-113
8. Febr. 1917	9. Febr. 1917	<a href="#">Bekanntmachung zum Schutze von Kriegsflüchtlingen.</a>	24	5697	113-115
8. Febr. 1917	9. Febr. 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend die Entschädigung für Verhaftung oder Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes.</a>	24	5698	116-117
8. Febr. 1917	9. Febr. 1917	<a href="#">Bekanntmachung über Goldpreise.</a>	24	5699	117-119
8. Febr. 1917	9. Febr. 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Zollerleichterungen für Arbeitserzeugnisse der in der Schweiz untergebrachten deutschen Gefangenen.</a>	24	5700	119
8. Febr. 1917	9. Febr. 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Anwendung der Vertragszollsätze.</a>	24	5701	120
8. Febr. 1917	9. Febr. 1917	<a href="#">Bekanntmachung über den Ausschluß der Öffentlichkeit für Patente und Gebrauchsmuster.</a>	25	5702	121-122 [VI]
8. Febr. 1917	9. Febr. 1917	<a href="#">Bekanntmachung über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier in Elsaß-Lothringen.</a>	25	5703	122-123
9. Febr. 1917	12. Febr. 1917	<a href="#">Bekanntmachung über die Durchfuhr von Marmeladen und anderen Fruchtkonserven.</a>	26	5705	126
12. Febr. 1917	12. Febr. 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend die Reichsstelle für Druckpapier.</a>	26	5706	126-127
14. Febr. 1917	14. Febr. 1917	<a href="#">Bekanntmachung über die Einfuhr von Schal- und Krustentieren sowie Zubereitungen von diesen Tieren.</a>	27	5707	129-131

14. Febr. 1917	17. Febr. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung.</u></a>	30	5714	149-150
15. Febr. 1917	16. Febr. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung über Druckfarbe.</u></a>	28	5708	133
15. Febr. 1917	16. Febr. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen.</u></a>	29	5710	137-139
15. Febr. 1917	16. Febr. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung über Wohlfahrtspflege während des Krieges.</u></a>	29	5712	143-147
15. Febr. 1917	19. Febr. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung, betreffend die Prägung von Fünfpfennigstücken aus Aluminium.</u></a>	31	5719	156
16. Febr. 1917	16. Febr. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung über Druckfarbe.</u></a>	28	5709	134-136
16. Febr. 1917	16. Febr. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917.</u></a>	29	5711	140-142
16. Febr. 1917	17. Febr. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung über die Vorverlegung der Stunden während der Zeit vom 16. April bis 17. September 1917.</u></a>	30	5715	151
16. Febr. 1917	17. Febr. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung, betreffend Beschränkungen des Verkehrs mit Kampfer.</u></a>	30	5716	151-152
16. Febr. 1917	23. Febr. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Niederlande zu der in Paris am 19. März 1902 unterzeichneten Übereinkunft zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel.</u></a>	33	5722	161 [VII]
17. Febr. 1917	19. Febr. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung über die Einfuhr von Walfischen, Robben, Tümmlern und Fleisch von diesen Tieren.</u></a>	31	5718	153-155
17. Febr. 1917	20. Febr. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung über den Verkehr mit Terpentinöl und Kienöl.</u></a>	32	5720	157-158
18. Febr. 1917	19. Febr. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung über den Verkehr mit Schwefelkies.</u></a>	31	5717	153
20. Febr. 1917	20. Febr. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Terpentinöl und Kienöl vom 17. Februar 1917.</u></a>	32	5721	158-160
20. Febr. 1917	20. Febr. 1917	<a href="#"><u>Verordnung über Bier.</u></a>	33	5723	162-164
23. Febr. 1917	24. Febr. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung, betreffend Festsetzung des Zuschlags zu den Friedenspreisen der zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde.</u></a>	34	5724	165

23. Febr. 1917	26. Febr. 1917	<a href="#">Bekanntmachung über die Abänderung der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts.</a>	35	5729	177
23. Febr. 1917	28. Febr. 1917	<a href="#">Bekanntmachung über die Anmeldung von Auslandsforderungen.</a>	37	5733	183-190
24. Febr. 1917	26. Febr. 1917	<a href="#">Bekanntmachung über Regelung des Verkehrs mit Kohle.</a>	35	5725	167-168
24. Febr. 1917	26. Febr. 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen, vom 18. Januar 1917.</a>	35	5726	169
24. Febr. 1917	26. Febr. 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen, vom 18. Januar 1917.</a>	35	5727	170
24. Febr. 1917	26. Febr. 1917	<a href="#">Verordnung über Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten.</a>	35	5728	171-176
24. Febr. 1917	27. Febr. 1917	<a href="#">Bekanntmachung über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien.</a>	36	5730	179-181
25. Febr. 1917	27. Febr. 1917	<a href="#">Bekanntmachung über Änderung der Verordnung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Lastkraftfahrzeugen, vom 22. Dezember 1915.</a>	36	5731	182 [VIII]
26. Febr. 1917	27. Febr. 1917	<a href="#">Bekanntmachung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren vom 16. Dezember 1916.</a>	36	5732	182
26. Febr. 1917	1. März 1917	<a href="#">Bekanntmachung über die Verfütterung von Hafer an Ochsen und Zugkühe während der Frühjahrsbestellung.</a>	38	5734	191
26. Febr. 1917	1. März 1917	<a href="#">Bekanntmachung über Bestimmung des Kriegsgebiets im Sinne der Verordnung zum Schutze von Kriegsflüchtlingen vom 8. Februar 1917.</a>	38	5735	192
26. Febr. 1917	6. März 1917	<a href="#">Verordnung, betreffend die Rückkehr der Deutschen im Ausland.</a>	43	5745	211-212
28. Febr. 1917	1. März 1917	<a href="#">Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung.</a>	39	5736	193-194
28. Febr. 1917	3. März 1917	<a href="#">Gesetz, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1916.</a>	41	5743	207-208
1. März 1917	2. März 1917	<a href="#">Verordnung über Labmägen von Kälbern.</a>	40	5737	195-196
1. März 1917	2. März 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren, vom 10. Juni/23. Dezember 1916.</a>	40	5738	196-197

1. März 1917	2. März 1917	<a href="#">Bekanntmachung über Manganerze und Eisenerze mit niedrigem Phosphorgehalte.</a>	40	5739	197-199
1. März 1917	2. März 1917	<a href="#">Verordnung, betreffend Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges.</a>	40	5741	200-202
1. März 1917	2. März 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.</a>	40	5742	202-205
1. März 1917	6. März 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.</a>	43	5746	212-213
2. März 1917	2. März 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Manganerze und Eisenerze mit niedrigem Phosphorgehalte vom 1. März 1917.</a>	40	5740	199-200 [IX]
2. März 1917	3. März 1917	<a href="#">Bekanntmachung über Rohzucker und Zuckerrüben sowie über das Brennen von Rüben und Topinamburs im Betriebsjahr 1917/18.</a>	42	5744	209-210
4. März 1917	6. März 1917	<a href="#">Bekanntmachung über die Höchstpreise für Kleie.</a>	43	5747	214
5. März 1917	6. März 1917	<a href="#">Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine vom 30. November 1916.</a>	44	5748	215-216
6. März 1917	9. März 1917	<a href="#">Gesetz, betreffend die Einberufung von Hilfsrichtern zum Reichsmilitärgericht.</a>	45	5749	217
8. März 1917	10. März 1917	<a href="#">Bekanntmachung über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine.</a>	46	5750	219-220
8. März 1917	10. März 1917	<a href="#">Bekanntmachung über die staatliche Genehmigung zur Ausgabe von Teilschuldverschreibungen und Vorzugsaktien.</a>	46	5751	220-221
8. März 1917	10. März 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend die Zahlung patentamtlicher Gebühren.</a>	46	5753	222
8. März 1917	10. März 1917	<a href="#">Bekanntmachung über den Verkehr mit eisernen Flaschen.</a>	47	5755	223
9. März 1917	10. März 1917	<a href="#">Bekanntmachung über Vereinfachungen im Patentamt.</a>	46	5752	231
9. März 1917	10. März 1917	<a href="#">Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Kakaoschalen.</a>	46	5754	222
9. März 1917	10. März 1917	<a href="#">Bekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung.</a>	47	5756	224

9. März 1917	10. März 1917	<a href="#">Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über die Sicherung der Acker- und Gartenbestellung.</a>	47	5757	225-226
13. März 1917	16. März 1917	<a href="#">Verordnung über den Verkehr mit ausländischem Mehl.</a>	49	5759	229-230
14. März 1917	15. März 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Liquidation französischer Unternehmungen.</a>	48	5758	227
15. März 1917	16. März 1917	<a href="#">Bekanntmachung über die Invalidenversicherung bei der freiwilligen Kriegsrankenpflege.</a>	49	5760	231-232
16. März 1917	19. März 1917	<a href="#">Bekanntmachung über die Preise für Verpackung von Kaltstickstoff.</a>	50	5761	233 [X]
17. März 1917	19. März 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rubeln.</a>	51	5762	235-236
17. März 1917	19. März 1917	<a href="#">Bekanntmachung über die Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie.</a>	51	5763	236-241
19. März 1917	19. März 1917	<a href="#">Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh.</a>	52	5764	243-246
19. März 1917	20. März 1917	<a href="#">Bekanntmachung einer Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum usw. vom 1. Mai 1916.</a>	53	5765	247
20. März 1917	22. März 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend weitere Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak.</a>	54	5766	249
20. März 1917	22. März 1917	<a href="#">Bekanntmachung über die Höchstpreise von gedarrten Zichorienwurzeln.</a>	54	5767	250
20. März 1917	4. April 1917	<a href="#">Allerhöchster Erlaß, betreffend Ergänzung der Verordnungen vom 7. September 1915, vom 24. Januar 1916 und vom 30. Januar 1917 über Anrechnung von Kriegsjahren.</a>	70	5802	315
21. März 1917	22. März 1917	<a href="#">Anordnung über das Schiedsgericht für die Kohlenverteilung.</a>	54	5768	250-252
22. März 1917	23. März 1917	<a href="#">Bekanntmachung über die Änderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.</a>	55	5769	253
22. März 1917	23. März 1917	<a href="#">Bekanntmachung über die Pfändung des Ruhegeldes der im Privatdienst angestellten Personen.</a>	55	5770	254
22. März 1917	23. März 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend einige die Kriegsverordnungen ergänzende Vorschriften über Einziehung und über Veräußerung beschlagnahmter Gegenstände.</a>	55	5771	255
22. März 1917	23. März 1917	<a href="#">Verordnung, betreffend den Handel mit Opium und anderen Betäubungsmitteln.</a>	55	5772	256
22. März 1917	23. März 1917	<a href="#">Bekanntmachung über Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntweine.</a>	57	5774	259-260

22. März 1917	23. März 1917	<a href="#">Bekanntmachung über ausländische Wertpapiere.</a>	57	5775	260-262
22. März 1917	24. März 1917	<a href="#">Bekanntmachung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle.</a>	56	5773	257-258 [XI]
22. März 1917	24. März 1917	<a href="#">Bekanntmachung über Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten.</a>	58	5776	263-266
22. März 1917	26. März 1917	<a href="#">Bekanntmachung über den Handel mit Arzneimitteln.</a>	60	5780	270-273
22. März 1917	28. März 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend die Prägung von Zehnpfennigstücken aus Zink.</a>	61	5786	282-283
22. März 1917	2. April 1917	<a href="#">Allerhöchste Verordnung, betreffend Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten der Militär- und Marineverwaltung.</a>	67	5796	299
23. März 1917	26. März 1917	<a href="#">Bekanntmachung über Hülsenfrüchte.</a>	59	5777	267
23. März 1917	26. März 1917	<a href="#">Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über Saatgut von Buchweizen und Hirse, Hülsenfrüchten, Wicken und Lupinen vom 6. Januar 1917.</a>	59	5778	267-268
24. März 1917	26. März 1917	<a href="#">Bekanntmachung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916.</a>	60	5779	269-270
24. März 1917	26. März 1917	<a href="#">Bekanntmachung über örtlichen Bereich und Sitz der Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie.</a>	60	5781	274-275
24. März 1917	28. März 1917	<a href="#">Bekanntmachung über Kartoffeln.</a>	61	5784	278-280
24. März 1917	28. März 1917	<a href="#">Bekanntmachung über den Verkehr mit Zentrifugen und Buttermaschinen.</a>	61	5785	280-282
26. März 1917	28. März 1917	<a href="#">Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben.</a>	61	5782	277
26. März 1917	28. März 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen.</a>	61	5783	278
27. März 1917	30. März 1917	<a href="#">Gesetz über eine weitere Kriegsabgabe der Reichsbank für 1916.</a>	62	5787	285
29. März 1917	30. März 1917	<a href="#">Bekanntmachung über den Anbau von Frühgemüse auf Tabakfeldern.</a>	63	5788	287
29. März 1917	31. März 1917	<a href="#">Bekanntmachung über die Befreiung von Pfandbriefen (Zwischenscheinen) und Kommunal-Schuldverschreibungen (Zwischenscheinen) inländischer öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten von der Reichsstempelabgabe.</a>	64	5791	292 [XII]

30. März 1917	31. März 1917	<a href="#">Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1917.</a>	64	5789	289-291
30. März 1917	31. März 1917	<a href="#">Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1917.</a>	64	5790	291
30. März 1917	31. März 1917	<a href="#">Bekanntmachung über Druckpapier.</a>	65	5792	293-295
30. März 1917	31. März 1917	<a href="#">Gesetz zur Änderung des Reichsstempelgesetzes.</a>	66	5794	297
30. März 1917	31. März 1917	<a href="#">Bekanntmachung über Herstellung von fettarmem Hartkäse.</a>	66	5795	297-298
30. März 1917	2. April 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.</a>	67	5797	300-301
30. März 1917	2. April 1917	<a href="#">Bekanntmachung über Unfallversicherung von Angehörigen feindlicher Staaten.</a>	67	5798	301
30. März 1917	2. April 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.</a>	67	5799	301-302
30. März 1917	31. März 1917	<a href="#">Bekanntmachung über Druckpapier.</a>	65	5793	295-296
3. April 1917	5. April 1917	<a href="#">Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte.</a>	69	5801	307-314
4. April 1917	5. April 1917	<a href="#">Bekanntmachung über den Verkehr mit Bienenwachs.</a>	68	5800	303-305
4. April 1917	5. April 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915.</a>	70	5803	316
4. April 1917	5. April 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Zollfreiheit für Lederabfälle.</a>	70	5804	317
4. April 1917	5. April 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst auf Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie.</a>	70	5805	317-318
4. April 1917	10. April 1917	<a href="#">Verordnung, betreffend Ergänzung der Ziffer I 7 1 der Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegleistungen, vom 1. April 1876.</a>	72	5807	327
4. April 1917	10. April 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung.</a>	72	5809	328 [XIII]
5. April 1917	7. April 1917	<a href="#">Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder.</a>	71	5806	319-326
8. April 1917	10. April 1917	<a href="#">Bekanntmachung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Verwendung von Chlorzinn zur Beschwerung von Seidenwaren vom 23. November 1916.</a>	72	5808	328

8. April 1917	12. April 1917	<a href="#"><u>Gesetz über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs.</u></a>	73	5810	329-339
8. April 1917	12. April 1917	<a href="#"><u>Kohlensteuergesetz.</u></a>	73	5811	340-348
9. April 1917	12. April 1917	<a href="#"><u>Gesetz über die Erhebung eines Zuschlags zur Kriegssteuer.</u></a>	73	5812	349-350
9. April 1917	12. April 1917	<a href="#"><u>Gesetz über Sicherung der Kriegssteuer.</u></a>	73	5813	351-352
12. April 1917	13. April 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung, betreffend weitere Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak.</u></a>	74	5814	353-354
14. April 1917	19. April 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916.</u></a>	76	5816	357
15. April 1917	16. April 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung über Zusatzfleischkarten.</u></a>	75	5815	355-356
18. April 1917	19. April 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916.</u></a>	77	5817	359-360
19. April 1917	19. April 1917	<a href="#"><u>Gesetz, betreffend Abänderung des Vereinsgesetzes vom 19. April 1908.</u></a>	78	5818	361
19. April 1917	19. April 1917	<a href="#"><u>Gesetz, betreffend die Aufhebung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu vom 4. Juli 1872.</u></a>	78	5819	362
19. April 1917	21. April 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung über den Treuhänder für das feindliche Vermögen.</u></a>	79	5820	363-366
19. April 1917	21. April 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. Oktober 1916.</u></a>	79	5821	366-369
20. April 1917	23. April 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften.</u></a>	80	5822	371 [XIV]
20. April 1917	23. April 1917	<a href="#"><u>Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916.</u></a>	80	5824	372
21. April 1917	23. April 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung über die Höchstpreise für Häcksel.</u></a>	80	5823	371-372
24. April 1917	26. April 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken.</u></a>	81	5825	373

24. April 1917	26. April 1917	<a href="#"><u>Verordnung über Eier.</u></a>	81	5826	374
25. April 1917	30. April 1917	<a href="#"><u>Gesetz, betreffend Herabsetzung von Mindeststrafen des Militärstrafgesetzbuchs.</u></a>	84	5831	381-384
26. April 1917	28. April 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung über die gemeinsame Benutzung von Braustätten.</u></a>	82	5827	375
26. April 1917	28. April 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf.</u></a>	82	5828	375-378
26. April 1917	30. April 1917	<a href="#"><u>Verordnung über die Ergänzung der Verordnung, betreffend die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln, vom 11. Dezember 1916.</u></a>	83	5829	379
30. April 1917	30. April 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung über Druckpapier.</u></a>	83	5830	380
30. April 1917	3. Mai 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung über die Preise für Saatgut von Lupinen.</u></a>	86	5834	389
1. Mai 1917	2. Mai 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung über Hafer.</u></a>	85	5832	385
2. Mai 1917	3. Mai 1917	<a href="#"><u>Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs.</u></a>	86	5833	387-389
2. Mai 1917	4. Mai 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung über die Durchfuhr von Gemüse und Gemüseerzeugnissen.</u></a>	87	5835	391
2. Mai 1917	4. Mai 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung, betreffend Abrechnungsstelle im Scheckverkehre.</u></a>	87	5839	396
3. Mai 1917	4. Mai 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung über den Schutz der im vaterländischen Hilfsdienst tätigen Personen.</u></a>	87	5836	392
3. Mai 1917	4. Mai 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung über die bei Behörden oder in kriegswirtschaftlichen Organisationen beschäftigten Personen.</u></a>	87	5837	393-394
3. Mai 1917	4. Mai 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917.</u></a>	87	5838	395 [XV]
3. Mai 1917	4. Mai 1917	<a href="#"><u>Anordnung über das Schiedsgericht für Rohtabak anderer als inländischer Herkunft.</u></a>	87	5840	396-397
3. Mai 1917	7. Mai 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste.</u></a>	88	5842	400
5. Mai 1917	7. Mai 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juli 1916.</u></a>	88	5841	399-400

5. Mai 1917	8. Mai 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in den Vereinigten Staaten von Amerika.</a>	89	5843	401
5. Mai 1917	8. Mai 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.</a>	89	5815	402
6. Mai 1917	8. Mai 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend den Wegfall von Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent- und Warenzeichenrechts in den Vereinigten Staaten von Amerika.</a>	89	5844	401
7. Mai 1917	10. Mai 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Italiens.</a>	90	5846	403
10. Mai 1917	11. Mai 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Zollfreiheit für Erdbeeren und Karpfen.</a>	91	5847	405
10. Mai 1917	11. Mai 1917	<a href="#">Bekanntmachung über die gewerbliche Verarbeitung von Reichsmünzen und den Verkehr mit Silber und Silberwaren.</a>	91	5848	406
12. Mai 1917	14. Mai 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Verarbeitung von Topinamburs auf Branntwein.</a>	92	5849	407
16. Mai 1917	18. Mai 1917	<a href="#">Bekanntmachung über Aluminium.</a>	93	5850	409-410
16. Mai 1917	18. Mai 1917	<a href="#">Bekanntmachung über den Verkehr mit Sulfat.</a>	93	5851	410-411
16. Mai 1917	18. Mai 1917	<a href="#">Bekanntmachung über Schiffsregister und Hilfskriegsschiffe.</a>	93	5852	411-412
16. Mai 1917	18. Mai 1917	<a href="#">Bekanntmachung über die Beschäftigung von Strafgefangenen mit Außenarbeit.</a>	93	5853	412
18. Mai 1917	23. Mai 1917	<a href="#">Bekanntmachung über Ammoniakdünger.</a>	96	5856	427-428
19. Mai 1917	19. Mai 1917	<a href="#">Bekanntmachung zur Sicherung des Heeresbedarfs an Hafer.</a>	95	5855	425
20. Mai 1917	21. Mai 1917	<a href="#">Bekanntmachung über eine Ernteflächenerhebung im Jahre 1917.</a>	94	5854	413-424 [XVI]
20. Mai 1917	26. Mai 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Aufhebung § 3 der Verordnung vom 22. Dezember 1914 über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren.</a>	99	5862	433
21. Mai 1917	24. Mai 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts.</a>	97	5858	429
22. Mai 1917	23. Mai 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Dänemark.</a>	96	5857	428
22. Mai 1917	24. Mai 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend die Überlassung ausländischer Wertpapiere an das Reich.</a>	97	5859	429-430
24. Mai 1917	25. Mai 1917	<a href="#">Bekanntmachung zur Erleichterung der Einzahlung auf Aktien usw.</a>	98	5860	431-431

24. Mai 1917	25. Mai 1917	<a href="#">Bekanntmachung über die Zahlung des Bargebots bei Zwangsversteigerungen.</a>	98	5861	432
24. Mai 1917	26. Mai 1917	<a href="#">Verordnung über Saatkartoffeln.</a>	99	5863	434
25. Mai 1917	29. Mai 1917	<a href="#">Bekanntmachung über Angestelltenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten.</a>	100	5864	435-437
29. Mai 1917	31. Mai 1917	<a href="#">Bekanntmachung über Druckpapier.</a>	101	5865	439-440
30. Mai 1917	4. Juni 1917	<a href="#">Gesetz, betreffend die Abwälzung des Warenumsatzstempels.</a>	102	5866	441-442
30. Mai 1917	5. Juni 1917	<a href="#">Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1917.</a>	103	5869	445-467
30. Mai 1917	5. Juni 1917	<a href="#">Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1917.</a>	103	5870	468
30. Mai 1917	5. Juni 1917	<a href="#">Gesetz, betreffend Änderung des Postscheckgesetzes vom 26. März 1914.</a>	104	5871	469
31. Mai 1917	4. Juni 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.</a>	102	5867	442
2. Juni 1917	4. Juni 1917	<a href="#">Bekanntmachung über Frühdrusch.</a>	102	5868	443-444
2. Juni 1917	6. Juni 1917	<a href="#">Bekanntmachung über das Schlachten von Tieren.</a>	105	5872	471
2. Juni 1917	9. Juni 1917	<a href="#">Bekanntmachung über die Bestimmung von Ausführungsbehörden und den Erlaß von Bestimmungen zur Durchführung der Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland.</a>	108	5880	479-480 [XVII]
4. Juni 1917	6. Juni 1917	<a href="#">Bekanntmachung über die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten.</a>	105	5873	472
6. Juni 1917	7. Juni 1917	<a href="#">Bekanntmachung über den Verkehr mit Fässern.</a>	106	5874	473-474
6. Juni 1917	8. Juni 1917	<a href="#">Bekanntmachung über Seetang und Seegras.</a>	107	5875	475-476
6. Juni 1917	8. Juni 1917	<a href="#">Bekanntmachung über Schilfrohr.</a>	107	5876	476-477
6. Juni 1917	8. Juni 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Erhöhung des Wochengeldes.</a>	107	5877	477
6. Juni 1917	8. Juni 1917	<a href="#">Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Terpentinöl und Kienöl vom 17. Februar 1917.</a>	107	5878	478
6. Juni 1917	8. Juni 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen vom 18. April 1917 zur Verordnung über Rohtabak.</a>	107	5879	478

6. Juni 1917	23. Juni 1917	<a href="#">Bekanntmachung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Terpentinöl und Kienöl vom 20. Februar 1917.</a>	120	5903	552
7. Juni 1917	9. Juni 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Sulfat vom 16. Mai 1917.</a>	109	5881	481
7. Juni 1917	11. Juni 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot gegen Italien.</a>	110	5883	483
8. Juni 1917	9. Juni 1917	<a href="#">Bekanntmachung über Zichorienwurzeln.</a>	109	5882	482
8. Juni 1917	12. Juni 1917	<a href="#">Bekanntmachung über die Preise für Stroh und Häcksel.</a>	112	5886	493
9. Juni 1917	11. Juni 1917	<a href="#">Bekanntmachung über die Errichtung eines Schiedsgerichts nach § 22 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916.</a>	110	5884	484
9. Juni 1917	11. Juni 1917	<a href="#">Bekanntmachung über die Errichtung einer Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie.</a>	111	5885	485-491
11. Juni 1917	12. Juni 1917	<a href="#">Bekanntmachung über Höchstpreise für Wollfett.</a>	112	5887	494
13. Juni 1917	15. Juni 1917	<a href="#">Bekanntmachung über die Verwendung von Steinnußmehl als Backstreumehl.</a>	113	5888	495
16. Juni 1917	21. Juni 1917	<a href="#">Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen.</a>	115	5892	501-503
18. Juni 1917	19. Juni 1917	<a href="#">Bekanntmachung über Druckpapier.</a>	114	5889	497-499
18. Juni 1917	19. Juni 1917	<a href="#">Bekanntmachung über Druckpapier.</a>	114	5890	499 [XVIII]
18. Juni 1917	19. Juni 1917	<a href="#">Bekanntmachung über Druckpapier.</a>	114	5891	500
18. Juni 1917	23. Juni 1917	<a href="#">Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes, betreffend eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe, vom 21. Juni 1916.</a>	120	5902	551
18. Juni 1917	28. Juni 1917	<a href="#">Gesetz, betreffend den Gebührentarif für den Kaiser-Wilhelm-Kanal.</a>	121	5905	553
19. Juni 1917	21. Juni 1917	<a href="#">Bekanntmachung über die Anwendung der Verordnung, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, auf Portugal.</a>	115	5893	503
19. Juni 1917	21. Juni 1917	<a href="#">Bekanntmachung über Silberpreise.</a>	116	5894	505-506
21. Juni 1917	22. Juni 1917	<a href="#">Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917.</a>	117	5895	507-533

21. Juni 1917	22. Juni 1917	<a href="#">Bekanntmachung über die Erntevorschätzung im Jahre 1917.</a>	118	5896	535-542
21. Juni 1917	23. Juni 1917	<a href="#">Bekanntmachung über Elektrizität und Gas sowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser.</a>	119	5897	543
21. Juni 1917	23. Juni 1917	<a href="#">Bekanntmachung zur Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. Oktober 1916.</a>	119	5898	544
21. Juni 1917	23. Juni 1917	<a href="#">Bekanntmachung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 19. April 1917.</a>	119	5899	544-545
21. Juni 1917	23. Juni 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916.</a>	119	5900	545
21. Juni 1917	23. Juni 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seifen, Seifenpulvern und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916.</a>	119	5901	546-550
21. Juni 1917	23. Juni 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 11. Oktober 1916.</a>	120	5904	552 [XIX]
23. Juni 1917	29. Juni 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Änderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904.</a>	122	5909	562
25. Juni 1917	28. Juni 1917	<a href="#">Verordnung, betreffend Abänderung der Prisenordnung vom 30. September 1909.</a>	121	5906	554-559
26. Juni 1917	28. Juni 1917	<a href="#">Verordnung über Höchstpreise für Honig.</a>	121	5907	559-560
26. Juni 1917	29. Juni 1917	<a href="#">Bekanntmachung über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien.</a>	122	5908	561
28. Juni 1917	29. Juni 1917	<a href="#">Bekanntmachung über Herstellung von Zigaretten.</a>	122	5910	562-563
28. Juni 1917	29. Juni 1917	<a href="#">Bekanntmachung über den Handel mit Tabakwaren.</a>	122	5911	563-565
28. Juni 1917	29. Juni 1917	<a href="#">Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben.</a>	122	5912	566
28. Juni 1917	29. Juni 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen.</a>	122	5913	566

28. Juni 1917	29. Juni 1917	<a href="#">Bekanntmachung über die Ausdehnung der Verordnung zum Schutze von Angehörigen immobilier Truppenteile vom 20. Januar 1916 auf Angehörige der österreichisch-ungarischen Wehrmacht.</a>	122	5914	567
28. Juni 1917	29. Juni 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Zollfreiheit für Säcke.</a>	122	5915	567-568
28. Juni 1917	29. Juni 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend steuerfreie Verwendung von Branntwein.</a>	122	5916	568
28. Juni 1917	30. Juni 1917	<a href="#">Verordnung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18.</a>	123	5917	569-575
28. Juni 1917	30. Juni 1917	<a href="#">Bekanntmachung über die Einrichtung einer Reichsstelle für Faßbewirtschaftung (Reichsfaßstelle).</a>	123	5918	575-576
28. Juni 1917	30. Juni 1917	<a href="#">Bekanntmachung über die Beschlagnahme von Fässern.</a>	123	5919	577-579 [III]
30. Juni 1917	7. Juli 1917	<a href="#">Bekanntmachung über den Beitritt Chinas zu fünf weiteren auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen vom 18. Oktober 1907.</a>	125	5922	586-587
3. Juli 1917	5. Juli 1917	<a href="#">Verordnung über den Handel mit Gänsen.</a>	124	5920	581-584
3. Juli 1917	7. Juli 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.</a>	125	5923	587-588
4. Juli 1917	7. Juli 1917	<a href="#">Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung der die Besteuerung des Güterverkehrs betreffenden Vorschriften des Gesetzes vom 8. April 1917.</a>	126	5925	589
5. Juli 1917	7. Juli 1917	<a href="#">Bekanntmachung über Miet- und Frachtverträge für deutsche Kauffahrteischiffe.</a>	125	5921	585-586
5. Juli 1917	7. Juli 1917	<a href="#">Bekanntmachung über die Durchfuhr von Zuckerwaren.</a>	125	5924	588
5. Juli 1917	7. Juli 1917	<a href="#">Bekanntmachung über die Erstreckung von Anfechtungsfristen gegenüber Kriegsteilnehmern.</a>	126	5926	590
6. Juli 1917	9. Juli 1917	<a href="#">Bekanntmachung über Wochenhilfe aus Anlaß des vaterländischen Hilfsdienstes.</a>	127	5927	591-597
7. Juli 1917	21. Juli 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Ausnahme von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw.</a>	134	5946	635 [II]
12. Juli 1917	14. Juli 1917	<a href="#">Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917.</a>	128	5928	599-602
12. Juli 1917	14. Juli 1917	<a href="#">Bekanntmachung über den Fang von Krametsvögeln.</a>	128	5929	602
12. Juli 1917	14. Juli 1917	<a href="#">Bekanntmachung zur Ergänzung der Verordnung, betreffend Liquidation britischer Unternehmungen, vom 31. Juli 1916.</a>	128	5930	603

12. Juli 1917	14. Juli 1917	<a href="#">Bekanntmachung über zwangsweise Verwaltung und Liquidation des inländischen Vermögens landesflüchtiger Personen.</a>	128	5931	603-604
12. Juli 1917	14. Juli 1917	<a href="#">Bekanntmachung über wiederkehrende öffentliche Lasten von Grundstücken.</a>	128	5932	604
12. Juli 1917	14. Juli 1917	<a href="#">Bekanntmachung über Auskunftspflicht.</a>	128	5933	604-606
12. Juli 1917	14. Juli 1917	<a href="#">Bekanntmachung über die Besetzung der Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte und der Innungsschiedsgerichte während des Krieges.</a>	128	5934	606
12. Juli 1917	16. Juli 1917	<a href="#">Verordnung über den Verkehr mit Wild.</a>	129	5935	607-608
12. Juli 1917	16. Juli 1917	<a href="#">Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken.</a>	130	5937	609-618
12. Juli 1917	16. Juli 1917	<a href="#">Verordnung über Höchstpreise für Getreide, Buchweizen und Hirse.</a>	130	5938	619-623
12. Juli 1917	18. Juli 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Zweimarkstücke.</a>	131	5940	625-626
13. Juli 1917	16. Juli 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung.</a>	129	5936	608
13. Juli 1917	16. Juli 1917	<a href="#">Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über Höchstpreise für Rüben vom 26. Oktober 1916.</a>	130	5939	623
15. Juli 1917	19. Juli 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Aufhebung des § 10 Abs. 2 der Bekanntmachung über den Handel mit Arzneimitteln vom 22. März 1917.</a>	133	5945	633
15. Juli 1917	20. Juli 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Leim vom 14. September 1916.</a>	132	5942	627-630 [III]
16. Juli 1917	18. Juli 1917	<a href="#">Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels.</a>	131	5941	626
16. Juli 1917	19. Juli 1917	<a href="#">Verordnung, betreffend Abänderung der Prisenordnung vom 30. September 1909.</a>	133	5943	631-632
18. Juli 1917	19. Juli 1917	<a href="#">Verordnung über die Preise für Fleisch und Fleischwaren ausländischer Herkunft.</a>	133	5944	632-633
19. Juli 1917	21. Juli 1917	<a href="#">Bekanntmachung über Verjährungsfristen im Wechselrechte.</a>	134	5947	635-636
19. Juli 1917	21. Juli 1917	<a href="#">Bekanntmachung zur Abänderung der Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916.</a>	134	5949	637-638

20. Juli 1917	21. Juli 1917	<a href="#">Verordnung über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstversorger und für die Saat zu belassenden Früchte.</a>	134	5948	636-637
20. Juli 1917	21. Juli 1917	<a href="#">Bestimmung über eine Änderung in der Zuständigkeit der Prisengerichte.</a>	134	5950	638
21. Juli 1917	24. Juli 1917	<a href="#">Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Gerste vom 6. Juli 1916.</a>	135	5951	639
21. Juli 1917	24. Juli 1917	<a href="#">Bekanntmachung wegen Festsetzung der Übernahmepreise für Rohtabak anderer als inländischer Herkunft.</a>	135	5952	640
21. Juli 1917	24. Juli 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 27. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak.</a>	135	5953	640-641
21. Juli 1917	25. Juli 1917	<a href="#">Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1917.</a>	137	5957	651-652
22. Juli 1917	24. Juli 1917	<a href="#">Verordnung über den Wegfall der Zusatzfleischkarten.</a>	135	5954	641-642
23. Juli 1917	24. Juli 1917	<a href="#">Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916.</a>	136	5955	643-646 [IV]
23. Juli 1917	24. Juli 1917	<a href="#">Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte.</a>	136	5956	646-649
23. Juli 1917	26. Juli 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung.</a>	138	5959	656
23. Juli 1917	27. Juli 1917	<a href="#">Gesetz über die nochmalige Verlängerung der Legislaturperiode des Reichstags.</a>	139	5960	657
23. Juli 1917	27. Juli 1917	<a href="#">Gesetz, betreffend den Landtag für Elsaß-Lothringen.</a>	139	5961	657-658
24. Juli 1917	26. Juli 1917	<a href="#">Verordnung über Höchstpreise für Hülsenfrüchte.</a>	138	5958	653-656
25. Juli 1917	27. Juli 1917	<a href="#">Bekanntmachung über Änderung der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum, vom 28. Oktober 1916.</a>	139	5962	658
26. Juli 1917	27. Juli 1917	<a href="#">Bekanntmachung zum Schutze der Mieter.</a>	140	5963	659-660
26. Juli 1917	27. Juli 1917	<a href="#">Anordnung für das Verfahren vor den Einigungsämtern.</a>	140	5964	661-663
26. Juli 1917	27. Juli 1917	<a href="#">Bekanntmachung über Druckfarbe.</a>	140	5965	663
26. Juli 1917	27. Juli 1917	<a href="#">Bekanntmachung über Schuhhandelsgesellschaften.</a>	140	5967	666-670
26. Juli 1917	27. Juli 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend den Absatz von Kalisalzen.</a>	140	5968	670

27. Juli 1917	27. Juli 1917	<a href="#">Bekanntmachung über Druckfarbe.</a>	140	5966	664-666
28. Juli 1917	1. Aug. 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17.</a>	141	5969	671-672
28. Juli 1917	1. Aug. 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung.</a>	141	5970	672
28. Juli 1917	5. Sept. 1917	<a href="#">Postordnung für das Deutsche Reich.</a>	157	6028	763-816
28. Juli 1917	5. Sept. 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend die Postprotestaufträge mit Wechseln und Schecks, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind.</a>	157	-	817 [V]
29. Juli 1917	1. Aug. 1917	<a href="#">Bekanntmachung über das Verfahren vor dem nach Artikel III § 5 der Bekannmachung über die Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie vom 17. März 1917 eingesetzten Schiedsgerichte.</a>	141	5972	673-676
29. Juli 1917	1. Aug. 1917	<a href="#">Bekanntmachung über das Verfahren vor dem nach Artikel III § 5 der Bekannmachung über die Errichtung einer Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie vom 9. Juni 1917 eingesetzten Schiedsgerichte.</a>	141	5973	676-677
31. Juli 1917	1. Aug. 1917	<a href="#">Verordnung über Höchstpreise für Grünkern.</a>	141	5971	672-673
1. Aug. 1917	6. Aug. 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Lederersatzstoffen vom 4. Januar 1917.</a>	142	5974	679
2. Aug. 1917	6. Aug. 1917	<a href="#">Bekanntmachung über Angestelltenversicherung während des Krieges.</a>	142	5975	680
2. Aug. 1917	6. Aug. 1917	<a href="#">Bekanntmachung über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht.</a>	142	5979	683-685
2. Aug. 1917	6. Aug. 1917	<a href="#">Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel.</a>	142	5980	685-692
3. Aug. 1917	6. Aug. 1917	<a href="#">Bekanntmachung über Fristung im Sinne des § 49 Abs. 3 der Gewerbeordnung.</a>	142	5976	680
3. Aug. 1917	6. Aug. 1917	<a href="#">Bekanntmachung über den Bedürfnisnachweis für Schauspielunternehmen.</a>	142	5977	681
3. Aug. 1917	6. Aug. 1917	<a href="#">Bekanntmachung über die Veranstaltung von Lichtspielen.</a>	142	5978	681-682

3. Aug. 1917	6. Aug. 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen.</a>	142	5981	692
4. Aug. 1917	6. Aug. 1917	<a href="#">Bekanntmachung über Graphitindustrie.</a>	142	5982	693-694
5. Aug. 1917	3. Sept. 1917	<a href="#">Bekanntmachung über die Zulassung von Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten zur Eichung.</a>	155	6020	747-748 [VI]
6. Aug. 1917	10. Aug. 1917	<a href="#">Bekanntmachung über örtlichen Bereich und Sitz der Schuhhandels-gesellschaften.</a>	143	5983	695-696
7. Aug. 1917	10. Aug. 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in den Niederlanden.</a>	143	5984	697
7. Aug. 1917	10. Aug. 1917	<a href="#">Verordnung über die Lieferung von Öl aus Anlaß der Zusammenlegung von Ölmühlen und über die gewerbsmäßige Herstellung von Öl.</a>	143	5985	697-699
7. Aug. 1917	10. Aug. 1917	<a href="#">Verordnung über die Preise von Ölfrüchten.</a>	143	5986	699-700
9. Aug. 1917	10. Aug. 1917	<a href="#">Bekanntmachung über die Erweiterung der vierteljährlichen Viehzählungen.</a>	143	5987	701-702
9. Aug. 1917	10. Aug. 1917	<a href="#">Bekanntmachung über das Verfahren bei der Todeserklärung Kriegsverschollener.</a>	143	5988	702-703
9. Aug. 1917	10. Aug. 1917	<a href="#">Bekanntmachung der Fassung der Verordnung über die Todeserklärung Kriegsverschollener.</a>	143	5989	703-706
9. Aug. 1917	11. Aug. 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Zollerleichterung für elektrotechnische Erzeugnisse aus den besetzten feindlichen Gebieten.</a>	144	5990	707
9. Aug. 1917	11. Aug. 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot gegen die Vereinigten Staaten von Amerika.</a>	144	5992	708
10. Aug. 1917	2. Nov. 1917	<a href="#">Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtume Luxemburg wegen Begründung einer Gemeinschaft der Kohlensteuer.</a>	194	6109	981-982
11. Aug. 1917	11. Aug. 1917	<a href="#">Bekanntmachung über den Absatz von Petroleum zu Leuchtzwecken.</a>	144	5991	707-708
11. Aug. 1917	15. Aug. 1917	<a href="#">Verordnung über Druschprämien für Hafer und Gerste.</a>	145	5993	709
12. Aug. 1917	3. Sept. 1917	<a href="#">Bekanntmachung über die Zulassung von Präzisionsgewichten aus Eisen zu 500 Gramm, 1 Kilogramm und 2 Kilogramm ohne Justierhöhlung zur Eichung.</a>	155	6021	748
13. Aug. 1917	15. Aug. 1917	<a href="#">Bekanntmachung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Cumaronharz vom 5. Oktober 1916.</a>	145	5994	710 [VII]

15. Aug. 1917	24. Aug. 1917	<a href="#"><u>Gesetz über Fürsorge für Kriegsgefangene.</u></a>	149	6004	725-726
16. Aug. 1917	17. Aug. 1917	<a href="#"><u>Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917.</u></a>	146	5995	711-713
16. Aug. 1917	17. Aug. 1917	<a href="#"><u>Verordnung über Kartoffeln.</u></a>	146	5996	713-714
17. Aug. 1917	20. Aug. 1917	<a href="#"><u>Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Verwertung von Tierkörpern und Schlachtabfällen vom 29. Juni 1916.</u></a>	147	5997	715-716
18. Aug. 1917	20. Aug. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juni 1917.</u></a>	147	5998	716
18. Aug. 1917	20. Aug. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung über wirtschaftliche Maßnahmen in der Binnenschifffahrt.</u></a>	147	5999	717-719
18. Aug. 1917	20. Aug. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung über die Errichtung von Betriebsverbänden in der Binnenschifffahrt.</u></a>	147	6000	720-722
18. Aug. 1917	20. Aug. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung über die erstmalige Aufstellung einer versicherungstechnischen Bilanz durch die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.</u></a>	147	6001	722
18. Aug. 1917	21. Aug. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Norwegen.</u></a>	148	6003	724
18. Aug. 1917	6. Sept. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung zur Abänderung der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung.</u></a>	159	6030	823
19. Aug. 1917	21. Aug. 1917	<a href="#"><u>Verordnung zur Änderung der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte.</u></a>	148	6002	723
20. Aug. 1917	24. Aug. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Schweden.</u></a>	149	6008	728
21. Aug. 1917	24. Aug. 1917	<a href="#"><u>Verordnung, betreffend Änderung der Verordnung über Höchstpreise für Hülsenfrüchte vom 24. Juli 1917.</u></a>	149	6005	727
22. Aug. 1917	24. Aug. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien.</u></a>	149	6006	727 [VIII]
22. Aug. 1917	3. Sept. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung, betreffend Änderung und Ergänzung der Eichordnung.</u></a>	155	6022	749
22. Aug. 1917	3. Sept. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung, betreffend Übergangsbestimmung für die Neueichung von Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten mit gleichartiger Einteilung.</u></a>	155	6023	749

22. Aug. 1917	3. Sept. 1917	<a href="#">Bekanntmachung wegen Abänderung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1915, betreffend Änderung und Ergänzung der Eichordnung.</a>	155	6024	750
22. Aug. 1917	3. Sept. 1917	<a href="#">Bekanntmachung wegen Abänderung der Bekanntmachung vom 15. November 1916, betreffend Änderung und Ergänzung der Eichordnung.</a>	155	6025	750
23. Aug. 1917	24. Aug. 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak.</a>	149	6007	728
23. Aug. 1917	24. Aug. 1917	<a href="#">Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Verarbeitung von Obst.</a>	150	6009	729-730
25. Aug. 1917	28. Aug. 1917	<a href="#">Verordnung über die Preise für Butter.</a>	151	6010	731-734
25. Aug. 1917	31. Aug. 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.</a>	152	6015	742
26. Aug. 1917	31. Aug. 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.</a>	152	6011	735-736
26. Aug. 1917	31. Aug. 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postscheckordnung vom 22. Mai 1914.</a>	152	6012	736-737
28. Aug. 1917	5. Sept. 1917	<a href="#">Verordnung über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel und die Mischung von Kunstdünger.</a>	158	6029	819-821
30. Aug. 1917	30. Aug. 1917	<a href="#">Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für Elektrizität und Gas.</a>	153	6016	743-744
30. Aug. 1917	31. Aug. 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bekanntmachung über die Veranstaltung von Lichtspielen vom 3. August 1917.</a>	154	6017	745
30. Aug. 1917	31. Aug. 1917	<a href="#">Bekanntmachung über die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten.</a>	154	6018	745-746 [IX]
30. Aug. 1917	31. Aug. 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend die Veröffentlichung der Handelsregistereintragungen usw.</a>	154	6019	746
30. Aug. 1917	3. Sept. 1917	<a href="#">Verordnung über die Erhebung der Getreideernte und die Nachprüfung der Ernteflächenerhebung im Jahre 1917.</a>	156	6027	753-761
30. Aug. 1917	6. Sept. 1917	<a href="#">Allerhöchster Erlaß über die Einrichtung des Kriegsernährungsamts.</a>	159	6031	824
30. Aug. 1917	31. Aug. 1917	<a href="#">Bekanntmachung über die Anmeldung von Zahlungsmitteln in ausländischer Währung und von Forderungen auf verbündete und neutrale Länder.</a>	152	6013	737-740

31. Aug. 1917	31. Aug. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung, betreffend die Übertragung von Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung auf die Reichsbank.</u></a>	152	6014	741-742
31. Aug. 1917	3. Sept. 1917	<a href="#"><u>Verordnung über Wein.</u></a>	156	6026	751-752
6. Sept. 1917	12. Sept. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung über die Verlängerung der Amtsdauer bei den Organe des Handwerkerstandes.</u></a>	161	6034	829
9. Sept. 1917	12. Sept. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Verordnung, betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien, Wirkereien usw., vom 7. November 1915.</u></a>	161	6035	829
10. Sept. 1917	11. Sept. 1917	<a href="#"><u>Verordnung über die Verfütterung von Hafer und Gerste.</u></a>	160	6032	825-826
11. Sept. 1917	12. Sept. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung über Änderung der Höchstpreise für Soda.</u></a>	161	6033	827-828
12. Sept. 1917	13. Sept. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung, betreffend wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen gegen Siam, Liberia und China.</u></a>	162	6036	831-832
13. Sept. 1917	15. Sept. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung, betreffend Zollfreiheit für frisches Obst.</u></a>	163	6037	833
15. Sept. 1917	15. Sept. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 26. Juli 1917.</u></a>	163	6038	834
15. Sept. 1917	15. Sept. 1917	<a href="#"><u>Anordnung für das Verfahren vor den Amtsgerichten in Mieteinigungssachen.</u></a>	163	6039	834-835 [X]
15. Sept. 1917	15. Sept. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung über Papier, Karton und Pappe.</u></a>	163	6040	835-836
15. Sept. 1917	18. Sept. 1917	<a href="#"><u>Verordnung über die Preise von Schlachtschweinen.</u></a>	164	6041	837
20. Sept. 1917	21. Sept. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung über Druckpapier.</u></a>	165	6042	839-840
20. Sept. 1917	21. Sept. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung über Papier, Karton und Pappe.</u></a>	165	6043	841-853
20. Sept. 1917	21. Sept. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben.</u></a>	165	6044	854
20. Sept. 1917	21. Sept. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen.</u></a>	165	6045	854
21. Sept. 1917	22. Sept. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum.</u></a>	166	6046	855-858
22. Sept. 1917	26. Sept. 1917	<a href="#"><u>Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Beaufsichtigung der Fischversorgung vom 28. November 1916.</u></a>	167	6047	859
22. Sept. 1917	2. Okt. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung, betreffend Liquidation russischer Unternehmungen.</u></a>	172	6058	876

25. Sept. 1917	27. Sept. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung über Druckpapier.</u></a>	168	6048	861-862
25. Sept. 1917	29. Sept. 1917	<a href="#"><u>Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken.</u></a>	169	6049	863
26. Sept. 1917	29. Sept. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über den Absatz von Brennesseln vom 27. Juli 1916.</u></a>	169	6050	864
27. Sept. 1917	29. Sept. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung, betreffend Zollfreiheit für Leim.</u></a>	169	6051	864
27. Sept. 1917	29. Sept. 1917	<a href="#"><u>Verordnung über die Vornahme einer Schweinezwischenzählung.</u></a>	169	6052	865-866
27. Sept. 1917	29. Sept. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 4 Abs. 1 Satz 1 des Hausarbeitsgesetzes vom 20. Dezember 1911 sowie Anordnungen des Bundesrats zur Ausführung der Bestimmung des § 3 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes.</u></a>	169	6053	867-870 [XI]
27. Sept. 1917	29. Sept. 1917	<a href="#"><u>Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Weintrester und Traubenkerne vom 3. August 1916.</u></a>	170	6054	871-872
27. Sept. 1917	29. Sept. 1917	<a href="#"><u>Verordnung über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstversorger und für die Saat zu belassenden Früchte.</u></a>	170	6055	872
27. Sept. 1917	8. Okt. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung über die Einrichtung des Kriegsernährungsamts.</u></a>	176	6064	889
28. Sept. 1917	29. Sept. 1917	<a href="#"><u>Verordnung über vorläufige Regelung des Verkehrs mit Zucker im Betriebsjahr 1917/18.</u></a>	171	6056	873
28. Sept. 1917	2. Okt. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung zur Abänderung der Ausführungsbestimmungen vom 21. September 1916 zur Verordnung über Trester und Traubenkerne vom 3. August 1916.</u></a>	172	6057	875-876
28. Sept. 1917	2. Okt. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung über den Vordruck der Versicherungskarte für die Angestelltenversicherung.</u></a>	172	6059	876-878
2. Okt. 1917	4. Okt. 1917	<a href="#"><u>Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen.</u></a>	174	6061	881-883
3. Okt. 1917	3. Okt. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung über Elektrizität und Gas sowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser.</u></a>	173	6060	879-880
3. Okt. 1917	5. Okt. 1917	<a href="#"><u>Verordnung über Zuckerrübensamen.</u></a>	175	6062	885-886

3. Okt. 1917	9. Okt. 1917	<a href="#"><u>Allerhöchste Verordnung über die Inkraftsetzung der §§ 3, 4 des Hausarbeitgesetzes vom 20. Dezember 1911.</u></a>	177	6067	893
4. Okt. 1917	5. Okt. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über den Verkehr mit eisernen Flaschen vom 8. März 1917.</u></a>	175	6063	887
4. Okt. 1917	8. Okt. 1917	<a href="#"><u>Verordnung über Bucheckern.</u></a>	176	6065	890
4. Okt. 1917	8. Okt. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung, betreffend die Protestaufträge mit Wechseln und Schecken, die in Elsaß Lothringen zahlbar sind.</u></a>	176	6066	890-891
8. Okt. 1917	9. Okt. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren.</u></a>	177	6068	894 [XII]
11. Okt. 1917	13. Okt. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember.</u></a>	178	6069	895-896
11. Okt. 1917	13. Okt. 1917	<a href="#"><u>Verordnung über Verarbeitung von Kartoffeln in Trocknereien, Stärkefabriken und Brennereien.</u></a>	178	6073	898
12. Okt. 1917	13. Okt. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung über Angestelltenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland Beschäftigten.</u></a>	178	6070	896
12. Okt. 1917	13. Okt. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung über Verjährung der Beitragsrückstände in der Angestelltenversicherung.</u></a>	178	6071	897
12. Okt. 1917	13. Okt. 1917	<a href="#"><u>Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Festsetzung von Pachtpreisen für Kleingärten vom 4. April 1916.</u></a>	178	6072	897-898
12. Okt. 1917	15. Okt. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Beschlagnahme von Fässern vom 28. Juni 1917.</u></a>	179	6074	899
12. Okt. 1917	15. Okt. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung über die Gewährung von Sterbegeld und Hinterbliebenenrenten bei Gesundheitsschädigung durch aromatische Nitroverbindungen.</u></a>	179	6075	900
15. Okt. 1917	18. Okt. 1917	<a href="#"><u>Ausführungsbestimmung zu der Verordnung des Bundesrats über die Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher im Ausland vom 18. Januar 1917.</u></a>	180	6079	903-904
16. Okt. 1917	18. Okt. 1917	<a href="#"><u>Verordnung über Höchstpreise für Grieß, Graupen und Grütze.</u></a>	180	6076	901-902
16. Okt. 1917	18. Okt. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung über Ätzalkalien und Soda.</u></a>	180	6077	902

17. Okt. 1917	18. Okt. 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Ätzalkalien und Soda vom 16. Oktober 1917.</a>	180	6078	903
17. Okt. 1917	22. Okt. 1917	<a href="#">Verordnung über den Verkehr mit Zucker.</a>	182	6082	909-914
17. Okt. 1917	22. Okt. 1917	<a href="#">Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker.</a>	182	6083	914-923 [XIII]
18. Okt. 1917	19. Okt. 1917	<a href="#">Bekanntmachung über die Vornahme einer Volkszählung am 5. Dezember 1917.</a>	181	6081	906-908
18. Okt. 1917	20. Okt. 1917	<a href="#">Verordnung über Kleie aus Getreide.</a>	183	6088	941-944
18. Okt. 1917	22. Okt. 1917	<a href="#">Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker.</a>	182	6084	924-932
18. Okt. 1917	22. Okt. 1917	<a href="#">Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über vorläufige Regelung des Verkehrs mit Zucker im Betriebsjahr 1917/18.</a>	182	6085	932
18. Okt. 1917	22. Okt. 1917	<a href="#">Bekanntmachung über die Regelung der wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse der Branntweinbrennereien und der Betriebsauftragsvergütungen für das Betriebsjahr 1917/18 und über Essigsäureverbrauchsabgabe.</a>	182	6087	934-939
19. Okt. 1917	19. Okt. 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände.</a>	181	6080	905-906
19. Okt. 1917	22. Okt. 1917	<a href="#">Bekanntmachung über Beitragserstattung nach § 398 des Versicherungsgesetzes für Angestellte.</a>	182	6086	933-934
19. Okt. 1917	23. Okt. 1917	<a href="#">Bekanntmachung der Fassung der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen.</a>	185	6091	949-955
20. Okt. 1917	22. Okt. 1917	<a href="#">Bekanntmachung über Zigarettentabak.</a>	184	6089	945-947
20. Okt. 1917	22. Okt. 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Außerkrafttreten der Verordnung vom 19. April 1916 über die Einfuhr von Zigarettenrohtabak.</a>	184	6090	948
21. Okt. 1917	24. Okt. 1917	<a href="#">Gesetz, betreffend Vereinfachung der Strafrechtspflege. Unvollständige Veröffentlichung.</a>	186	6092	957-958
21. Okt. 1917	15. Nov. 1917	<a href="#">Gesetz zur Vereinfachung der Strafrechtspflege. Vollständige Veröffentlichung.</a>	202	6133	1037-1038
21. Okt. 1917	25. Okt. 1917	<a href="#">Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1917.</a>	187	6093	959-960

21. Okt. 1917	25. Okt. 1917	<a href="#"><u>Vierte Ergänzung des Besoldungsgesetzes.</u></a>	187	6094	961 [XIV]
21. Okt. 1917	25. Okt. 1917	<a href="#"><u>Allerhöchster Erlaß über die Errichtung des Reichswirtschaftsamts.</u></a>	188	6095	963
24. Okt. 1917	25. Okt. 1917	<a href="#"><u>Verordnung über Kalkstickstoff.</u></a>	188	6096	963-964
24. Okt. 1917	27. Okt. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 20. Oktober 1917 über Zigarettentabak.</u></a>	189	6097	965-966
24. Okt. 1917	27. Okt. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.</u></a>	189	6099	967-968
24. Okt. 1917	29. Okt. 1917	<a href="#"><u>Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen.</u></a>	191	6103	973
25. Okt. 1917	27. Okt. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung, betreffend Zollerleichterung für Frucht- und Pflanzensäfte.</u></a>	189	6098	966-967
25. Okt. 1917	27. Okt. 1917	<a href="#"><u>Verordnung über Fleischbrühwürfel und deren Ersatzmittel.</u></a>	190	6100	969-971
25. Okt. 1917	27. Okt. 1917	<a href="#"><u>Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstversorger und für die Saat zu belassenden Früchte vom 20. Juli 1917.</u></a>	190	6101	971
26. Okt. 1917	27. Okt. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über die Veranstaltung von Lichtspielen vom 3. August 1917.</u></a>	190	6102	972
27. Okt. 1917	29. Okt. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung des § 30 der Eisenbahn-Verkehrsordnung.</u></a>	191	6104	974
27. Okt. 1917	29. Okt. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung über tabakähnliche Waren.</u></a>	191	6105	974
27. Okt. 1917	30. Okt. 1917	<a href="#"><u>Verordnung über Saatgut von Sommergetreide.</u></a>	192	6106	975-976
29. Okt. 1917	3. Nov. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen.</u></a>	195	6110	983-985
31. Okt. 1917	9. Nov. 1917	<a href="#"><u>Gesetz zur Änderung des Reichsstempelgesetzes.</u></a>	199	6124	1013
1. Nov. 1917	2. Nov. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung über den Verkehr mit Harzersatzstoffen.</u></a>	193	6107	977
1. Nov. 1917	2. Nov. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung über den Verkehr mit Harzersatzstoffen vom 1. November 1917.</u></a>	193	6108	978-980 [XV]
1. Nov. 1917	5. Nov. 1917	<a href="#"><u>Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Kleie aus Getreide.</u></a>	196	6119	1001-1002

2. Nov. 1917	3. Nov. 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften.</a>	195	6111	985-986
2. Nov. 1917	3. Nov. 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Festsetzung des Zuschlags zu den Friedenspreisen der zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde.</a>	195	6112	986
2. Nov. 1917	5. Nov. 1917	<a href="#">Bekanntmachung über die staatliche Genehmigung zur Errichtung von Aktiengesellschaften usw.</a>	196	6113	987-988
2. Nov. 1917	5. Nov. 1917	<a href="#">Ausführungsbestimmung, betreffend die staatliche Genehmigung zur Errichtung von Aktiengesellschaften usw.</a>	196	6114	988
2. Nov. 1917	5. Nov. 1917	<a href="#">Bekanntmachung über Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen.</a>	196	6115	989-990
2. Nov. 1917	5. Nov. 1917	<a href="#">Anordnung für das Verfahren vor den Schiedsstellen.</a>	196	6116	991-993
2. Nov. 1917	5. Nov. 1917	<a href="#">Bekanntmachung über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben.</a>	196	6117	993-996
2. Nov. 1917	5. Nov. 1917	<a href="#">Bekanntmachung über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier.</a>	196	6118	996-1000
3. Nov. 1917	5. Nov. 1917	<a href="#">Bekanntmachung über das Verfahren vor den nach § 14 Abs. 3 der Verordnung über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben vom 2. November 1917 eingesetzten Schiedsgerichten.</a>	197	6120	1003
3. Nov. 1917	5. Nov. 1917	<a href="#">Bekanntmachung über die Anwendung der Verordnung, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen auf Rußland.</a>	197	6121	1004
3. Nov. 1917	8. Nov. 1917	<a href="#">Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch.</a>	198	6122	1005-1011
6. Nov. 1917	8. Nov. 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung über Zigarettentabak vom 20. Oktober 1917.</a>	198	6123	1011-1012
6. Nov. 1917	9. Nov. 1917	<a href="#">Verordnung über Höchstpreise für Hafer Nährmittel und Teigwaren.</a>	199	6126	1014-1016 [XVI]
7. Nov. 1917	9. Nov. 1917	<a href="#">Bekanntmachung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Lederersatzstoffen vom 4. Januar 1917.</a>	199	6125	1014
7. Nov. 1917	10. Nov. 1917	<a href="#">Gesetz über die Ergänzung der Beisitzer der Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte und der Innungsschiedsgerichte während des Krieges.</a>	200	6127	1017-1018
7. Nov. 1917	13. Nov. 1917	<a href="#">Gesetz über die Wiederherstellung der deutschen Handelsflotte.</a>	201	6132	1025-1035

8. Nov. 1917	10. Nov. 1917	<a href="#">Bekanntmachung über Änderung der Bekanntmachung, betreffend Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw., vom 25. Februar 1915.</a>	200	6128	1019
8. Nov. 1917	10. Nov. 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung der Verordnung über die Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer vom 8. Juni 1916 auf Kriegsteilnehmer verbündeter Staaten.</a>	200	6130	1021
8. Nov. 1917	10. Nov. 1917	<a href="#">Verordnung über Vornahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1917.</a>	200	6131	1021-1024
9. Nov. 1917	10. Nov. 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw.</a>	200	6129	1019-1020
10. Nov. 1917	17. Nov. 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen gegen die Vereinigten Staaten von Amerika.</a>	204	6140	1050
13. Nov. 1917	15. Nov. 1917	<a href="#">Bekanntmachung zur Abänderung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1916, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.</a>	203	6134	1039
13. Nov. 1917	15. Nov. 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend weitere Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.</a>	203	6135	1040-1045
13. Nov. 1917	15. Nov. 1917	<a href="#">Verordnung über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zur Ernährung der Selbstversorger und zur Fütterung zu belassenden Früchte.</a>	203	6136	1046 [XVII]
15. Nov. 1917	17. Nov. 1917	<a href="#">Verordnung zur Abänderung der Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916.</a>	204	6137	1047-1049
15. Nov. 1917	17. Nov. 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 24. Oktober 1917 zu der Verordnung über Zigarettentabak.</a>	204	6138	1049
15. Nov. 1917	17. Nov. 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Dänemark.</a>	204	6139	1050
15. Nov. 1917	17. Nov. 1917	<a href="#">Bekanntmachung über die Kraftloserklärung von Aktien bei der Liquidation feindlichen Vermögens.</a>	205	6141	1051-1052
15. Nov. 1917	19. Nov. 1917	<a href="#">Bekanntmachung über die Unfallversicherung der Betriebsbeamten.</a>	206	6143	1056
16. Nov. 1917	19. Nov. 1917	<a href="#">Verordnung über Kaffee-Ersatzmittel.</a>	206	6142	1053-1055
19. Nov. 1917	24. Nov. 1917	<a href="#">Verordnung über Sämereien.</a>	207	6144	1057

20. Nov. 1917	24. Nov. 1917	<a href="#">Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel vom 7. Oktober 1916.</a>	207	6145	1058-1060
20. Nov. 1917	24. Nov. 1917	<a href="#">Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel.</a>	207	6146	1060-1063
21. Nov. 1917	26. Nov. 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über Krankheitserreger.</a>	208	6152	1069-1079
22. Nov. 1917	24. Nov. 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916.</a>	207	6147	1064
22. Nov. 1917	24. Nov. 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Bestellung eines Reichskommissars für Übergangswirtschaft vom 3. August 1916.</a>	207	6148	1064-1065
22. Nov. 1917	24. Nov. 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Cumaronharz vom 5. Oktober 1916.</a>	207	6149	1065-1068
22. Nov. 1917	24. Nov. 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Cumaronharz vom 5. Oktober 1916.</a>	207	6150	1066-1067 [XVIII]
22. Nov. 1917	24. Nov. 1917	<a href="#">Bekanntmachung über die Verjährungsfristen.</a>	207	6151	1068
22. Nov. 1917	1. Dez. 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges.</a>	210	6156	1085-1086
23. Nov. 1917	26. Nov. 1917	<a href="#">Verordnung über die Preise von Schlachtschweinen.</a>	208	6153	1079-1080
24. Nov. 1917	27. Nov. 1917	<a href="#">Verordnung über Höchstpreise für Hafer und Gerste.</a>	209	6154	1081-1082
24. Nov. 1917	27. Nov. 1917	<a href="#">Verordnung über den Ausdrusch und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten.</a>	209	6155	1082-1084
29. Nov. 1917	1. Dez. 1917	<a href="#">Verordnung über die Ausgestaltung der Reichsfleischkarte.</a>	210	6157	1086-1088
29. Nov. 1917	4. Dez. 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend die Prägung von Zehnpfennigstücken aus Zink.</a>	211	6159	1089-1090
30. Nov. 1917	4. Dez. 1917	<a href="#">Verordnung, betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel.</a>	211	6158	1089
30. Nov. 1917	4. Dez. 1917	<a href="#">Bekanntmachung über die Aufstellung der Jahresrechnung der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen.</a>	211	6161	1091
1. Dez. 1917	4. Dez. 1917	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend den Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie.</a>	211	6160	1090
5. Dez. 1917	10. Dez. 1917	<a href="#">Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren.</a>	212	6162	1093

6. Dez. 1917	10. Dez. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung des § 12 der Eisenbahn-Verkehrsordnung.</u></a>	212	6163	1094
6. Dez. 1917	12. Dez. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung, betreffend die Prägung von Fünfpfennigstücken aus Eisen.</u></a>	213	6166	1098-1099
7. Dez. 1917	10. Dez. 1917	<a href="#"><u>Verordnung über Kunsthonig.</u></a>	212	6164	1094-1096
9. Dez. 1917	12. Dez. 1917	<a href="#"><u>Gesetz, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1917.</u></a>	213	6165	1097-1098
10. Dez. 1917	12. Dez. 1917	<a href="#"><u>Verordnung über die Preise und besonderen Lieferungsbedingungen für Thomasphosphatmehl.</u></a>	213	6167	1099-1101
11. Dez. 1917	15. Dez. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung über die Wahlen nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte.</u></a>	214	6168	1101 [ <b>XIX</b> ]
13. Dez. 1917	15. Dez. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung über Lohnpfändung.</u></a>	214	6169	1102-1103
13. Dez. 1917	15. Dez. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier in Elsaß-Lothringen.</u></a>	214	6170	1103-1104
13. Dez. 1917	15. Dez. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung, betreffend Anwendung der Vertragszollsätze.</u></a>	214	6171	1104
13. Dez. 1917	17. Dez. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung, betreffend zwangsweise Verwaltung amerikanischer Unternehmungen.</u></a>	215	6172	1105
14. Dez. 1917	17. Dez. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917.</u></a>	215	6173	1106-1107
14. Dez. 1917	17. Dez. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 16. Februar 1917.</u></a>	215	6174	1107-1108
18. Dez. 1917	21. Dez. 1917	<a href="#"><u>Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Kaffee-Ersatzmittel vom 16. November 1917.</u></a>	216	6175	1109
18. Dez. 1917	24. Dez. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Ätzkalien und Soda vom 16. Oktober 1917.</u></a>	217	6183	1117-1118
19. Dez. 1917	21. Dez. 1917	<a href="#"><u>Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Höchstpreise für Hafer und Gerste vom 24. November 1917.</u></a>	216	6176	1110
19. Dez. 1917	21. Dez. 1917	<a href="#"><u>Verordnung über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel.</u></a>	216	6177	1110-1111

19. Dez. 1917	21. Dez. 1917	<a href="#"><u>Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel vom 20. November 1917.</u></a>	216	6178	1112-1114
20. Dez. 1917	21. Dez. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben.</u></a>	216	6179	1114 [XX]
20. Dez. 1917	21. Dez. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen.</u></a>	216	6180	1114-1115
20. Dez. 1917	21. Dez. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung vom 10. Mai 1917 über die gewerbliche Verarbeitung von Reichsmünzen usw.</u></a>	216	6181	1115
20. Dez. 1917	21. Dez. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über Säcke vom 27. Juli 1916.</u></a>	216	6182	1116
20. Dez. 1917	27. Dez. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung über die Wiederherstellung von Lebens- und Krankenversicherungen.</u></a>	218	6186	1121-1124
22. Dez. 1917	24. Dez. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung, betreffend die Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett.</u></a>	217	6184	1118-1119
22. Dez. 1917	24. Dez. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung, betreffend die Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett vom 22. Dezember 1917.</u></a>	217	6185	1119
22. Dez. 1917	27. Dez. 1917	<a href="#"><u>Verordnung zur Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken.</u></a>	218	6187	1124
27. Dez. 1917	27. Dez. 1917	<a href="#"><u>Verordnung über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig.</u></a>	219	6188	1125
27. Dez. 1917	29. Dez. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung der §§ 55 und 56 der Eisenbahn-Verkehrsordnung (Frachtbriefmuster).</u></a>	220	6189	1127
27. Dez. 1917	29. Dez. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung, betreffend weitere Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak.</u></a>	220	6193	1132
27. Dez. 1917	29. Dez. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 24. Oktober 1917 zu der Verordnung über Zigarettentabak.</u></a>	220	6194	1133
28. Dez. 1917	29. Dez. 1917	<a href="#"><u>Verordnung über die Preise für künstliche Düngemittel.</u></a>	220	6190	1128
28. Dez. 1917	29. Dez. 1917	<a href="#"><u>Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Portugals.</u></a>	220	6191	1128-1129

28. Dez. 1917      29. Dez. 1917      [Bekanntmachung über Druckpapier.](#)      220      6192      1129-1132

## Druckfehler und sonstige Berichtigungen

[XX]

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten
28. Sept. 1916	29. Sept. 1916	<a href="#">In der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren ist an Stelle „§ 9“ zu setzen: „§ 12.“</a>	217 -	5473 -	- 1080
8. Febr. 1917	9. Febr. 1917	<a href="#">Im Abs. 3 des Artikels 7 der Bekanntmachung über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland ist in Zeile 3 statt „Ausland“ zu setzen: „Inland.“</a>	24 -	5694 -	- 111
26. Febr. 1917	6. März 1917	<a href="#">In der Überschrift der Verordnung, betreffend die Rückkehr der Deutschen im Ausland, muß es statt „26. Februar 1916“ heißen: „26. Februar 1917.“</a>	43 -	5745 -	- 211
13. März 1917	16. März 1917	<a href="#">Im § 1 Abs. 1 Satz 2 muß es nach den Worten „für die Abgabe“ statt „ausländischen“ heißen: „inländischen“.</a>	49 -	5759 -	- 229
20. März 1917	22. März 1917	<a href="#">In der Bekanntmachung, betreffend weitere Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak, vom 20. März 1917 muß es am Schlusse in der vorletzten Zeile statt „die durchschnittliche Verarbeitung“ heißen: „die durchschnittliche Abgabe.“</a>	54 -	5766 -	- 249
20. März 1917	22. März 1917	<a href="#">Außerdem ist in Zeile 10 derselben Bekanntmachung hinter dem Worte „Zigarren“ das Bindestrichzeichen zu streichen.</a>	75	-	<a href="#">356</a>
30. März 1917	31. März 1917	<a href="#">Im § 2 Zeile 2 muß es statt „20. Juni“ heißen: „30. Juni.“</a>	65 68	5792 -	294 305

[XXI]

Seite	Unrichtige Stelle	Statt:	Ist zu lesen:	Berichtigung Seite
<a href="#">548</a>	Zeile 5 von oben	50	58	<a href="#">608</a>

<a href="#">608</a>	Zeile 15 von unten	14. Juli 1917.	13. Juli 1917.	-
<a href="#">630</a>	Zeile 7 von unten	15. August 1917	1. August 1917	<a href="#">642</a>
<a href="#">631</a>	Zeile 8 von unten	und beaufsichtigt	oder beaufsichtigt	<a href="#">652</a>
<a href="#">640</a>	Zeile 12 von oben	den besonderen allgemeinen Geschäftsunkosten	den besonderen und allgemeinen Geschäftsunkosten	<a href="#">677</a>
<a href="#">697</a>	Zeile 5 von oben	2. Juli 1911	2. Juni 1911	<a href="#">826</a>
<a href="#">706</a>	Zeile 20 von unten	§§ 1, 11 und 18	§§ 1, 13 und 18	<a href="#">821</a>
<a href="#">859</a>	Zeile 1 von oben	(Nr. 6046)	(Nr. 6047)	-
<a href="#">957/958</a>		Vollständige Fassung des Gesetzes s. S. 1037/1038		
<a href="#">1001</a>	Zeile 18 von oben	Vollmehle	Bollmehle	<a href="#">1084</a>
<a href="#">1099</a>	Zeile 1 von unten	100 Kilogramm	75 Kilogramm	<a href="#">1119</a>

## [Deutsches Reichsgesetzblatt 1916](#)

Deutsches Reichsgesetzblatt 1916

Textdaten	
<a href="#">&lt;&lt;&lt; 1915</a>	<a href="#">1917 &gt;&gt;&gt;</a>
Autor:	<b>Amtliches Werk</b>
Titel:	<a href="#">Reichs-Gesetzblatt</a>
Herausgeber:	<a href="#">Reichsamt des Innern</a>
Erscheinungsdatum:	1916
Erscheinungsort:	Berlin
Quelle:	<a href="#">Commons</a>
Kurzbeschreibung:	amtliches Gesetz- und Verkündungsblatt des Deutschen Reichs
Aufteilung in erstes und zweites Halbjahr wurde ignoriert	
<b>Bearbeitungsstand</b>	
<b>unvollständig</b>	
Dieser Text ist noch <a href="#">nicht vollständig</a> . Hilf mit, ihn aus der angegebenen Quelle zu vervollständigen! Allgemeine Hinweise dazu findest du in der <a href="#">Einführung</a> .	

*Enthält*

die Gesetze, Verordnungen usw. vom 6. Januar bis 24. Dezember 1916  
(Von Nr. 5007 bis einschl. Nr. 5641)

**Nr. 1 bis einschl. Nr. 292**

---

*Berlin*

Herausgegeben im Reichsamte des Innern  
Zu beziehen durch alle Postanstalten

## Inhaltsverzeichnis

Zeitliche Übersicht

der im Reichs-Gesetzblatte vom Jahre 1916 enthaltenen  
Gesetze, Verordnungen usw.

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	I n h a l t.	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten
6. Jan. 1916	7. Jan. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben.</a>	1	5007	1
6. Jan. 1916	7. Jan. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß- Lothringen.</a>	1	5008	2
6. Jan. 1916	7. Jan. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel vom 19. August 1915.</a>	1	5009	2
6. Jan. 1916	7. Jan. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken.</a>	1	5010	3-4
6. Jan. 1916	7. Jan. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Saatkartoffeln.</a>	2	5011	5-6
6. Jan. 1916	7. Jan. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über vorübergehende Zollerleichterungen.</a>	3	5012	7
6. Jan. 1916	10. Jan. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung.</a>	4	5013	9
7. Jan. 1916	10. Jan. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Österreich.</a>	4	5014	9-10 [II]
9. Jan. 1916	12. Jan. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.</a>	5	5015	11-12
11. Jan. 1916	12. Jan. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über künstliche Düngemittel.</a>	6	5016	13-23

12. Jan. 1916	13. Jan. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Einfuhr von Margarine aus dem Ausland.</a>	7	5017	25
12. Jan. 1916	13. Jan. 1916	<a href="#">Ausführungsbestimmungen über die Einfuhr von Margarine aus dem Ausland.</a>	7	5018	26-27
12. Jan. 1916	15. Jan. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten.</a>	8	5019	29-30
13. Jan. 1916	14. Jan. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Käse.</a>	9	50120	31-35
13. Jan. 1916	14. Jan. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Saatgetreide.</a>	9	5021	36-37
14. Jan. 1916	18. Jan. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Berichtigung des Ortsklassenverzeichnisses zum Besoldungsgesetze vom 15. Juli 1909.</a>	10	5022	39-40
15. Jan. 1916	22. Jan. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums.</a>	12	5032	51-52
17. Jan. 1916	18. Jan. 1916	<a href="#">Bekanntmachung zur Herbeiführung der beschleunigten Ablieferung von Gerste und Hafer.</a>	10	5023	40-41
17. Jan. 1916	18. Jan. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915.</a>	10	5024	41-43
17. Jan. 1916	18. Jan. 1916	<a href="#">Bekanntmachung einer Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Brotgetreide vom 23. Juli 1915.</a>	10	5025	43-44
17. Jan. 1916	18. Jan. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Brotgetreide.</a>	10	5026	44-45
17. Jan. 1916	18. Jan. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Einfuhr von Salzheringen.</a>	10	5027	45-46
20. Jan. 1916	21. Jan. 1916	<a href="#">Bekanntmachung zum Schutze von Angehörigen immobilier Truppenteile.</a>	11	5028	47-48
20. Jan. 1916	21. Jan. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Beglaubigung von Unterschriften und die Legalisation von Urkunden in den besetzten Gebieten.</a>	11	5029	48 [III]
20. Jan. 1916	22. Jan. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln.</a>	12	5030	49-50
20. Jan. 1916	22. Jan. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die weitere Regelung des Brennereibetriebs im Jahre 1915/16.</a>	12	5031	51
21. Jan. 1916	22. Jan. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Bekanntmachung über die Höchstpreise für schwefelsaures Ammoniak vom 27. Mai 1915.</a>	13	5033	53
21. Jan. 1916	22. Jan. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften.</a>	14	5036	55-58
22. Jan. 1916	22. Jan. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln.</a>	13	5034	53-54

22. Jan. 1916	22. Jan. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Ausnahme von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw.</a>	13	5035	54
22. Jan. 1916	23. Jan. 1916	<a href="#">Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Salzheringen.</a>	15	5037	59-61
24. Jan. 1916	8. Febr. 1916	<a href="#">Allerhöchster Erlaß, betreffend die Anrechnung des Jahres 1916 als Kriegsjahr.</a>	23	5051	85
25. Jan. 1916	26. Jan. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut.</a>	16	5038	63-64
25. Jan. 1916	28. Jan. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der landwirtschaftlichen Maschinenausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Berlin 1916.</a>	18	5042	67
27. Jan. 1916	28. Jan. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915.</a>	17	5039	65
27. Jan. 1916	28. Jan. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Abänderung der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915.</a>	17	5040	66
27. Jan. 1916	28. Jan. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Abänderung der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915.</a>	17	5041	66 [IV]
28. Jan. 1916	28. Jan. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger.</a>	18	5043	67-70
31. Jan. 1916	1. Febr. 1916	<a href="#">Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger.</a>	19	5044	71-73
31. Jan. 1916	1. Febr. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren.</a>	20	5045	75-77
31. Jan. 1916	1. Febr. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Herabsetzung der Malz- und Gerstenkontingente der gewerblichen Bierbrauereien für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916.</a>	20	5046	77-78
1. Febr. 1916	4. Febr. 1916	<a href="#">Verordnung, betreffend die Rückkehr der Deutschen im Ausland.</a>	22	5050	83
3. Febr. 1916	4. Febr. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Höchstpreise für Heu.</a>	21	5047	79-80
3. Febr. 1916	4. Febr. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend die Preise für Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1916/17.</a>	21	5043	80-81

3. Febr. 1916	4. Febr. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Verwendung von Verbrauchszucker.</a>	21	5049	82
5. Febr. 1916	11. Febr. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über die Zulassung von eisernen Gewichten zur Eichung vom 11. August 1915.</a>	24	5056	90
7. Febr. 1916	8. Febr. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Kartoffeln.</a>	23	5052	85-86
7. Febr. 1916	8. Febr. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916.</a>	23	5053	86-88
8. Febr. 1916	11. Febr. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in ausländischen Staaten.</a>	24	5054	89
10. Febr. 1916	11. Febr. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Vorschriften über die zwangsweise Verwaltung ausländischer Unternehmungen.</a>	24	5055	89-90 [V]
10. Febr. 1916	11. Febr. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Erleichterungen für landwirtschaftliche Brennereien im Betriebsjahr 1915/16.</a>	25	5057	91
10. Febr. 1916	14. Febr. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.</a>	27	5059	95-96
11. Febr. 1916	14. Febr. 1916	<a href="#">Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über die Herabsetzung der Malz- und Gerstenkontingente der gewerblichen Bierbrauereien für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916 vom 31. Januar 1916.</a>	27	5060	96-98
12. Febr. 1916	12. Febr. 1916	<a href="#">Bekanntmachung wegen Festsetzung anderer Preise im Verkehr mit Stroh und Häcksel.</a>	26	5058	93
14. Febr. 1916	15. Febr. 1916	<a href="#">Bekanntmachung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch.</a>	28	5061	99-106
17. Febr. 1916	17. Febr. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Verordnung über Veräußerung von Kauffahrteischiffen an Nichtreichsangehörige vom 21. Oktober 1915.</a>	29	5062	107
17. Febr. 1916	22. Febr. 1916	<a href="#">Bekanntmachung wegen der Amtsdauer der Mitglieder von Handwerkskammern.</a>	30	5064	110
18. Febr. 1916	22. Febr. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Vollstreckung von Kostenentscheidungen ausländischer Gerichte.</a>	30	5063	109
20. Febr. 1916	3. März 1916	<a href="#">Gesetz über die weitere Zulassung von Hilfsmitgliedern im Kaiserlichen Patentamt.</a>	39	5079	139
24. Febr. 1916	25. Febr. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über den Verkehr mit Leimleder.</a>	32	5066	113-118

24. Febr. 1916	25. Febr. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Verordnung über die Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915.</a>	32	5067	118-119
24. Febr. 1916	25. Febr. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915.</a>	32	5068	119 [VI]
24. Febr. 1916	25. Febr. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Regelung der Preise für Gemüse und Obst vom 11. November 1915.</a>	32	5069	120
25. Febr. 1916	25. Febr. 1916	<a href="#">Verordnung über das Verbot der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände.</a>	31	5065	111
25. Febr. 1916	26. Febr. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über das Verbot einer besonderen Beschleunigung des Verkaufs von Strick-, Web- und Wirkwaren.</a>	33	5070	121-122
26. Febr. 1916	26. Febr. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln.</a>	34	5071	123
26. Febr. 1916	1. März 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste.</a>	36	5075	133
28. Febr. 1916	29. Febr. 1916	<a href="#">Verordnung zur Beschränkung des Zuckerverbrauchs bei der Herstellung von Schokolade.</a>	35	5072	125
28. Febr. 1916	29. Febr. 1916	<a href="#">Beschluß des Bundesrats über die Sicherstellung des Heubedarfs der Heeresverwaltung.</a>	35	5073	126
28. Febr. 1916	29. Febr. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über eine Bestandsaufnahme von Heu und Stroh.</a>	35	5074	127-130
29. Febr. 1916	1. März 1916	<a href="#">Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von Leinöl zur Herstellung von Druckfarben.</a>	36	5076	134
29. Febr. 1916	1. März 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Änderung der Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation.</a>	37	5077	135
29. Febr. 1916	1. März 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Freigabe von Branntwein zur Versteuerung.</a>	38	5078	137
1. März 1916	4. März 1916	<a href="#">Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von Ölen oder Fetten zur Herstellung von Degras, von Lacken, Firnissen und Farben.</a>	40	5082	143
2. März 1916	3. März 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Preisfestsetzung bei Enteignung von Kartoffeln.</a>	39	5080	140

2. März 1916	3. März 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf.</a>	39	5081	140-142
2. März 1916	3. März 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Einfuhr von Kakao.</a>	41	5083	145-146 [VII]
4. März 1916	6. März 1916	<a href="#">Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, vom 11. September 1915.</a>	42	5084	147
4. März 1916	6. März 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen.</a>	42	5085	148
4. März 1916	6. März 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Regelung des Verkehrs von aus dem Ausland eingeführtem Schmalz (Schweineschmalz).</a>	42	5086	149-150
4. März 1916	10. März 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen.</a>	44	5088	155
8. März 1916	9. März 1916	<a href="#">Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen vom 4. März 1916.</a>	43	5087	151-153
9. März 1916	10. März 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend die Stellvertretung von Rechtsanwälten und die Beschlußfähigkeit der Vorstände der Anwaltskammern.</a>	44	5089	156
9. März 1916	10. März 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die gewerbliche Verarbeitung von Rohharz.</a>	44	5090	157
11. März 1916	13. März 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Einfuhr von Käse.</a>	45	5091	159-161
14. März 1916	15. März 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Außerkraftsetzung der Bekanntmachung, betreffend die Behandlung feindlicher Zollgüter, vom 15. Oktober 1914 hinsichtlich des besetzten Gebiets Rußlands.</a>	46	5092	163
14. März 1916	15. März 1916	<a href="#">Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von Ölen oder Fetten zur Herstellung von Degras, von Lacken, Firnissen und Farben.</a>	46	5093	164
16. März 1916	17. März 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Rohfette.</a>	47	5094	165-168
16. März 1916	17. März 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni/5. August 1915.</a>	47	5095	168-169
16. März 1916	17. März 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Übertragung von Malzkontingenten.</a>	47	5096	170-171 [VIII]

16. März 1916	17. März 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend den Nachnahme- und Frachtverkehr mit dem Ausland.</a>	47	5097	171
17. März 1916	18. März 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Ausdehnung der Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915.</a>	48	5098	173
18. März 1916	20. März 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren.</a>	49	5099	175
18. März 1916	20. März 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Änderung der Preise für Quark und Quarkkäse.</a>	49	5100	176
19. März 1916	20. März 1916	<a href="#">Bekanntmachung über künstliche Düngemittel.</a>	50	5101	177
22. März 1916	22. März 1916	<a href="#">Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 18. März 1916 über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren.</a>	51	5102	179-181
23. März 1916	24. März 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Änderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, und der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung.</a>	52	5103	183-185
23. März 1916	24. März 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Sperre und Anmeldung des Vermögens von landesflüchtigen Personen.</a>	52	5104	185-186
23. März 1916	24. März 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Vornahme einer Viehzwischenzählung am 15. April 1916.</a>	52	5405	186-189
23. März 1916	25. März 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Erleichterungen für Brennereien im Betriebsjahr 1916/17 bei Verarbeitung von Rüben und Rübensäften sowie Topinamburs.</a>	53	5106	191
23. März 1916	27. März 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von der Verordnung, betreffend den Nachnahme- und Frachtverkehr mit dem Ausland, vom 16. März 1916.</a>	55	5108	195
24. März 1916	27. März 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 auf weitere Futtermittel.</a>	54	5107	193 [IX]
26. März 1916	28. März 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel vom 19. August 1915.</a>	56	5109	197-198
27. März 1916	28. März 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Fleischversorgung.</a>	57	5110	199-204
27. März 1916	28. März 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bestimmungen über Fachausschüsse für Hausarbeit vom 18. Juni 1914.</a>	57	5111	204-205

30. März 1916	31. März 1916	<a href="#">Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1916.</a>	58	5112	207-209
30. März 1916	31. März 1916	<a href="#">Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1916.</a>	58	5113	210
30. März 1916	31. März 1916	<a href="#">Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen vom 4. März 1916.</a>	59	5114	211
30. März 1916	31. März 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend die Abänderung des Süßstoffgesetzes vom 7. Juli 1902.</a>	60	5115	213
30. März 1916	31. März 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend den Absatz von Kalisalzen.</a>	60	5116	214
30. März 1916	31. März 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren.</a>	60	5117	214-215
30. März 1916	31. März 1916	<a href="#">Ausführungsbestimmungen über die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 zu errichtenden Schiedsgerichte.</a>	60	5118	216-219
30. März 1916	31. März 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Anwendung der Vertragszollsätze.</a>	61	5119	221
31. März 1916	1. April 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln.</a>	62	5120	223-224
4. April 1916	5. April 1916	<a href="#">Bekanntmachung über eine Erhebung der Vorräte von Kartoffeln sowie von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation.</a>	63	5121	225-231 [X]
4. April 1916	5. April 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Abänderung der Bekanntmachung über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915.</a>	64	5122	233
4. April 1916	5. April 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Abänderung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Salzheringen vom 17. Januar 1916.</a>	64	5123	234
4. April 1916	5. April 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Festsetzung von Pachtpreisen für Kleingärten.</a>	64	5124	234-235
4. April 1916	5. April 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Bereitstellung von städtischem Gelände zur Kleingartenbestellung.</a>	64	5125	236
5. April 1916	6. April 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Einfuhr von Salzfishen, Klippfishen und Fischrogen.</a>	65	5126	237
5. April 1916	6. April 1916	<a href="#">Ausführungsbestimmungen über die Einfuhr von Salzheringen usw.</a>	65	5127	238-240
5. April 1916	6. April 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Durchfuhr von Salzheringen usw.</a>	65	5128	240

5. April 1916	6. April 1916	<a href="#">Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung, betreffend Übertragung von Malzkontingenten, vom 16. März 1916.</a>	66	5129	241-242
6. April 1916	7. April 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Vorverlegung der Stunden während der Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1916.</a>	67	5130	243
6. April 1916	7. April 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Einfuhr von Kaffee aus dem Ausland.</a>	68	5131	245-247
6. April 1916	7. April 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Kaffee.</a>	68	5132	247-249
6. April 1916	7. April 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Einfuhr von Tee aus dem Ausland.</a>	68	5133	250-251
6. April 1916	7. April 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Tee.</a>	68	5134	252-254
6. April 1916	7. April 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Zichorienwurzeln.</a>	68	5135	254-256
8. April 1916	9. April 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Preise für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut.</a>	69	5136	257
8. April 1916	9. April 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum.</a>	69	5137	258
8. April 1916	11. April 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend die verlängerten Prioritätsfristen.</a>	70	5138	259 [XI]
10. April 1916	11. April 1916	<a href="#">Bekanntmachung über den Verkehr mit Verbrauchszucker.</a>	71	5139	261-264
12. April 1916	13. April 1916	<a href="#">Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916.</a>	72	5140	265-272
12. April 1916	19. April 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Bundesrats über die Erneuerung vernichteter Standesregister vom 25. November 1915.</a>	76	5152	289-294
13. April 1916	14. April 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben.</a>	73	5141	273
13. April 1916	14. April 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen.</a>	73	5142	273-274
13. April 1916	14. April 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Ausdehnung der Bekanntmachung vom 11. November 1915 auf Verträge über die Lieferung von Steinkohlen und Braunkohlen.</a>	73	5143	274
13. April 1916	14. April 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die steuerliche Behandlung von Biersendungen an die Truppen.</a>	74	5144	275
13. April 1916	14. April 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Streu-, Heide- und Weidenutzung auf nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken.</a>	74	5145	275-276

13. April 1916	14. April 1916	<a href="#">Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen.</a>	74	5146	276-277
13. April 1916	14. April 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Erleichterungen im Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechte.</a>	74	5147	278
14. April 1916	19. April 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen.</a>	77	5153	295
15. April 1916	17. April 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Regelung des Verkehrs mit Branntwein.</a>	75	5148	279-284
15. April 1916	17. April 1916	<a href="#">Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln.</a>	75	5149	284-286 [XII]
16. April 1916	19. April 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.</a>	76	5150	287-288
17. April 1916	19. April 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Ausnahmen von der Verordnung, betreffend den Nachnahme- und Frachtverkehr mit dem Ausland, vom 16. März 1916.</a>	76	5151	288
18. April 1916	19. April 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Todeserklärung Kriegsverschollener.</a>	77	5154	296-298
18. April 1916	19. April 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Einfuhr von Eiern.</a>	77	5155	299
18. April 1916	19. April 1916	<a href="#">Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 18. April 1916 über die Einfuhr von Eiern.</a>	77	5156	300-302
18. April 1916	19. April 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver.</a>	77	5157	302-303
18. April 1916	19. April 1916	<a href="#">Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 18. April 1916 über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver.</a>	77	5158	303-305
18. April 1916	19. April 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Druckpapier.</a>	77	5159	306-307
18. April 1916	19. April 1916	<a href="#">Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln.</a>	77	5160	307
18. April 1916	19. April 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln.</a>	77	5161	308-310
18. April 1916	20. April 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.</a>	78	5162	311-312
18. April 1916	22. April 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung.</a>	81	5167	321

19. April 1916	20. April 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Ausnahme von dem Zahlungsverbote gegen Rußland und von der Sperre feindlichen Vermögens.</a>	78	5163	312-313
19. April 1916	20. April 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Einfuhr von Zigarettenrohtabak.</a>	78	5164	313-314 [XIII]
19. April 1916	20. April 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Ausdehnung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Kakao vom 3. März 1916 auf Kakaopulver und Schokoladenmasse.</a>	79	5165	315
20. April 1916	22. April 1916	<a href="#">Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 19. April 1916 über die Einfuhr von Zigarettenrohtabak.</a>	80	5166	317-320
20. April 1916	22. April 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Mistbeetkartoffeln.</a>	81	5168	322
22. April 1916	26. April 1916	<a href="#">Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Bundesrats über Regelung des Verkehrs mit Branntwein vom 15. April 1916.</a>	82	5169	323-337
22. April 1916	29. April 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken.</a>	84	5172	343
25. April 1916	26. April 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Durchfuhr von Käse.</a>	83	5170	339
25. April 1916	26. April 1916	<a href="#">Bekanntmachung über den Verkehr mit Süßstoff.</a>	83	5171	340-341
28. April 1916	29. April 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Preise von Stroh und Häcksel.</a>	84	5173	344
1. Mai 1916	2. Mai 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Beschränkungen des Verkehrs mit gewissen Arzneimittelstoffen.</a>	85	5174	345-346
1. Mai 1916	2. Mai 1916	<a href="#">Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Fetten und Ölen zur Herstellung von kosmetischen Mitteln usw.</a>	85	5175	346
1. Mai 1916	2. Mai 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Regelung der Fischpreise.</a>	85	5176	347-348
1. Mai 1916	2. Mai 1916	<a href="#">Bekanntmachung gegen das Fetten von Brotlaiben.</a>	85	5177	348-349
1. Mai 1916	2. Mai 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915.</a>	85	5178	349
1. Mai 1916	2. Mai 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915, 21. Oktober 1915.</a>	85	5179	350 [XIV]

1. Mai 1916	2. Mai 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu den Bekanntmachungen über die <i>Höchstpreise von Petroleum</i> und die <i>Verteilung der Petroleumbestände</i> vom 8. Juli 1915, 21. Oktober 1915 und vom 1. Mai 1916.</a>	85	5180	350-352
2. Mai 1916	8. Mai 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend die <i>Kündigung</i> der am 9. November 1907 abgeschlossenen <i>Übereinkunft</i> zwischen Deutschland und Italien, betreffend den Schutz an Werken der <i>Literatur</i> und <i>Kunst</i> und an <i>Photographien</i>.</a>	90	5185	363
4. Mai 1916	4. Mai 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zur <i>Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver</i> und anderen <i>fetthaltigen Waschmitteln</i> vom 18. April 1916.</a>	86	5181	353
4. Mai 1916	5. Mai 1916	<a href="#">Bekanntmachung über das <i>Verbot des Malzhandels</i>.</a>	87	5182	355-358
4. Mai 1916	8. Mai 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend die <i>Ausführung des § 8 des Versicherungsgesetzes für Angestellte</i>.</a>	90	5186	364
5. Mai 1916	6. Mai 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die <i>Ausdehnung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Kakao</i> vom 3. März 1916 auf <i>Schokolade</i>.</a>	88	5183	359
5. Mai 1916	6. Mai 1916	<a href="#">Abänderung der Bekanntmachung, betreffend <i>Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Beseitigung von Tierkadavern</i> vom 28. März 1912.</a>	89	5184	361
6. Mai 1916	8. Mai 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die <i>Beglaubigung von Unterschriften</i> und die <i>Legalisation von Urkunden</i> in den besetzten Gebieten.</a>	90	5187	364
7. Mai 1916	8. Mai 1916	<a href="#">Bekanntmachung über künstliche <i>Düngemittel</i>.</a>	90	5188	365
11. Mai 1916	12. Mai 1916	<a href="#">Bekanntmachung über <i>Lieferung von Heu und Stroh</i> für das Heer.</a>	91	5189	369
11. Mai 1916	13. Mai 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Abänderung der Bekanntmachung über künstliche <i>Düngemittel</i> vom 11. Januar 1916.</a>	92	5190	369 [XV]
11. Mai 1916	13. Mai 1916	<a href="#">Bekanntmachung über <i>Änderung der Preise für Quark und Quarkkäse</i>.</a>	92	5191	370
11. Mai 1916	13. Mai 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend die <i>Beitragserstattung nach § 398 des Versicherungsgesetzes für Angestellte</i>.</a>	92	5192	370-371
11. Mai 1916	19. Mai 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend die <i>Prägung von Zehn- und Fünfpfennigstücken aus Eisen</i>.</a>	96	5197	379
12. Mai 1916	13. Mai 1916	<a href="#">Bekanntmachung über <i>Antragsrechte in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung</i>.</a>	92	5193	371-372

13. Mai 1916	15. Mai 1916	<a href="#">Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916.</a>	93	5194	373
14. Mai 1916	16. Mai 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen gegen Portugal.</a>	94	5195	375-376
15. Mai 1916	17. Mai 1916	<a href="#">Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln.</a>	95	5196	377
16. Mai 1916	10. Juni 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Zulassung von eisernen Gewichten zur Eichung.</a>	120	5240	460-461
18. Mai 1916	19. Mai 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend die Vorausverwendung von Malzkontingenten.</a>	96	5198	380
18. Mai 1916	19. Mai 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren.</a>	96	5199	380-382
18. Mai 1916	19. Mai 1916	<a href="#">Bekanntmachung über eine Ernteflächenerhebung im Jahre 1916.</a>	97	5200	383-390
18. Mai 1916	19. Mai 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Gründung einer Reichsstelle für Gemüse und Obst.</a>	98	5201	391-392
18. Mai 1916	19. Mai 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Änderungen der Verordnung zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915.</a>	99	5202	393-394
18. Mai 1916	25. Mai 1916	<a href="#">Verordnung über die Beurkundung der Sterbefälle von Militärpersonen.</a>	103	5208	405-406
19. Mai 1916	20. Mai 1916	<a href="#">Bekanntmachung über den Verkehr mit Verbrauchszucker.</a>	100	5203	395 [XVI]
22. Mai 1916	23. Mai 1916	<a href="#">Bekanntmachung über den Verkehr mit Fleischwaren.</a>	101	5204	397-399
22. Mai 1916	24. Mai 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung.</a>	102	5205	401-402
22. Mai 1916	24. Mai 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts.</a>	102	5206	402-403
22. Mai 1916	26. Mai 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend den Übergang der Geschäfte der Reichsstelle für Kartoffelversorgung auf die Reichskartoffelstelle.</a>	104	5210	407
23. Mai 1916	24. Mai 1916	<a href="#">Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Verordnung über Malz vom 17. Mai 1915.</a>	102	5207	404
23. Mai 1916	25. Mai 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Zuständigkeit zur Beurkundung der Sterbefälle von Militärpersonen der Kaiserlichen Marine, die im Inland weder einen Wohnsitz gehabt haben, noch dort geboren sind.</a>	103	5209	406
24. Mai 1916	26. Mai 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Ergänzung der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger vom 28. Januar 1916 und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916.</a>	104	5211	408

25. Mai 1916	26. Mai 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Ausdehnung der Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen vom 13. April 1916.</a>	105	5212	409
26. Mai 1916	27. Mai 1916	<a href="#">Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 31. März 1915.</a>	106	5213	411-412
26. Mai 1916	27. Mai 1916	<a href="#">Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware.</a>	106	5214	412-416
26. Mai 1916	27. Mai 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Höchstpreise für Soda.</a>	106	5215	417-418
26. Mai 1916	27. Mai 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Montanwachs.</a>	107	5216	419
26. Mai 1916	29. Mai 1916	<a href="#">Bekanntmachung über den Verkehr mit Süßstoff.</a>	108	5217	421 [XVII]
26. Mai 1916	29. Mai 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren.</a>	108	5218	422-423
26. Mai 1916	29. Mai 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Erstattung von Beiträgen zur Angestelltenversicherung an berufsunfähige Kriegsteilnehmer.</a>	109	5219	425-426
27. Mai 1916	29. Mai 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Höchstpreise für Benzin.</a>	109	5220	426-428
29. Mai 1916	30. Mai 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Durchfuhr von Kaffee.</a>	110	5221	429
29. Mai 1916	30. Mai 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Durchfuhr von Tee.</a>	110	5222	430
29. Mai 1916	30. Mai 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Durchfuhr von Kakao.</a>	110	5223	430
30. Mai 1916	31. Mai 1916	<a href="#">Bekanntmachung einer Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Höchstpreise von Petroleum usw. vom 1. Mai 1916.</a>	111	5224	431
31. Mai 1916	2. Juni 1916	<a href="#">Bekanntmachung zur Vereinfachung der Beköstigung.</a>	112	5225	433-434
31. Mai 1916	3. Juni 1916	<a href="#">Bekanntmachung über weitere Erleichterung des Brennereibetriebs im Betriebsjahr 1915/16.</a>	113	5226	435
3. Juni 1916	3. Juni 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Druckpapier.</a>	113	5227	436-437
3. Juni 1916	3. Juni 1916	<a href="#">Zusatz zur Preisordnung vom 30. September 1909.</a>	113	5228	437
5. Juni 1916	6. Juni 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Ausfuhrverbote.</a>	114	5229	439
5. Juni 1916	6. Juni 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916.</a>	114	5230	440

5. Juni 1916	6. Juni 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Abänderung der Preise für künstliche <i>Düngemittel</i>.</a>	115	5231	441-442
6. Juni 1916	7. Juni 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Verordnung über den <i>Verkehr mit Kraftfuttermitteln</i> vom 28. Juni 1915/24. März 1916 und der Bekanntmachung über die <i>Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel</i> vom 19. August 1915/26. März 1916.</a>	116	5232	443-444 [XVIII]
7. Juni 1916	10. Juni 1916	<a href="#">Bekanntmachung über den <i>Verkehr mit Süßstoff</i>.</a>	120	5239	459-460
8. Juni 1916	9. Juni 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend <i>Verbot des Abteufens von Schächten</i>.</a>	117	5233	445
8. Juni 1916	9. Juni 1916	<a href="#">Bekanntmachung über das <i>Verfüttern von Kartoffeln</i>.</a>	117	5234	446
8. Juni 1916	9. Juni 1916	<a href="#">Verordnung über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der <i>Fettversorgung</i>.</a>	118	5235	447-450
8. Juni 1916	9. Juni 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnungen über die gerichtliche <i>Bewilligung von Zahlungsfristen</i> und über die Folgen der <i>nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung</i>.</a>	119	5236	451-452
8. Juni 1916	9. Juni 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die <i>Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer</i>.</a>	119	5237	452-454
8. Juni 1916	9. Juni 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die <i>Geltendmachung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden</i>.</a>	119	5238	454-458
9. Juni 1916	13. Juni 1916	<a href="#">Gesetz, betreffend die <i>Feststellung des Reichshaushaltsetats</i> für das Rechnungsjahr 1916.</a>	122	5243	471-490
9. Juni 1916	13. Juni 1916	<a href="#">Gesetz, betreffend die <i>Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat</i> für das Rechnungsjahr 1916.</a>	122	5244	490-491
9. Juni 1916	13. Juni 1916	<a href="#">Gesetz, betreffend die <i>Feststellung des Haushaltsetats</i> für die <i>Schutzgebiete</i> auf das Rechnungsjahr 1916.</a>	122	5245	491
9. Juni 1916	13. Juni 1916	<a href="#">Dritte <i>Ergänzung des Besoldungsgesetzes</i>.</a>	122	5246	492-502
10. Juni 1916	10. Juni 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die <i>Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren</i> für die bürgerliche Bevölkerung.</a>	121	5241	463-467
10. Juni 1916	10. Juni 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend die von der <i>Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren</i> für die bürgerliche Bevölkerung <i>ausgeschlossenen Gegenstände</i>.</a>	121	5242	468-470 [XIX]
10. Juni 1916	13. Juni 1916	<a href="#">Bekanntmachung über <i>Bestandsaufnahme von Kakao und Schokolade</i> und über die <i>Regelung des Verkehrs mit Kakao und Schokolade</i>.</a>	123	5247	503-504

11. Juni 1916	13. Juni 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend die Änderung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1916 über die äußere Kennzeichnung von Waren.</a>	123	5248	505
12. Juni 1916	15. Juni 1916	<a href="#">Gesetz über Erhöhung der Tabakabgaben.</a>	124	5249	507-513
12. Juni 1916	17. Juni 1916	<a href="#">Gesetz, betreffend Renten in der Invalidenversicherung.</a>	127	5258	525-527
14. Juni 1916	15. Juni 1916	<a href="#">Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von Eiern und Eierkonserven zur Herstellung von Farben.</a>	124	5250	513-514
14. Juni 1916	16. Juni 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Außerkraftsetzung von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Unfallversicherung.</a>	125	5251	515-516
14. Juni 1916	16. Juni 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend § 214 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung.</a>	125	5252	516-517
14. Juni 1916	16. Juni 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend die Durchführung des § 392 Abs. 3 Nr. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte zugunsten berufsunfähiger Kriegsteilnehmer.</a>	125	5253	517-518
14. Juni 1916	16. Juni 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Arbeitsnachweise.</a>	125	5254	519
14. Juni 1916	16. Juni 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Betrieben, in denen Schuhwaren hergestellt werden.</a>	125	5255	519-521
14. Juni 1916	16. Juni 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen.</a>	126	5256	523
14. Juni 1916	16. Juni 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Spanien.</a>	126	5257	524
17. Juni 1916	19. Juni 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916.</a>	128	5259	529 [XX]
17. Juni 1916	21. Juni 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Mischung von Kunstdünger.</a>	130	5265	539
17. Juni 1916	23. Juni 1916	<a href="#">Frachtturkundenstempelgesetz.</a>	134	5272	555-557
18. Juni 1916	19. Juni 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Änderung von Ausführungsbestimmungen zu Verordnungen über die Einfuhr von Lebensmitteln.</a>	128	5260	530
19. Juni 1916	20. Juni 1916	<a href="#">Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung über die Durchfuhr von Kakao vom 29. Mai 1916.</a>	129	5261	531

19. Juni 1916	20. Juni 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916.</a>	129	5262	532
20. Juni 1916	21. Juni 1916	<a href="#">Bekanntmachung über den Verkehr mit Süßstoff.</a>	130	5263	533
20. Juni 1916	21. Juni 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Druckpapier.</a>	130	5264	534-539
20. Juni 1916	21. Juni 1916	<a href="#">Verordnung über die Bereitung von Backware.</a>	130	5266	540
21. Juni 1916	22. Juni 1916	<a href="#">Bekanntmachung über untaugliches Schuhwerk.</a>	131	5267	541-543
21. Juni 1916	22. Juni 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Seilerwaren.</a>	132	5269	545
21. Juni 1916	22. Juni 1916	<a href="#">Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1916.</a>	132	5270	545-546
21. Juni 1916	22. Juni 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend die Erntevorschätzungen im Jahre 1916.</a>	133	5271	547-554
21. Juni 1916	24. Juni 1916	<a href="#">Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen.</a>	135	5273	559-560
21. Juni 1916	25. Juni 1916	<a href="#">Kriegssteuergesetz.</a>	136	5274	561-572
21. Juni 1916	26. Juni 1916	<a href="#">Gesetz, betreffend eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe.</a>	138	5277	577-579 [XXI]
21. Juni 1916	26. Juni 1916	<a href="#">Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe.</a>	138	5278	580
21. Juni 1916	29. Juni 1916	<a href="#">Verordnung, betreffend anderweite Regelung der Paßpflicht.</a>	143	5290	599-601
22. Juni 1916	22. Juni 1916	<a href="#">Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über untaugliches Schuhwerk.</a>	131	5268	543-544
23. Juni 1916	26. Juni 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Portugals.</a>	137	5276	575
23. Juni 1916	26. Juni 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Preise für Düngemittelsäcke.</a>	138	5279	580
24. Juni 1916	26. Juni 1916	<a href="#">Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916.</a>	137	5275	573-575
24. Juni 1916	26. Juni 1916	<a href="#">Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels.</a>	139	5280	581-584
24. Juni 1916	26. Juni 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische.</a>	140	5281	585-586
24. Juni 1916	29. Juni 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Ausführungsvorschriften zu der Paßverordnung.</a>	143	5291	601-609

26. Juni 1916	27. Juni 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Veräußerung von Binnenschiffen an Nichtreichsangehörige.</a>	141	5282	587-588
26. Juni 1916	27. Juni 1916	<a href="#">Bekanntmachung gegen irreführende Bezeichnung von Nahrungs- und Genußmitteln.</a>	141	5283	588-589
26. Juni 1916	27. Juni 1916	<a href="#">Bekanntmachung über fetthaltige Zubereitungen.</a>	141	5284	589-590
26. Juni 1916	27. Juni 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung.</a>	141	5285	590-592
26. Juni 1916	27. Juni 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Verwertung von Speiseresten und Küchenabfällen.</a>	141	5286	593-594 [XXII]
26. Juni 1916	28. Juni 1916	<a href="#">Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Ölfrüchten und daraus gewonnenen Produkten vom 15. Juli 1915.</a>	142	5287	595-597
26. Juni 1916	28. Juni 1916	<a href="#">Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Ölfrüchten usw. vom 19. Oktober 1915.</a>	142	5288	597
26. Juni 1916	28. Juni 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Änderung der Höchstpreise für Soda.</a>	142	5289	597-598
27. Juni 1916	28. Juni 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Zulassung einer Ausnahme von der Verordnung über die Höchstpreise für Benzin, vom 27. Mai 1916.</a>	144	5292	611
27. Juni 1916	28. Juni 1916	<a href="#">Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung, betreffend Regelung des Verkehrs von aus dem Ausland eingeführtem Schmalz (Schweineschmalz), vom 4. März 1916.</a>	144	5293	612
29. Juni 1916	30. Juni 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916.</a>	145	5294	613-620
29. Juni 1916	30. Juni 1916	<a href="#">Verordnung, betreffend Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August 1915.</a>	145	5295	621-625
29. Juni 1916	30. Juni 1916	<a href="#">Verordnung über Buchweizen und Hirse.</a>	145	5296	625-630
29. Juni 1916	30. Juni 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Verwertung von Tierkörpern und Schlachtabfällen.</a>	145	5297	631-632
29. Juni 1916	30. Juni 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Beschränkungen des Absatzes und der Erzeugung von Zement.</a>	146	5298	633-634 [III]
24. Juni 1916	1. Juli 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen.</a>	147	5300	636
26. Juni 1916	1. Juli 1916	<a href="#">Gesetz zur Änderung des Vereinsgesetzes vom 19. April 1908.</a>	147	5299	635
26. Juni 1916	1. Juli 1916	<a href="#">Gesetz über einen Warenumsatzstempel.</a>	148	5302	639-645

26. Juni 1916	6. Juli 1916	<a href="#">Allerhöchster Erlaß, betreffend die Anrechnung eines Kriegsjahrs für Angehörige des Reichsheers und der Kaiserlichen Marine, die auf Befehl dem türkisch-italienischen Kriege 1911/12 oder dem Balkankriege 1912/13 beigewohnt haben.</a>	151	5305	653
27. Juni 1916	1. Juli 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.</a>	147	5301	637
1. Juli 1916	4. Juli 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Aufhebung der Höchstpreise für Heu.</a>	149	5303	647
3. Juli 1916	4. Juli 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Grünkern.</a>	150	5304	649-652
3. Juli 1916	7. Juli 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Festsetzung der Ortslöhne.</a>	152	5308	658
3. Juli 1916	11. Juli 1916	<a href="#">Gesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete.</a>	154	5314	675-680
3. Juli 1916	11. Juli 1916	<a href="#">Gesetz über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung (Kapitalabfindungsgesetz).</a>	154	5315	680-684 [II]
4. Juli 1916	6. Juli 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Abänderung der Preise für wasserlösliche Phosphorsäure.</a>	151	5306	653-654
5. Juli 1916	7. Juli 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Krankenversicherung bei Ersatzkassen.</a>	152	5307	655-657
5. Juli 1916	13. Juli 1916	<a href="#">Kriegskontrollgesetz.</a>	155	5317	691
6. Juli 1916	7. Juli 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Gerste aus der Ernte 1916.</a>	153	5309	659-666
6. Juli 1916	7. Juli 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Hafer aus der Ernte 1916.</a>	153	5310	666-672
6. Juli 1916	7. Juli 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Rübensaft.</a>	153	5311	672
6. Juli 1916	7. Juli 1916	<a href="#">Bekanntmachung zur Ergänzung der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915.</a>	153	5312	673
6. Juli 1916	7. Juli 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Beförderung von Gütern zwischen ausländischen Häfen durch deutsche Kauffahrteischiffe.</a>	153	5313	673-674
8. Juli 1916	11. Juli 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung (Kapitalabfindungsgesetz).</a>	154	5316	684-689
11. Juli 1916	15. Juli 1916	<a href="#">Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung des Frachtturkundenstempelgesetzes vom 17. Juni 1916.</a>	159	5325	739

11. Juli 1916	17. Juli 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend den Text der dem Besoldungsgesetze vom 15. Juli 1909 beiliegenden Besoldungsordnungen.</a>	158	5324	699-738
12. Juli 1916	15. Juli 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.</a>	159	5326	740-741
12. Juli 1916	15. Juli 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Änderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904.</a>	159	5327	741-742
12. Juli 1916	17. Juli 1916	<a href="#">Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916.</a>	160	5328	743
13. Juli 1916	14. Juli 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung.</a>	156	5318	693 [III]
13. Juli 1916	14. Juli 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben.</a>	156	5319	694
13. Juli 1916	14. Juli 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen.</a>	156	5320	694
13. Juli 1916	14. Juli 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Verbot der Ausfuhr von Goldwaren.</a>	157	53251	695-696
13. Juli 1916	14. Juli 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf.</a>	157	5322	696-697
13. Juli 1916	14. Juli 1916	<a href="#">Bekanntmachung über den Verbrauch von Eiern.</a>	157	5323	697-698
15. Juli 1916	17. Juli 1916	<a href="#">Verordnung über vorläufige Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs mit Gemüse und Obst.</a>	160	5329	744
15. Juli 1916	20. Juli 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Bewirtschaftung des Grünkerns von der Reichsgetreidestelle.</a>	162	5332	753
16. Juli 1916	18. Juli 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Druckpapier.</a>	161	5330	745-750
16. Juli 1916	18. Juli 1916	<a href="#">Bekanntmachung über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln.</a>	161	5331	751
17. Juli 1916	20. Juli 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.</a>	162	5333	753-754
20. Juli 1916	21. Juli 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Speisefette.</a>	163	5334	755-762
20. Juli 1916	21. Juli 1916	<a href="#">Bekanntmachung wegen Verwendung von Süßstoff zur Bierbereitung.</a>	164	5335	763
20. Juli 1916	24. Juli 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Wahlen nach dem Gewerbegerichtsgesetz und dem Gesetze, betreffend Kaufmannsgerichte.</a>	166	5339	778

21. Juli 1916	22. Juli 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916.</a>	165	5336	765-766
21. Juli 1916	22. Juli 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916.</a>	165	5337	766-771 [IV]
22. Juli 1916	24. Juli 1916	<a href="#">Verordnung, betreffend Abänderung der Prisenordnung vom 30. September 1909.</a>	166	5338	773-778
23. Juli 1916	24. Juli 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zu den Bekanntmachungen über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 1. Mai 1916.</a>	166	5340	779
24. Juli 1916	25. Juli 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Fohlen.</a>	168	5347	829
24. Juli 1916	25. Juli 1916	<a href="#">Bekanntmachung zu dem Einfuhrverbote für Fohlen.</a>	168	5348	830
24. Juli 1916	28. Juli 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung.</a>	170	5351	833
24. Juli 1916	1. Aug. 1916	<a href="#">Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnungen über Brotgetreide, über Gerste und über Hafer aus der Ernte 1916.</a>	167	5341	781-819
24. Juli 1916	1. Aug. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Aufhebung der Bekanntmachungen über die Höchstpreise für Brotgetreide, für Gerste und für Hafer vom 23. Juli 1915.</a>	167	5342	820
24. Juli 1916	1. Aug. 1916	<a href="#">Verordnung über Höchstpreise für Brotgetreide.</a>	167	5343	820-824
24. Juli 1916	1. Aug. 1916	<a href="#">Verordnung über Höchstpreise für Gerste.</a>	167	5344	824-826
24. Juli 1916	1. Aug. 1916	<a href="#">Verordnung über Höchstpreise für Hafer.</a>	167	5345	826-828
24. Juli 1916	1. Aug. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Aufhebung des Verbots des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1916.</a>	167	5346	828
25. Juli 1916	26. Juli 1916	<a href="#">Verordnung über Verarbeitung von Nachprodukten der Zuckerfabrikation und von Melasse.</a>	169	5349	831
25. Juli 1916	26. Juli 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Bewirtschaftung der Hülsenfrüchte sowie von Buchweizen und Hirse.</a>	169	5350	832
27. Juli 1916	28. Juli 1916	<a href="#">Bekanntmachung wegen Änderung der Bekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung vom 31. März 1915.</a>	170	5352	834

27. Juli 1916	28. Juli 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Säcke.</a>	170	5353	834-839 [V]
27. Juli 1916	28. Juli 1916	<a href="#">Bekanntmachung über den Absatz von Brennesseln.</a>	170	5354	839-840
27. Juli 1916	29. Juli 1916	<a href="#">Bekanntmachung der neuen Fassungen der Verordnungen über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte und über Hülsenfrüchte.</a>	171	5355	841-851
27. Juli 1916	29. Juli 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Motorbooten zum Verkehre.</a>	172	5356	853
27. Juli 1916	29. Juli 1916	<a href="#">Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Wintergerste zu Saatzwecken.</a>	172	5357	854-860
29. Juli 1916	31. Juli 1916	<a href="#">Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916.</a>	173	5358	861
29. Juli 1916	31. Juli 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Zulassung einer Ausnahme von der Verordnung über die Höchstpreise für Benzin vom 27. Mai 1916.</a>	173	5359	862
31. Juli 1916	1. Aug. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Reichsstelle für Druckpapier.</a>	174	5360	863-864
31. Juli 1916	1. Aug. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Höchstpreise für Metalle.</a>	174	5361	865-867
31. Juli 1916	1. Aug. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend die Außerkraftsetzung der Bekanntmachung über Höchstpreise für Kupfer, altes Messing, alte Bronze, Rotguß, Aluminium, Nickel, Antimon und Zinn vom 10. Dezember 1914.</a>	174	5362	867
31. Juli 1916	1. Aug. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei metallischen Produkten.</a>	174	5363	868-869
31. Juli 1916	1. Aug. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über die Verwendung tierischer und pflanzlicher Öle und Fette vom 9. Oktober 1915.</a>	174	5364	869
31. Juli 1916	1. Aug. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Liquidation britischer Unternehmungen.</a>	175	5365	871-874
31. Juli 1916	1. Aug. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Beglaubigung von Unterschriften und die Legalisation von Urkunden in den besetzten Gebieten.</a>	175	5366	874 [VI]
31. Juli 1916	3. Aug. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen vor dem Reichsgericht in Sachen der Konsulargerichtsbarkeit.</a>	176	5368	878

2. Aug. 1916	3. Aug. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Sicherstellung und Abgabe von Kartoffeln.</a>	176	5367	875-877
3. Aug. 1916	4. Aug. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Gummisauger.</a>	177	5369	879
3. Aug. 1916	4. Aug. 1916	<a href="#">Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über Gummisauger.</a>	177	5370	880-881
3. Aug. 1916	4. Aug. 1916	<a href="#">Bekanntmachung zum Schutze eiserner Gedenkstücke der Reichsbank.</a>	178	5371	883-885
3. Aug. 1916	4. Aug. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für Übergangswirtschaft.</a>	178	5372	885-886
3. Aug. 1916	4. Aug. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Weintrester und Traubenkerne.</a>	178	5373	887-890
3. Aug. 1916	5. Aug. 1916	<a href="#">Verordnung über die Vornahme einer allgemeinen Bestandsaufnahme der wichtigsten Lebensmittel.</a>	179	5374	891-910
5. Aug. 1916	7. Aug. 1916	<a href="#">Verordnung über die Verarbeitung von Obst.</a>	180	5375	911-914
5. Aug. 1916	7. Aug. 1916	<a href="#">Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse.</a>	180	5376	914-916
5. Aug. 1916	7. Aug. 1916	<a href="#">Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Käse vom 11. März 1916.</a>	180	5377	917
5. Aug. 1916	7. Aug. 1916	<a href="#">Bekanntmachung der Übergangsvorschriften zur Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916.</a>	180	5378	917-918
5. Aug. 1916	8. Aug. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Änderung der Preise für Kraftfuttermittel.</a>	182	5383	923
5. Aug. 1916	8. Aug. 1916	<a href="#">Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Gerste.</a>	182	5384	924
7. Aug. 1916	8. Aug. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Fröstkäufe von Tabak.</a>	181	5379	919
7. Aug. 1916	8. Aug. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Rohtabak.</a>	181	5380	920
7. Aug. 1916	8. Aug. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von der Bekanntmachung über Rohtabak.</a>	181	5381	921 [VII]
7. Aug. 1916	8. Aug. 1916	<a href="#">Bekanntmachung wegen Einfuhr von Tabak.</a>	181	5382	921-922
7. Aug. 1916	8. Aug. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung.</a>	182	5385	924
8. Aug. 1916	9. Aug. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über den Absatz von Karpfen und Schleien.</a>	183	5386	925-926
12. Aug. 1916	15. Aug. 1916	<a href="#">Verordnung über Eier.</a>	184	5387	927-930

12. Aug. 1916	18. Aug. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen.</a>	185	5388	931-933
16. Aug. 1916	18. Aug. 1916	<a href="#">Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Käse vom 11. März 1916 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1916.</a>	185	5389	934
17. Aug. 1916	18. Aug. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916.</a>	186	5390	935
18. Aug. 1916	22. Aug. 1916	<a href="#">Bekanntmachung wegen Einfuhr von Tabaklauge.</a>	187	5391	937
18. Aug. 1916	24. Aug. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Norwegen.</a>	190	5398	949
18. Aug. 1916	25. Aug. 1916	<a href="#">Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 18. April 1916 über die Einfuhr von Eiern.</a>	191	5401	951
19. Aug. 1916	23. Aug. 1916	<a href="#">Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Hafer.</a>	188	5394	939
21. Aug. 1916	22. Aug. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung.</a>	187	5392	938
21. Aug. 1916	22. Aug. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Eiern vom 18. April 1916.</a>	187	5393	938
21. Aug. 1916	23. Aug. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren vom 22. März 1916.</a>	188	5395	940 [VIII]
21. Aug. 1916	23. Aug. 1916	<a href="#">Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs.</a>	189	5396	941-945
21. Aug. 1916	23. Aug. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Ausgestaltung der Fleischkarte und die Festsetzung der Verbrauchshöchstmenge an Fleisch und Fleischwaren.</a>	189	5397	945-948
22. Aug. 1916	24. Aug. 1916	<a href="#">Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger.</a>	190	5400	950
22. Aug. 1916	25. Aug. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Druckpapier.</a>	191	5402	951-952
23. Aug. 1916	24. Aug. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Änderung der Ausführungsbestimmungen über die Einfuhr von Salzheringen usw. vom 5. April 1916.</a>	190	5399	949-950
23. Aug. 1916	25. Aug. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Anmeldung von Wertpapieren.</a>	191	5403	952-953

23. Aug. 1916	25. Aug. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Anmeldung von Wertpapieren.</a>	191	5404	953-958
24. Aug. 1916	26. Aug. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise.</a>	192	5405	959-960
24. Aug. 1916	26. Aug. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend die Überwachung und zwangsweise Verwaltung ausländischer Unternehmungen.</a>	192	5406	961
25. Aug. 1916	26. Aug. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren.</a>	192	5407	962
25. Aug. 1916	29. Aug. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über den Einkauf von Kohlrüben und Grünkohl.</a>	194	5409	967
25. Aug. 1916	29. Aug. 1916	<a href="#">Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916.</a>	194	5410	968
25. Aug. 1916	29. Aug. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.</a>	194	5411	968-969
25. Aug. 1916	29. Aug. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Errichtung einer Reichsverteilungsstelle für Eier.</a>	194	5413	970
26. Aug. 1916	28. Aug. 1916	<a href="#">Bestimmungen über die Errichtung, die Zusammensetzung und das Verfahren der Preisstelle für metallische Produkte in Berlin.</a>	193	5408	963-966
25. Aug. 1916	30. Aug. 1916	<a href="#">Verordnung über die Nachprüfung der Erntevorschätzungen im Jahre 1916.</a>	195	5417	975-980 [IX]
28. Aug. 1916	29. Aug. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juli 1916.</a>	194	5412	970
28. Aug. 1916	29. Aug. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot usw. gegen Rumänien.</a>	195	5414	971-972
28. Aug. 1916	29. Aug. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu den Bekanntmachungen über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915, vom 21. Oktober 1915, vom 1. Mai 1916 und vom 23. Juli 1916.</a>	195	5415	972
29. Aug. 1916	30. Aug. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Höchstpreise für Zwetschen.</a>	196	5416	973-974
29. Aug. 1916	2. Sept. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Ausnahme von Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw.</a>	200	5425	993
30. Aug. 1916	31. Aug. 1916	<a href="#">Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916.</a>	197	5418	981-982

30. Aug. 1916	1. Sept. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Änderung des § 25 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873.</a>	198	5419	983-984
30. Aug. 1916	1. Sept. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Festsetzung des Zuschlags zu den Friedenspreisen der zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde.</a>	198	5420	984
31. Aug. 1916	1. Sept. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Bestätigung von Schecks durch die Reichsbank.</a>	199	5421	985-986
31. Aug. 1916	1. Sept. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnungen über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation.</a>	199	5422	986-988
31. Aug. 1916	1. Sept. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Ernteschätzungen.</a>	199	5423	989-990
31. Aug. 1916	1. Sept. 1916	<a href="#">Verordnung über das Inkrafttreten der Verordnung über Eier.</a>	199	5424	991 [X]
1. Sept. 1916	7. Sept. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend den Übergang der Geschäfte der Reichsprüfungsstelle für Lebensmittelpreise auf das Kriegsernährungsamt.</a>	202	5427	997
4. Sept. 1916	5. Sept. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Bekanntmachung, betreffend den Handel mit Mehl, vom 27. Juli 1915.</a>	201	5426	995
5. Sept. 1916	7. Sept. 1916	<a href="#">Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Hafer.</a>	202	5428	997-998
5. Sept. 1916	7. Sept. 1916	<a href="#">Bekanntmachung von Übergangsvorschriften zur Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916.</a>	202	5429	998
7. Sept. 1916	8. Sept. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Einfuhr von Walnüssen und Haselnüssen.</a>	203	5430	999-1000
7. Sept. 1916	8. Sept. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Einfuhr von Walnüssen und Haselnüssen vom 7. September 1916.</a>	203	5431	1000-1001
7. Sept. 1916	8. Sept. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über den Verkehr mit Harz.</a>	203	5432	1002-1003
7. Sept. 1916	8. Sept. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Harz vom 7. September 1916.</a>	203	5433	1003-1005
7. Sept. 1916	8. Sept. 1916	<a href="#">Bekanntmachung zur Ergänzung der Verordnung über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen vom 4. März 1916.</a>	203	5434	1006
8. Sept. 1916	9. Sept. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Dänemark.</a>	204	5435	1007

8. Sept. 1916	9. Sept. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Vorausverwendung von Malz in den Bierbrauereien.</a>	204	5436	1007-1008
9. Sept. 1916	9. Sept. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Preise für Teichfische.</a>	204	5437	1008
9. Sept. 1916	11. Sept. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung.</a>	205	5438	1009
9. Sept. 1916	11. Sept. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Höchstpreise für Gersten, Graupen (Rollgerste) und Gerstengrütze.</a>	205	5439	1010-1011 [XI]
9. Sept. 1916	11. Sept. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu den Bekanntmachungen über Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915, vom 21. Oktober 1915 und vom 1. Mai 1916.</a>	205	5440	1011
11. Sept. 1916	14. Sept. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916.</a>	206	5441	1013
13. Sept. 1916	14. Sept. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Einfuhr von Gemüse und Obst.</a>	207	5442	1015-1017
13. Sept. 1916	16. Sept. 1916	<a href="#">Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Gerste vom 6. Juli 1916.</a>	210	5453	1043
14. Sept. 1916	15. Sept. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915.</a>	208	5443	1019-1020
14. Sept. 1916	15. Sept. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anordnung für das Verfahren vor dem Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf vom 22. Juli 1915.</a>	208	5444	1021-1022
14. Sept. 1916	15. Sept. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916.</a>	208	5445	1022
14. Sept. 1916	15. Sept. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 zu errichtenden Schiedsgerichte.</a>	208	5446	1023
14. Sept. 1916	15. Sept. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über den Verkehr mit Leim.</a>	208	5447	1023-1024

14. Sept. 1916	15. Sept. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit <i>Leim</i> vom 14. September 1916.</a>	208	5448	1024-1025
14. Sept. 1916	15. Sept. 1916	<a href="#">Verordnung über <i>Bucheckern</i>.</a>	209	5449	1027-1030
14. Sept. 1916	15. Sept. 1916	<a href="#">Verordnung über <i>Buchweizen</i> und <i>Hirse</i>.</a>	209	5450	1031
14. Sept. 1916	15. Sept. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend <i>Saatkartoffeln</i>.</a>	209	5451	1031-1032 [XIII]
14. Sept. 1916	15. Sept. 1916	<a href="#">Verordnung über den Verkehr mit <i>Zucker</i> im Betriebsjahr 1916/17.</a>	209	5452	1032-1041
14. Sept. 1916	16. Sept. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über weitere Regelung des <i>Branntweinverkehrs</i>.</a>	210	5454	1043
15. Sept. 1916	19. Sept. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die <i>Verfütterung</i> von <i>Hafer</i> an Zugkühe und an <i>Ziegenböcke</i>.</a>	211	5456	1045-1046
16. Sept. 1916	19. Sept. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend die <i>Einrichtung</i> und den <i>Betrieb</i> von Anlagen zur Herstellung von <i>Bleifarben</i> und anderen <i>Bleiprodukten</i>.</a>	211	5455	1045
16. Sept. 1916	19. Sept. 1916	<a href="#">Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über <i>Buchweizen</i> und <i>Hirse</i> vom 28. Juni 1916.</a>	211	5460	1049-1052
16. Sept. 1916	21. Sept. 1916	<a href="#">Allerhöchste Verordnung, betreffend die <i>Meldepflicht</i> der im <i>Ausland</i> sich aufhaltenden <i>Wehrpflichtigen</i>.</a>	213	5462	1065
17. Sept. 1916	19. Sept. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Festsetzung der <i>Preise</i> für <i>Wild</i>.</a>	211	5457	1046-1048
18. Sept. 1916	19. Sept. 1916	<a href="#">Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über <i>Höchstpreise</i> für <i>Hafer</i> vom 24. Juli 1916.</a>	211	5458	1048
18. Sept. 1916	19. Sept. 1916	<a href="#">Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über <i>Höchstpreise</i> für <i>Gerste</i> vom 24. Juli 1916.</a>	211	5459	1049
19. Sept. 1916	21. Sept. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend das <i>Verfahren</i> zur Feststellung von <i>Kriegsschäden</i> im Reichsgebiete.</a>	212	5461	1053-1063
20. Sept. 1916	21. Sept. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend <i>außerterminliche Musterung</i> und <i>Aushebung</i> für die im <i>Ausland</i> sich aufhaltenden <i>wehrpflichtigen Deutschen</i>.</a>	213	5463	1066
20. Sept. 1916	23. Sept. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Bekanntmachung über die <i>Einfuhr</i> von <i>Gemüse</i> und <i>Obst</i> vom 13. September 1916.</a>	215	5468	1072
21. Sept. 1916	22. Sept. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend <i>Eichung</i> von <i>Meßgeräten</i> in <i>Molkereien</i>.</a>	214	5464	1067
21. Sept. 1916	22. Sept. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über das <i>Verfahren</i> vor den <i>außerordentlichen Kriegsgerichten</i>.</a>	214	5465	1067-1068 [XIII]

21. Sept. 1916	22. Sept. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über den Fang von Krammetsvögeln.</a>	214	5466	1068
21. Sept. 1916	26. Sept. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Weintrester und Traubenkerne vom 3. August 1916.</a>	216	5469	1073-1075
22. Sept. 1916	23. Sept. 1916	<a href="#">Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffelrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation.</a>	215	5467	1069-1072
23. Sept. 1916	26. Sept. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Verfütterung von Kartoffeln.</a>	216	5470	1075-1076
25. Sept. 1916	26. Sept. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Gewährung einer außerordentlichen Haferzulage während der Herbstfeldbestellung.</a>	216	5471	1076
27. Sept. 1916	30. Sept. 1916	<a href="#">Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 vom 14. September 1916.</a>	218	5475	1085-1092
28. Sept. 1916	29. Sept. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren.</a>	217	5472	1077-1080
28. Sept. 1916	29. Sept. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916.</a>	217	5473	1080-1083
28. Sept. 1916	29. Sept. 1916	<a href="#">Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware.</a>	217	5474	1084
28. Sept. 1916	2. Okt. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.</a>	220	5477	1095-1096
28. Sept. 1916	4. Okt. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend zwangsweise Verwaltung rumänischer Unternehmungen.</a>	221	5480	1099
29. Sept. 1916	30. Sept. 1916	<a href="#">Bekanntmachung zu den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17.</a>	219	5476	1093
30. Sept. 1916	2. Okt. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Druckpapier.</a>	220	5478	1097
30. Sept. 1916	2. Okt. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Versicherungspflicht von Angestellten für Beschäftigungen während des Krieges.</a>	220	5479	1097-1098 [XIV]
30. Sept. 1916	4. Okt. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Erlöschen des Postvertrags zwischen Deutschland und der Österreichisch-Ungarischen Monarchie vom 7. Mai 1872.</a>	221	5482	1105

30. Sept. 1916	7. Okt. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Einfuhr von Fischen und von Zubereitungen von Fischen.</a>	224	5495	1135
3. Okt. 1916	4. Okt. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch.</a>	221	5481	1100-1104
3. Okt. 1916	6. Okt. 1916	<a href="#">Gesetz zur Ergänzung der Bekanntmachung von Übergangsvorschriften vom 5. September 1916 zur Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916.</a>	222	5483	1107
5. Okt. 1916	6. Okt. 1916	<a href="#">Verordnung über Futtermittel.</a>	222	5484	1108-1114
5. Okt. 1916	6. Okt. 1916	<a href="#">Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel.</a>	222	5485	1114-1120
5. Okt. 1916	6. Okt. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Preise für zuckerhaltige Futtermittel.</a>	222	5486	1120-1121
5. Okt. 1916	6. Okt. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über den Verkehr mit Cumaronharz.</a>	223	5487	1123-1125
5. Okt. 1916	6. Okt. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Cumaronharz.</a>	223	5488	1125-1128
5. Okt. 1916	6. Okt. 1916	<a href="#">Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen vom 13. April 1916.</a>	223	5489	1128-1129
5. Okt. 1916	6. Okt. 1916	<a href="#">Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über Ausdehnung der Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen vom 25. Mai 1916.</a>	223	5490	1129-1130
5. Okt. 1916	6. Okt. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln.</a>	223	5491	1130
5. Okt. 1916	6. Okt. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. Oktober 1916.</a>	223	5492	1131-1132 [XV]
5. Okt. 1916	6. Okt. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben.</a>	223	5493	1132
5. Okt. 1916	6. Okt. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen.</a>	223	5494	1133
5. Okt. 1916	7. Okt. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Druckpapier.</a>	224	5496	1136

5. Okt. 1916	9. Okt. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent- und Warenzeichenrechts in ausländischen Staaten.</a>	226	5500	1144
7. Okt. 1916	9. Okt. 1916	<a href="#">Verordnung über die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel.</a>	225	5497	1137-1140
7. Okt. 1916	9. Okt. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Lieferung von Heu für das Heer.</a>	226	5498	1141-1143
7. Okt. 1916	9. Okt. 1916	<a href="#">Verordnung über Höchstpreise für Äpfel.</a>	226	5499	1143-1144
9. Okt. 1916	12. Okt. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.</a>	228	5504	1153-1154
10. Okt. 1916	11. Okt. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Rohtabak.</a>	227	5501	1145-1149
10. Okt. 1916	11. Okt. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Rohtabak.</a>	227	5502	1149-1152
10. Okt. 1916	11. Okt. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten von Verordnungen und Bekanntmachungen.</a>	227	5503	1152
11. Okt. 1916	13. Okt. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren.</a>	229	5506	1156-1157
12. Okt. 1916	13. Okt. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Abänderung der Preise für Knochenmehl.</a>	229	5505	1155-1156
12. Okt. 1916	13. Okt. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Erleichterungen im Brennereibetrieb und Branntweinverkehr und Regelung der Betriebsauflagevergütungen für das Betriebsjahr 1916/17.</a>	230	5507	1159-1161
12. Okt. 1916	13. Okt. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Zollerleichterungen für Waren aus den besetzten feindlichen Gebieten.</a>	230	5508	1162 [XVI]
12. Okt. 1916	16. Okt. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Einrichtung der Quittungskarten für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.</a>	232	5511	1167
13. Okt. 1916	14. Okt. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Durchfuhr von kondensierter Milch und von Milcpulver.</a>	231	5509	1163
14. Okt. 1916	16. Okt. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Kartoffeln.</a>	232	5510	1165-1166
16. Okt. 1916	20. Okt. 1916	<a href="#">Gesetz über die Verlängerung der Legislaturperiode des Reichstags.</a>	233	5512	1169
16. Okt. 1916	20. Okt. 1916	<a href="#">Gesetz, betreffend den Landtag für Elsaß-Lothringen.</a>	233	5513	1170
17. Okt. 1916	20. Okt. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Ausstellung von Ersatzstoffen in Berlin-Charlottenburg 1916.</a>	233	5514	1170

18. Okt. 1916	20. Okt. 1916	<a href="#"><u>Bekanntmachung, betreffend die Reichsstelle für Druckpapier.</u></a>	234	5515	1170-1172
19. Okt. 1916	20. Okt. 1916	<a href="#"><u>Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über untaugliches Schuhwerk vom 21. Juni 1916.</u></a>	234	5516	1172
19. Okt. 1916	20. Okt. 1916	<a href="#"><u>Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über untaugliches Schuhwerk vom 21. Juni 1916.</u></a>	234	5517	1173
20. Okt. 1916	20. Okt. 1916	<a href="#"><u>Bekanntmachung über Festsetzung von Grundpreisen für verdorbene Speisefette und die Preisstellung für den Weiterverkauf im Großhandel.</u></a>	234	5518	1174
20. Okt. 1916	21. Okt. 1916	<a href="#"><u>Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über Käse vom 13. Januar 1916.</u></a>	235	5519	1175-1178
20. Okt. 1916	21. Okt. 1916	<a href="#"><u>Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über Käse.</u></a>	235	5520	1179-1185
20. Okt. 1916	21. Okt. 1916	<a href="#"><u>Bekanntmachung über die Durchfuhr von Fischen und von Zubereitungen von Fischen.</u></a>	235	5521	1185
21. Okt. 1916	23. Okt. 1916	<a href="#"><u>Verordnung über den Absatz von Weißkohl.</u></a>	236	5522	1187-1188
23. Okt. 1916	24. Okt. 1916	<a href="#"><u>Bekanntmachung über die Anmeldung der Bestände von Kornbranntwein.</u></a>	237	5523	1189-1190 [XVII]
23. Okt. 1916	24. Okt. 1916	<a href="#"><u>Bekanntmachung, betreffend Aufhebung des § 1 der Verordnung über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren vom 22. Dezember 1914.</u></a>	237	5524	1190
23. Okt. 1916	27. Okt. 1916	<a href="#"><u>Bekanntmachung, betreffend die Ergänzung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904.</u></a>	239	5527	1193
24. Okt. 1916	25. Okt. 1916	<a href="#"><u>Bekanntmachung über die Regelung des Betriebs in Kartoffeln verarbeitenden Brennereien im Betriebsjahr 1916/17.</u></a>	238	5525	1191-1192
24. Okt. 1916	25. Okt. 1916	<a href="#"><u>Bekanntmachung über Mischungen von Knochenmehl und Kali.</u></a>	238	5526	1192
26. Okt. 1916	27. Okt. 1916	<a href="#"><u>Bekanntmachung über Änderung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Kaffee aus dem Ausland vom 6. April 1916.</u></a>	239	5528	1193-1194
26. Okt. 1916	27. Okt. 1916	<a href="#"><u>Bekanntmachung über die Änderung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Tee aus dem Ausland vom 6. April 1916.</u></a>	239	5529	1194
26. Okt. 1916	27. Okt. 1916	<a href="#"><u>Bekanntmachung über Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein in Kleinbrennereien.</u></a>	240	5532	1198
26. Okt. 1916	27. Okt. 1916	<a href="#"><u>Verordnung über die Verjährungsfristen.</u></a>	240	5533	1198

26. Okt. 1916	27. Okt. 1916	<a href="#">Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über Höchstpreise für Hafer vom 24. Juli 1916.</a>	241	5534	1199
26. Okt. 1916	27. Okt. 1916	<a href="#">Verordnung über Höchstpreise für Rüben.</a>	241	5536	1204-1205
27. Okt. 1916	27. Okt. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über den Verkehr mit Schwefel.</a>	240	5530	1195
27. Okt. 1916	27. Okt. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schwefel.</a>	240	5531	1196-1197
27. Okt. 1916	27. Okt. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak.</a>	241	5535	1200-1203
27. Okt. 1916	28. Okt. 1916	<a href="#">Bekanntmachung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 4. März 1916 über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen vom 8. März 1916.</a>	242	5537	1207 [XVIII]
27. Okt. 1916	28. Okt. 1916	<a href="#">Bekanntmachung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen über die Einfuhr von Margarine aus dem Ausland vom 12. Januar 1916.</a>	242	5538	1208
28. Okt. 1916	30. Okt. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung von Wertpapieren.</a>	243	5539	1209
28. Okt. 1916	30. Okt. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum.</a>	243	5540	1210-1212
28. Okt. 1916	31. Okt. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Änderung von Verkehrsfehlergrenzen der Meßgeräte.</a>	244	5541	1213-1216
28. Okt. 1916	31. Okt. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Änderung der Eichgebührenordnung.</a>	244	5542	1217
30. Okt. 1916	3. Nov. 1916	<a href="#">Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1916.</a>	247	5546	1229-1230
31. Okt. 1916	31. Okt. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Bezugsscheine - Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916.</a>	244	5543	1218-1223
31. Okt. 1916	1. Nov. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Druckpapier.</a>	245	5544	1225
31. Okt. 1916	3. Nov. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postscheckordnung vom 22. Mai 1914.</a>	247	5547	1231-1232

1. Nov. 1916	2. Nov. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung, betreffend die <i>Einfuhr</i> von <i>Futtermitteln, Hilfsstoffen</i> und <i>Kunstdünger</i>, vom 28. Januar 1916 und der dazu erlassenen <i>Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916.</i></a>	246	5545	1227
2. Nov. 1916	3. Nov. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Vornahme einer <i>Volkszählung</i> am 1. Dezember 1916.</a>	248	5548	1233-1240
2. Nov. 1916	3. Nov. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über einen <i>Höchstpreis</i> für <i>Weizengrieß</i>.</a>	249	5549	1241
2. Nov. 1916	3. Nov. 1916	<a href="#">Verordnung über <i>Höchstpreise</i> für <i>Hafer</i>nährmittel.</a>	249	5550	1242-1243
2. Nov. 1916	3. Nov. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die <i>Überwachung</i> des Verkehrs mit <i>Seemussheln</i>.</a>	249	5551	1243-1244 [XIX]
2. Nov. 1916	3. Nov. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Regelung der <i>Verbrauchsabgabenermäßigungen</i> und weitere Erleichterungen im <i>Brennereibetrieb</i> im Betriebsjahr 1916/17.</a>	250	5552	1245-1246
2. Nov. 1916	4. Nov. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend <i>Krankenversicherung</i> von <i>Ausländern</i> während des Krieges.</a>	251	5553	1247
2. Nov. 1916	7. Nov. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Änderung des <i>Militärtarifs</i> für Eisenbahnen.</a>	254	5557	1262
4. Nov. 1916	5. Nov. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Vornahme einer <i>Viehzählung</i> am 1. Dezember 1916.</a>	252	5554	1249-1255
4. Nov. 1916	6. Nov. 1916	<a href="#">Verordnung über <i>Höchstpreise</i> für <i>Zwiebeln</i>.</a>	253	5555	1257-1259
5. Nov. 1916	7. Nov. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über anderweite Festsetzung der <i>Höchstpreise</i> für <i>Erzeugnisse der Kartoffelrocknerei</i> und der <i>Kartoffelstärkefabrikation</i>.</a>	254	5556	1261-1262
8. Nov. 1916	10. Nov. 1916	<a href="#">Gesetz, betreffend Änderungen des <i>Gerichtskostengesetzes</i>, der <i>Gebührenordnung für Rechtsanwälte</i> und der <i>Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher</i>.</a>	255	5558	1263-1264
9. Nov. 1916	15. Nov. 1916	<a href="#">Gesetz über die Festsetzung von <i>Kursen</i> der zum <i>Börsenhandel</i> zugelassenen <i>Wertpapiere</i>.</a>	257	5560	1269
10. Nov. 1916	15. Nov. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung, betreffend die <i>Einfuhr</i> von <i>Futtermitteln, Hilfsstoffen</i> und <i>Kunstdünger</i>, vom 28. Januar 1916 und der dazu erlassenen <i>Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916.</i></a>	259	5563	1275
13. Nov. 1916	14. Nov. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die <i>Einfuhr</i> von <i>frischen Fischen</i>.</a>	256	5559	1265-1267
14. Nov. 1916	15. Nov. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über <i>Kunsthonig</i>.</a>	258	5561	1271-1273

14. Nov. 1916	15. Nov. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Befreiungen vom Warenumsatzstempel.</a>	258	5562	1274
15. Nov. 1916	17. Nov. 1916	<a href="#">Verordnung über den Handel mit Sämereien.</a>	260	5564	1277-1278
15. Nov. 1916	27. Nov. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Änderung und Ergänzung der Eichordnung.</a>	266	5577	1295-1298
16. Nov. 1916	17. Nov. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung.</a>	261	5565	1281-1282
16. Nov. 1916	18. Nov. 1916	<a href="#">Verordnung über Saatkartoffeln.</a>	262	5566	1281-1282 [XX]
16. Nov. 1916	18. Nov. 1916	<a href="#">Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über Ausdehnung der Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen vom 25. Mai/5. Oktober 1916.</a>	262	5567	1283
20. Nov. 1916	21. Nov. 1916	<a href="#">Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Kakao vom 3. März 1916.</a>	263	5568	1285
21. Nov. 1916	21. Nov. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Reichsverteilungsstelle für Eier.</a>	263	5569	1286
21. Nov. 1916	24. Nov. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak.</a>	264	5571	1288
23. Nov. 1916	24. Nov. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend den Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie.</a>	264	5570	1287
23. Nov. 1916	24. Nov. 1916	<a href="#">Bekanntmachung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915.</a>	264	5572	1288-1289
23. Nov. 1916	25. Nov. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Verwendung von Chlorzinn zur Beschwerung von Seidenwaren.</a>	265	5574	1291-1292
23. Nov. 1916	25. Nov. 1916	<a href="#">Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Verwendung von Chlorzinn zur Beschwerung von Seidenwaren.</a>	265	5575	1292-1293
23. Nov. 1916	28. Nov. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend die Prägung von Einpfennigstücken aus Aluminium.</a>	268	5580	1301
24. Nov. 1916	24. Nov. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend wirtschaftliche Vergeltungsmaßregeln gegen Italien.</a>	264	5573	1289-1290
24. Nov. 1916	25. Nov. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Zement.</a>	265	5576	1294
24. Nov. 1916	27. Nov. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.</a>	267	5579	1300

25. Nov. 1916	27. Nov. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Beglaubigung von Unterschriften und die Legalisation von Urkunden in den besetzten Gebieten.</a>	267	5578	1299
26. Nov. 1916	28. Nov. 1916	<a href="#">Bekanntmachung zur Änderung des § 7 der Bekanntmachung über die Überwachung des Verkehrs mit Seemussheln vom 2. November 1916.</a>	268	5581	1302 [XXI]
28. Nov. 1916	28. Nov. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Beaufsichtigung der Fischversorgung.</a>	269	5582	1303-1304
30. Nov. 1916	30. Nov. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier.</a>	270	5583	1305-1311
30. Nov. 1916	2. Dez. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine.</a>	272	5587	1321-1322
1. Dez. 1916	2. Dez. 1916	<a href="#">Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über Gerste aus der Ernte 1916.</a>	271	5584	1313
1. Dez. 1916	2. Dez. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Kartoffeln.</a>	271	5585	1314-1316
1. Dez. 1916	2. Dez. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Kohlrüben.</a>	271	5586	1316-1320
1. Dez. 1916	2. Dez. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Durchfuhr von Eiern.</a>	272	5588	1322
2. Dez. 1916	4. Dez. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1917/1918.</a>	273	5590	1324-1326
2. Dez. 1916	8. Dez. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Verjährung rückständiger Beiträge nach § 29 der Reichsversicherungsordnung.</a>	277	5596	1341
3. Dez. 1916	4. Dez. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften.</a>	273	5589	1323
4. Dez. 1916	5. Dez. 1916	<a href="#">Verordnung über Höchstpreise für Hafer und Gerste.</a>	274	5591	1327-1328
4. Dez. 1916	6. Dez. 1916	<a href="#">Gesetz, betreffend die Verhaftung und Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes.</a>	275	5592	1329-1331
4. Dez. 1916	6. Dez. 1916	<a href="#">Gesetz über den Kriegszustand.</a>	275	5593	1331
4. Dez. 1916	6. Dez. 1916	<a href="#">Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Kriegszustand.</a>	275	5594	1332
5. Dez. 1916	6. Dez. 1916	<a href="#">Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst.</a>	276	5595	1333-1339
6. Dez. 1916	8. Dez. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Verordnung, betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Betrieben, in denen Schuhwaren hergestellt werden.</a>	277	5597	1342
7. Dez. 1916	8. Dez. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Erhebungen über Trocknungseinrichtungen.</a>	278	5598	1343-1344

8. Dez. 1916	11. Dez. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Bezugsscheine.</a>	279	5599	1345 [XXII]
8. Dez. 1916	12. Dez. 1916	<a href="#">Bekanntmachung zur Ausführung des § 4 der Verordnung über die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel vom 7. Oktober 1916.</a>	280	5601	1347-1351
9. Dez. 1916	11. Dez. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Änderung des § 13 des Bundesratsbeschlusses vom 26. März 1914.</a>	279	5600	1346
10. Dez. 1916	12. Dez. 1916	<a href="#">Verordnung über Bierhefe.</a>	280	5602	1351-1353
11. Dez. 1916	12. Dez. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln.</a>	281	5603	1355-1356
13. Dez. 1916	14. Dez. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Pferdefleisch.</a>	282	5604	1357-1358
14. Dez. 1916	15. Dez. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend gesundheitsschädliche und täuschende Zusätze zu Fleisch und dessen Zubereitungen.</a>	283	5605	1359
14. Dez. 1916	15. Dez. 1916	<a href="#">Verordnung über Hülsenfrüchte.</a>	283	5606	1360-1362
14. Dez. 1916	15. Dez. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Verwendung weiblicher Hilfskräfte im Gerichtsschreiberdienste.</a>	283	5607	1362-1363
14. Dez. 1916	15. Dez. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses.</a>	283	5608	1363-1380
14. Dez. 1916	15. Dez. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juli/28. August 1916.</a>	283	5609	1381
14. Dez. 1916	16. Dez. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Krankenversicherung von Arbeitern im Auslande.</a>	284	5610	1383-1385
14. Dez. 1916	16. Dez. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Zollerleichterungen für Industrieerzeugnisse aus den besetzten feindlichen Gebieten.</a>	284	5611	1386
14. Dez. 1916	16. Dez. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Befreiung von Pfandbriefen der ritterschaftlichen Kreditanstalten in Preußen von der Reichsstempelabgabe.</a>	284	5612	1386-1387
14. Dez. 1916	16. Dez. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Stempelpflicht ausländischer Wertpapiere.</a>	284	5613	1387-1389

15. Dez. 1916	16. Dez. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 der Verordnung über Rohtabak.</a>	284	5614	1389 [XXIII]
16. Dez. 1916	18. Dez. 1916	<a href="#">Bekanntmachung zur Ergänzung der Verordnung vom 18. April 1916 über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver.</a>	285	5615	1391
16. Dez. 1916	18. Dez. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Einfuhr und Durchfuhr von Milcherzeugnissen aller Art.</a>	285	5616	1392
16. Dez. 1916	18. Dez. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über den Verkehr mit Zündwaren.</a>	285	5617	1393
16. Dez. 1916	18. Dez. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren.</a>	285	5618	1394-1396
16. Dez. 1916	18. Dez. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen.</a>	285	5619	1396-1398
16. Dez. 1916	18. Dez. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Anmeldung von Auslandsforderungen.</a>	285	5621	1400-1401
16. Dez. 1916	18. Dez. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Festsetzung des Zuschlags zu den Friedenspreisen der zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde.</a>	285	5622	1402
16. Dez. 1916	19. Dez. 1916	<a href="#">Verordnung über die Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien.</a>	286	5623	1403-1404
17. Dez. 1916	18. Dez. 1916	<a href="#">Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, vom 16. Dezember 1916.</a>	285	5620	1398-1400
17. Dez. 1916	20. Dez. 1916	<a href="#">Gesetz zur Ergänzung des Kriegssteuergesetzes.</a>	287	5625	1407
18. Dez. 1916	19. Dez. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Änderung der Höchstpreise für Soda.</a>	286	5624	1405-1406
18. Dez. 1916	20. Dez. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen.</a>	287	5626	1408
20. Dez. 1916	22. Dez. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Zulassung einer Ausnahme von der Verordnung über die Höchstpreise für Benzin vom 27. Mai 1916.</a>	288	5627	1409
21. Dez. 1916	22. Dez. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend die Zuckerung von Wein.</a>	288	5628	1409-1410
21. Dez. 1916	22. Dez. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Zollerleichterung für Waren, die zur Verarbeitung auf fette Öle bestimmt sind.</a>	288	5629	1410 [XXIV]
21. Dez. 1916	22. Dez. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Übergangsbestimmungen zu den §§ 9 und 10 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.</a>	288	5630	1410-1411

21. Dez. 1916	22. Dez. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.</a>	288	5631	1411-1414
21. Dez. 1916	22. Dez. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Druckpapier.</a>	288	5632	1414-1416
22. Dez. 1916	23. Dez. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Dänemark.</a>	290	5638	1430
23. Dez. 1916	23. Dez. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916.</a>	289	5633	1417-1419
23. Dez. 1916	23. Dez. 1916	<a href="#">Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916.</a>	289	5634	1420-1425
23. Dez. 1916	23. Dez. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über Schuhwaren.</a>	289	5635	1426-1427
23. Dez. 1916	23. Dez. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren.</a>	289	5636	1427-1428
23. Dez. 1916	23. Dez. 1916	<a href="#">Bekanntmachung, betreffend Veräußerung von Aktien oder sonstigen Geschäftsanteilen deutscher Seeschiffahrtsgesellschaften ins Ausland.</a>	290	5637	1429-1430
23. Dez. 1916	27. Dez. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Verfütterung von Hafer an Einhufer und Zuchtbullen.</a>	291	5640	1432
24. Dez. 1916	24. Dez. 1916	<a href="#">Bekanntmachung über die Einfuhr von Wild, zahmen Kaninchen, Geflügel und Wildgeflügel.</a>	291	5639	1431
24. Dez. 1916	28. Dez. 1916	<a href="#">Bekanntmachung einer Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Cumaronharz.</a>	292	5641	1433

## Druckfehler- und sonstige Berichtigungen

[XXIII]

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten
27. Jan. 1916	28. Jan. 1916	<a href="#">In der Bekanntmachung über die Abänderung der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung muß es unter Artikel 1 in Zeile statt „711“ heißen:</a>	17 -	5040 -	- 66

		<u>„710.“</u>	35	-	131
8. April 1916	9. April 1916	<u>Im Absatz 2 des § 1 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum, muß es heißen:</u>	69	5137	258
		<u>„Diese Preise gelten für unverpackte Ware frei Bahnstation der Erzeugungsstelle usw.“.</u>	74	-	278
18. April 1916	19. April 1916	<u>In der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln, ist im § 1 unter II, Satz 2 nach den Worten „mit Tinte“ einzuschalten:</u>	77	5161	-
		<u>„oder Farbstempel“.</u>	-	-	308
		<u>„oder Farbstempel“.</u>	80	-	320
22. April 1916	26. April 1916	<u>Im § 6 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Branntwein ist im Absatz 2 Zeile 2 hinter „Betriebsjahr“ das Wort:</u>	82	5169	-
		<u>„nicht“ zu streichen.</u>	-	-	324
		<u>„nicht“ zu streichen.</u>	90	-	365
18. Mai 1916	19. Mai 1916	<u>In der Bekanntmachung über eine Ernteflächenerhebung im Jahre 1916 ist im § 1 hinter „Hafer,“ einzufügen:</u>	97	5200	-
		<u>„Buchweizen,“.</u>	-	-	383
		<u>„Buchweizen,“.</u>	101	-	399
8. Juni 1916	9. Juni 1916	<u>In der Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln muß es im ersten Satze anstatt „10. April“ heißen:</u>	117	5234	-
		<u>„15. April“.</u>	-	-	446
		<u>„15. April“.</u>	135	-	560 [XXIV]
24. Juni 1916	26. Juni 1916	<u>In der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels ist im § 9 hinter „Erlaubnis“ einzufügen:</u>	139	5280	-
		<u>„oder“.</u>	-	-	583
		<u>„oder“.</u>	153	-	674
29. Juni 1916	30. Juni 1916	<u>In der Verordnung, betreffend Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August 1915, muß es im Artikel 1 unter Nr. 20 im Abs. 2 des § 10a Zeile 1 statt „teilweise“ heißen:</u>	145	5295	-
		<u>„leihweise“.</u>	-	-	624
		<u>„leihweise“.</u>	153	-	674 [XXV]
3. Juli 1913	12. Juli 1913	<u>Im § 6 Nr. 4 des Besitzsteuergesetzes ist das Komma hinter „Bestände“ zu streichen.</u>	41	4252	525
		<u>Komma hinter „Bestände“ zu streichen.</u>	257	-	1269
29. Juni 1916	30. Juni 1916	<u>In der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 ist im Artikel 1 unter Nr. 23</u>	145	5294	-
		<u>die erste Zeile zu streichen.</u>	-	-	618
		<u>die erste Zeile zu streichen.</u>	162	-	754
31. Juli 1916	1. Aug. 1916	<u>In der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei metallischen Produkten hat der § 3 Abs. 2 zu lauten:</u>	174	5393	-
		<u>Preisbeschränkungen bei metallischen Produkten hat der § 3 Abs. 2 zu lauten:</u>	-	-	868

		<a href="#">„Die Preisstelle kann auf Anrufen eines Beteiligten, des Reichs-Marineamts, der Kriegsministerien und der militärischen Befehlshaber den angemessenen Preis bestimmen.“</a>	219	-	1093
13. Sept. 1916	14. Sept. 1916	<a href="#">In der Verordnung über die Einfuhr von Gemüse und Obst ist im § 10 unter Nr. 2 statt „§ 2“</a>	207	5442	-
		<a href="#">„§ 3“ zu setzen.</a>	-	-	1017
			215	-	1072
27. Sept. 1916	30. Sept. 1916	<a href="#">Die Überschrift muß lauten:</a>	228	5475	1085
		<a href="#">(Nr. 5475) Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 vom 14. September 1916. Vom 27. September 1916.</a>	228	-	1154
5. Okt. 1916	6. Okt. 1916	<a href="#">Im Artikel I Ziffer 4 der Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über Ausdehnung der Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen sind die Bindestriche hinter dem Worte „Tran“ zu streichen.</a>	223	5490	1129
			262	-	1283
10. Okt. 1916	11. Okt. 1916	<a href="#">In Zeile 3 des § 9 der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Rohtabak ist statt der Worte „zollzuschlagfreien Rohtabak“ zu setzen:</a>	227	5502	1150
		<a href="#">„zollzuschlagpflichtigen Rohtabak“.</a>	239	-	1194
11. Okt. 1916	13. Okt. 1916	<a href="#">Im § 4 Abs. 1 der Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren muß es statt „1. August 1916“ heißen:</a>	229	5506	1157
		<a href="#">„1. November 1916“.</a>	255	-	1264 [XXVI]
23. Okt. 1916	24. Okt. 1916	<a href="#">In Zeile 1 der Bekanntmachung, betreffend Aufhebung des § 1 der Verordnung über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren vom 22. Dezember 1914, ist statt „§ 9“ zu setzen:</a>	237	5524	1190
		<a href="#">„§ 6“.</a>	245	-	1225
27. Okt. 1916	27. Okt. 1916	<a href="#">In Zeile 5 des Abs. 1 vom § 19 der durch Bekanntmachung vom 27. Oktober 1916 ergänzten Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Rohtabak ist statt „Ungao“ zu setzen:</a>	241	5535	1200
		<a href="#">„Ungar“.</a>	264	-	1290
31. Okt. 1916	31. Okt. 1916	<a href="#">Im § 1 der Bekanntmachung über Bezugsscheine - Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 - muß es in Zeile 3 statt „(Reichs-Gesetzbl. S.463)“ heißen:</a>	244	5543	1218
			-	-	

		<u>„(Reichs-Gesetzbl. S.468)“.</u>	256	-	1268
		<u>und in Zeile 4/5 statt „(Reichs-Gesetzbl. S.923)“ heißen:</u>	-	-	1218
		<u>„(Reichs-Gesetzbl. S.924)“.</u>	256	-	1268
4. Nov. 1916	6. Nov. 1916	<u>Im § 5, Zeile 2 der Bekanntmachung über Höchstpreise für Zwiebeln ist statt „Stechzwiebeln“ zu setzen:</u>	253	5555	1258
		<u>„Steckzwiebeln“.</u>	277	-	1342
3. Dez. 1916	4. Dez. 1916	<u>In der Bekanntmachung, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, ist die letzte Zeile, beginnend mit den Worten: „Diese Bestimmung . . . . “ soweit einzurücken,</u>	273	5589	1323
		<u>daß sie nur als zu Ziffer 2 der Bekanntmachung gehörig erscheint.</u>	-	-	
			277	-	1342
14. Dez. 1916	16. Dez. 1916	<u>Im § 1, Zeile 4 der Bekanntmachung über die Stempelpflicht ausländischer Wertpapiere ist statt „Ausland“ zu setzen:</u>	284	5613	1388
		<u>„Inland“.</u>	291	-	1432